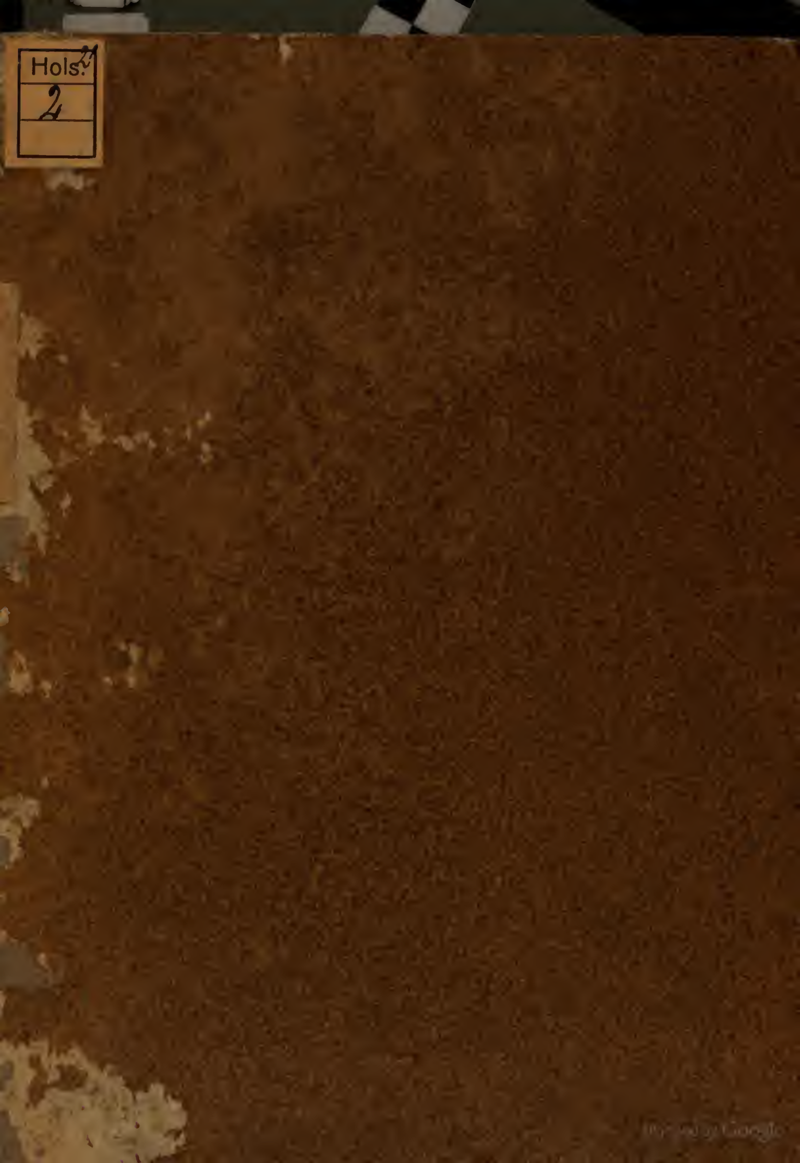


Hols. 2



Actenstücke

zur

Schleswig-Holstein'schen Frage

Waffenstillstand von Malmoe

vom 26. August 1848.

Gedruckt für die Mitglieder der deutschen Nationalversammlung.

1848.

Frankfurt am Main.

Druck von C. Krebs-Schmitt.

Erste Abtheilung.

Bundestag.

Inhalts-Verzeichniß.

Erste Abtheilung.

Bundestag.

№.			
			und ermächtigt Preußen, Namens des Bundes hiernach zu verfahren. Gleichzeitig ertheilt der Bund dem Gesandten in London, Herrn Banks, die Instruction, in London zu erklären, daß die Krone Preußen von Bundeswegen mit der Verhandlung in dieser Differenz, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundes, beauftragt sey.
6.	6. Mai	Auszug aus einer in der 48. Sitzung des Bundestags aufgenommenen Registratur.	Preußen theilt ein Schreiben des Königlich-Großbritanischen Gesandten in Berlin mit, worin die Zurückziehung der Preußischen Truppen aus Schleswig mit Bezug auf die Bedingungen abgelehnt wird, unter welchen Preußen vom Bunde ermächtigt sey, die englische Vermittlung anzunehmen. Die Bundesversammlung ersucht Preußen, sie stets zeitig von dem Stande der Verhandlungen zu unterrichten und präjudicirliche oder definitive Verabredungen ohne vorgängigen Bundesbeschluß nicht zu treffen.
7.	8. Mai	Auszug aus einer in der 49. Sitzung des Bundestags aufgenommenen Registratur.	Bericht des Oberbefehlshabers Generals der Cavalerie von Wrangel über einen englisch-russischen Waffenstillstands-Vorschlag und über die von ihm ertheilte Antwort. Mittheilung Preußens aus demselben Anlaß, nebst Darlegung der Ansichten Preußens über eine mögliche Ausgleichung. Die Bundesversammlung spricht ihr Einverständniß aus, ersucht Preußen auf der vorgeschlagenen Basis vorzugehen, und benachrichtigt den General Wrangel, daß ihm je nach Lage der Verhandlungen von Berlin aus weitere Weisungen zugehen werden.
8.	12. Mai	Separatprotokoll der 51. Bundestagssitzung.	Preußen theilt eine Erklärung Schwedens mit, durch welche die Ueberschreitung der jütischen Grenze als der Fall einer activen Theilnahme Schwedens bezeichnet wird.
9.	30. Mai	Auszug aus der in der 59. Bundestagssitzung aufgenommenen Registratur.	Mittheilung Preußens über die durch seinen Gesandten in London gepflogenen Verhandlungen. Lord Palmerstons erste Vorschläge über einen abzuschließenden Waffenstillstand, und Gegenbemerkungen des Ritters Bunsen über dieselben d. d. London 18. Mai. Antwort Lord Palmerstons vom 19. Mai. Dänische Waffenstillstandsvorschläge. Gutheißung der preußischen Vorschläge durch die Bundesversammlung. Protestation des Gesandten für Holstein.

№			
10.	10. Juni	Beilagen aus Berichten des Herrn Syndicus Banks aus London vom 20. bis 26. Juni.	Dänemark hat die Vermittlung des Lord Palmerston verworfen. Note des Ritters Bunsen vom 12. Juni mit Bemerkungen über die wiederholten dänischen Vorschläge und einer neuen Redaction der deutschen. Neuer Vermittlungsvorschlag des Lord Palmerston vom 23. Juni. Antwort des Ritters Bunsen vom 24 Juni.

Anmerkung. Die ausführlichen begleitenden Berichte des Herrn Syndicus Banks wurden von der Bundesversammlung am 30. Juni dem für die Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig-Holstein bestellten Ausschusse zugewiesen. Die Thätigkeit der Bundesversammlung hörte aber auf, ehe der Ausschuß berichtete. Die Veröffentlichung der Berichte des Herrn Syndicus Banks ist gegenwärtig noch nicht zuläßig. Von den unter schwedischer Vermittlung geführten Unterhandlungen, welche im Monat Juli die Waffenstillstandsprojecte von Malmoe und Bellevue zur Folge hatten, erhielt die Centralgewalt die erste directe Kenntniß durch die Sendung des Königlich-Preußischen Generalmajors von Below nach Wien, welcher daselbst am 29. Juli eintraf. Seine Anträge konnten dort, da die Contrasignatur des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nothwendig war, keine Erledigung finden; sie wurden in Frankfurt mittelst der unter Nr. 11 folgenden Mittheilung wiederholt.

Zweite Abtheilung.

Centralgewalt.

№	Datum.		Inhalt.
11.	5. August	Schreiben des Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Camphausen an das Reichsministerium. Anlagen: A. Entwurf von Malmoe, vom 2. Juli 1848. B. Entwurf von Bellevue, vom 19. Juli 1848.	Antrag Preußens, die Centralgewalt möge der Königlich-Preußischen Regierung Vollmacht zum Abschluß eines Waffenstillstandes ertheilen, nicht auf Grund des Entwurfes von Malmoe, vom 2. Juli 1848, sondern auf Grund des Entwurfes von Bellevue, vom 19 Juli.

№	Datum.		Inhalt.
11.	5. August	C. Depesche des schwedischen Ministers des Aeußern an den schwedischen Gesandten in Berlin, vom 23. Juli 1848. D. Bericht des Preußischen Gesandten Bunsen, d. d. London, 23. Juli 1848, betreffend die Ratification des Waffenstillstandes durch den Reichsverweser. E. Auszug (in Uebersetzung) einer Depesche von Lord Palmerston an den Grafen von Westmorland, d. d. London, 25. Juli 1848, betreffend die moralische Verbindlichkeit Preußens, die Stipulationen des Waffenstillstandes vollständig auszuführen. F. Depesche (in Uebersetzung) von Lord Palmerston an den Grafen von Westmorland, vom 25. Juli, in gleichem Betreffe. G. Instruction der Königlich-Preußischen Regierung an den General von Below, d. d. 27. Juli d. J., den Abschluß des Waffenstillstandes durch Preußen betr.	
12.	6. August	Antwortschreiben des Reichsministeriums an den Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Camphausen. Anlage: Vollmacht für Preußen, d. d. 7. August 1848.	Bedingungen der ertheilten Vollmacht für Preußen, und Absendung eines eigenen Bevollmächtigten der Centralgewalt.
13.	9. August	Vollmacht für den Unterstaatssekretär M. von Gagern.	
14.		Correspondenz mit Frankreich wegen Dänemarks. a. Schreiben des Geschäftsträgers der französischen Republik an das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten, vom 16. August.	Verwahrung der französischen Regierung gegen Gewaltthätigkeiten wider Dänemark und gegen den Eroberungsgeist Deutschlands:
		b. Schreiben des Königlich-Preußischen Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. August. Anlage: Schreiben des Herrn Bastide vom 8. Aug.	Mittheilung eines Schreibens des Herrn Ministers Bastide an den franz. Gesandten in Berlin und Erklärung darüber.
		c. Schreiben des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Gesandten Friedr. v. Raumer in Paris, vom 26. August, dabei ein Mémoire sur la question du Sleswic.	Widerlegung der irrigen Auffassungen Frankreichs, in Betreff der vorausgesetzten Eroberungspolitik Deutschlands gegen Dänemark.

№	Datum.		Inhalt.
15.		Correspondenz wegen Vertagung der Schleswig-Holsteinischen constituirenden Versammlung zu Kiel.	
	12 August	a. Schreiben des Herrn Camphausen an das Reichsministerium vom 12. August.	Ersuchen der provisorischen Regierung, die Vertagung der constituirenden Versammlung zu empfehlen.
	11 August	b. Schreiben des Reichsministeriums an die provisorische Regierung zu Rendsburg, vom 11. August.	
	21 August	c. Antwort der provisorischen Regierung vom 19. August 1848.	Bedingte Erfüllung des Verlangens der Empfehlung.
		Anlage: Beschlüsse der Kieler Versammlung vom 19. August 1848.	
	26 August	d. Schreiben des Reichsministers des Aeußern an die prov. Regierung vom 26. August.	Billigung ihres Verfahrens.
	11 August	e. Schreiben desselben an den Unterstaatssekretär von Gagern in Rendsburg vom 11. August.	Auftrag, die Vertagung zu empfehlen.
	16 August	f. Schreiben des Unterstaatssekretärs von Gagern an die prov. Regierung zu Rendsburg vom 16. August.	Empfehlung der Vertagung.
	16 August	g. Auszug eines Schreibens desselben an den Reichsminister des Aeußern vom 16. August.	Ergebniß der Verhandlung mit der prov. Regierung.
16.		Correspondenz des Reichsministeriums mit dem Unterstaatssekretär von Gagern.	
	12 August	A. Auszug eines Berichtes desselben aus Berlin vom 12. August.	Ergebniß der Besprechung auf dem auswärtigen Amte in Berlin. Von Below's Abreise nach Malmoe.
	14 August	B. Bericht desselben aus Rendsburg vom 14. August.	Besprechung mit der prov. Regierung über die Personalfrage und Beurtheilung derselben.
	19 August	C. Auszug eines Schreibens des Reichsministers des Aeußern an den Unterstaatssekretär von Gagern vom 19. August.	Auftrag, bei den gestellten Bedingungen zu beharren und vorläufig in Rendsburg zu bleiben.
	16 August	D. Auszug eines Berichtes des Unterstaatssekretärs von Gagern vom 16. Aug.	Die Personalliste zu einer prov. Regierung betr.
	20 August	E. Auszug eines Berichtes desselben vom 19. und 20. August.	Besuch bei General v. Wrangel und Urtheil über die Wichtigkeit der Schleswig-Holsteinischen Sache für das Ansehen des deutschen Reiches.
	22 August	F. Bericht desselben vom 22. August.	Correspondenz mit General von Below, eigenes Urtheil darüber, weiteres Verhalten für eventuelle Fälle.

Nr.	Datum.		Inhalt.
		Anlagen:	
16.	22August	a) Schreiben desselben an den General von Below vom 16. August.	
		b) Antwort des letzteren vom 19. Aug.	
		G. Auszug eines Berichtes des Unterstaatssekretärs von Gagern vom 22. Aug. Abends.	Wichtigkeit der const. Versammlung zu Kiel für die Ruhe des Landes.
	25August	H. Schreiben des Reichsministers des Aeußeren an den Unterstaatssekretär von Gagern vom 25. August.	Instruction, für's Erste noch in Rendsburg zu bleiben, und Ansichten über die Grundlage definitiver Friedensunterhandlungen.
	23August	I. Bericht des Unterstaatssekretärs von Gagern vom 23. August.	Verschiedene Gegenstände; Verhalten bei der Ausführung des erwarteten Waffenstillstandes
	25August	K. Bericht vom 25. August.	Stimmung in Dänemark und in den Herzogthümern.
	26August	L. Bericht vom 26. August.	Mittheilung eines Briefwechsels mit dem K. Pr. Ministerium des Auswärtigen in Betreff der Anerkennung der Gesetze der prov. Regierung von Seiten Dänemarks und in Betreff des Herzogthums Lauenburg.
		Anlagen:	
		A.A. Schreiben des K. Preuß. Ministers von Auerswald vom 23. August.	
		B.B. Antwort des Unterstaatssekretärs von Gagern vom 26. August.	
17.	29August	Schreiben des Unterstaatssekretärs von Gagern an den K. Preuß. Minister von Auerswald vom 29. August.	Anzeige seiner Abreise von Rendsburg nach Frankfurt auf die Kunde des Abschlusses des Waffenstillstandes von Malmoe vom 26. Aug.
18.	1. Sept.	Schreiben des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Königl. Preußischen Minister-Präsidenten von Auerswald vom 1. September.	Beschwerden über die noch nicht erhaltene officielle Zustellung des Waffenstillstandes.
19.	3. Sept.	Antwort des Minister-Präsidenten von Auerswald an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. September.	Rechtfertigung des Abschlusses des Waffenstillstandes und weiteres Verhalten von Preuß. Seite.
20.	2. Sept.	Schreiben des Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister des Auswärtigen.	Uebersendung des deutschen Textes des Waffenstillstandes, nebst Motivirung des Abschlusses.
21.	2. Sept.	Weiteres Schreiben desselben an denselben.	Erläuterungen über den Waffenstillstand in Folge einer Unterredung.
22.	7. Sept.	Weiteres Schreiben desselben an denselben.	Uebersendung einer authentischen Ausfertigung des Waffenstillstandes.
		Anlagen: Der Waffenstillstand in französischem Texte.*)	

*) Anmerkung. Der bereits bekannte deutsche Text wird hier nicht wiederholt.

1.

Preussen. Die Angelegenheit der Herzogthümer Schleswig-Holstein ist in ein Stadium getreten, in welchem sie von Neuem die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Deutschen Bundes in Anspruch nimmt.

Die Bundesversammlung hat sich durch ihren Beschluß vom 17. September 1846 ihre Competenz hinsichtlich der fernern Erledigung der zwischen Dänemark und Holstein obschwebenden Streitfragen vorbehalten. Die damaligen Verhandlungen lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Competenz sich auch auf die Frage der ewigen Vereinigung und Unzertrennlichkeit erstreckt, deren Bestehen Schleswig und Holstein als ein auf die Landesconstitutionen begründetes Recht in Anspruch nehmen.

Dieses Recht der immerwährenden Verbindung und Unzertrennlichkeit der beiden Herzogthümer war auch bisher immer Königlich-Dänischer Seits anerkannt worden.

Die von Dänemark am 7. September 1846 (s. §. 253, pag. 674 der Protokolle de 1846) abgegebene Erklärung sagt darüber unter andern:

„Von einer andern Seite haben Seine Majestät eben so wenig daran gedacht, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden. Vielmehr findet die Fortdauer dieser Verbindung im Offenen Briefe mit den nämlichen Worten ihre Anerkennung, welche deßhalb im Allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 gebraucht sind. Sie besteht ihrem Wesen nach darin, daß beide Herzogthümer, bis auf Holsteins Eigenschaft als Bundesstaat, und die abgesonderte Ständeversammlung, neben dem Socialnexus der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, bei gemeinsamer oder gleichartiger Gesetzgebung und Verwaltung, so weit Verfassungseigenthümlichkeiten eines jeden der beiden Herzogthümer hiervon keine Ausnahme begründen (wie solche auch durch den §. 4 des Allgemeinen Gesetzes vorgesehen sind), alle öffentlichen Rechtsverhältnisse mit einander gemein haben."

Eben so anerkennt auch noch das Verfassungsrescript Seiner Majestät des Königs von Dänemark, d. d. Copenhagen den 28. Januar 1848, ausdrücklich dieß Recht Holsteins auf die immerwährende Verbindung mit Schleswig.

Gerade in diesem Rechte sehen sich die Herzogthümer aber jetzt bedroht.

Der Deputation von Schleswig-Holsteinischen Ständemitgliedern, welche am 22. März c. nach Copenhagen gekommen war, um eine gemeinschaftliche freie Verfassung der Herzogthümer und den Anschluß Schleswigs an den Deutschen Bund zu erbitten, hat Seine Majestät der König von Dänemark am 24. den Bescheid ertheilt:

daß Sie Ihr Herzogthum Schleswig dem Deutschen Bunde einzuverleiben weder das Recht, noch die Macht, noch den Willen hätten, dagegen die unzertrenn-

liche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen wollten.

Hiermit ist also die Auflösung des Bandes, welches die Herzogthümer verknüpft und die Einverleibung Schleswigs, als einer Provinz, in den Dänischen Staat entschieden ausgesprochen.

Es scheint ausser Zweifel, daß man in Dänemark mit bedeutenden Zurüstungen zu einer militärischen Occupation Schleswigs eifrig beschäftigt sey. Die Bevölkerung der Herzogthümer hat bereits zu den Waffen gegriffen, um sich einem Angriffe auf Schleswig zu widersetzen. Die provisorische Regierung, welche zu Kiel sich gebildet hat, erklärt, daß die Herzogthümer nicht gegen ihren angestammten Herzog, sondern nur gegen die Angriffe der Dänischen Partei auf ihre Landesrechte die Waffen ergreife.

Ein Krieg zwischen Dänemark und den Herzogthümern scheint, falls man in Copenhagen bei den gefaßten Entschlüssen beharren sollte, unvermeidlich zu seyn.

Seine Majestät der König haben es für nöthig erachtet, diesen Ereignissen gegenüber eine Stellung einzunehmen, welche Allerhöchstdieselben in den Stand setzt, sowohl zur Aufrechthaltung des Friedens, als auch zur Abwehr der Gefahr von einem deutschen Gebiete, je nachdem die Umstände sich gestalten, in Gemeinschaft mit Allerhöchstihren deutschen Bundesgenossen handelnd auftreten zu können. Allerhöchstdieselben haben zu dem Ende befohlen, daß unverzüglich ein Observationscorps zusammen gezogen und an einem geeigneten Puncte an der Grenze, zunächst dem Schauplatze, aufgestellt werden solle. Zugleich haben Seine Majestät der Königlich-Hannöverischen Regierung anheimgestellt, im Vereine mit den Regierungen, deren Contingente das 10. Bundes-Armeecorps bilden, ähnliche Maaßregeln anordnen zu wollen. Seine Majestät der König von Hannover sind hierauf bereitwillig eingegangen.

Nachdem Seine Majestät der König solchergestalt diejenigen Einleitungen sogleich getroffen haben, welche die Abwendung einer möglichen Gefahr für das Gebiet und die Interessen des Deutschen Bundes seiner Ueberzeugung nach erforderten, machen Allerhöchstdieselben nunmehr ein weiteres Handeln in dieser Angelegenheit von den Beschlüssen abhängig, welche der Deutsche Bund darüber fassen wird.

Präsidium schlägt vor, einen Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Begutachtung dieser Angelegenheit niederzusetzen.

Die Bundesversammlung erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

2.

Auszug aus dem Protokoll der 28. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 4. April 1848.

Der für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit gewählte Ausschuß trägt vor:

Die in der Sitzung vom 2. d. M. von Preussen, Hannover, Mecklenburg und Hamburg übergebenen Erklärungen wegen der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit, so wie die Eingaben de dato Rendsburg vom 26. und 28. v. M., werden der Bundesversammlung noch so gegenwärtig seyn, daß es keiner Wiederholung ihres vollständigen Inhalts bedarf und eine kurze Zusammenfassung der Sachlage, so wie dessen, was zu thun wäre, genügen wird.

Das Recht Holsteins auf die immerwährende und unauflösliche Verbindung mit Schleswig ist bisher stets unbestritten anerkannt worden. Die Königlich-Dänische Regierung hat dasselbe mehrfach und ausdrücklich in ihren amtlichen Erklärungen im Bundestags-Protokolle ausgesprochen, auch neuerlichst noch in dem Verfassungspatent vom 28. Januar d. J. bestätigt. Wenn daher jetzt durch ein Königsrescript vom 24. v. M. dieses Recht durch die Incorporation Schleswigs in Dänemark vernichtet werden soll, so erscheint das deutsche Bundesland Holstein wesentlich beeinträchtigt, und die Bevölkerung in beiden Herzogthümern hat sich mit den Waffen in der Hand hiergegen erhoben.

Von Dänemark aus dagegen soll der Beschluß vom 24. v. M. erzwungen werden, und zu Lande und zur See werden Truppen nach den Herzogthumern hin dirigirt. Die Bevölkerung der Herzogthümer ist zur entschiedensten Gegenwehr gerüstet, und sonach droht der unmittelbare Ausbruch eines blutigen Kampfes in der Nähe der deutschen Bundesgrenze, vielleicht auf deutschem Bundesgebiet. Da Gefahr im Verzuge war, so hat eine zu Rendsburg zusammengetretene provisorische Regierung sich an die zunächst gelegenen Bundesregierungen, Preussen und die Staaten des 10. Bundes-Armeecorps, gewendet, um schleunige Hülfe zu erlangen.

Preussen hat sofort Truppen zu diesem Zwecke an die Grenze rücken lassen, und mehrere Staaten, die das zehnte Armeecorps bilden, haben sich bereit zur Hülfe erklärt, und der Deutsche Bund wird diese in föderalem und nationalem Sinne getroffenen Einleitungen nur anerkennend billigen können. Allein es wird nicht genügen, diese Billigung auszusprechen, sondern es wird auch, um die Unverletzlichkeit des Bundesgebiets zu sichern, um Blutvergießen zu verhindern und um eine gütliche Vereinigung anzubahnen, nöthig seyn, die weitere von Preussen und den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps zu leistende Bundeshülfe für Holstein dahin zu regeln, daß Preussen sich mit Hannover in's Einvernehmen setze, daß die Modalitäten der Bundeshülfe, sowohl was die Anzahl der Truppen, als auch was die Dislocation und die Concentration derselben betrifft, nicht von hier aus bestimmt werden können, sondern je nach den Umständen und Ereignissen anzuordnen sind.

Um jedoch ausser diesen provisorischen Maaßregeln zur Verhütung eines blutigen Kampfes und zum Schutze der Bundesgrenze, auch zur definitiven Lösung des Conflicts die Wege zu bahnen, ist der Bund bereit, seine Vermittlung anzubieten.

Am zweckmäßigsten dürfte diese Vermittlung Namens des Bundes von Preussen zu führen seyn, da sich wohl die praktische Gelegenheit bieten wird, an Ort und Stelle das Vermittlungsgeschäft wirksam zu beenden.

Der Ausschuß stellt hiernach folgende

Anträge:

1) die Bundesversammlung erklärt in Gemäßheit des Artikels 38 der Schlußacte, daß Gefahr eines Angriffs für das deutsche Bundesland Holstein vorhanden ist, und spricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preussen und den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps zum Schutze der Bundesgrenze in Holstein getroffenen Einleitungen aus;
2) die Bundesversammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nothwendigen militärischen Maaßregeln zu bringen, ersucht Preussen, sich mit den Staaten des 10. Armeecorps hierüber in's Einvernehmen zu setzen;

3) die Bundesversammlung ist bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittlung zu übernehmen, und ersucht Preussen, das Vermittlungsgeschäft Namens des Deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, zu führen.

Als selbstverstanden wird dabei vom Bunde vorausgesetzt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und der satus quo ante wieder hergestellt werde.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte behält eventuell seiner allerhöchsten Regierung ihre Erklärung vor.

Nach statt gefundener reiflicher Erörterung wurde dem Ausschußantrage gemäß

beschlossen:

1) die Bundesversammlung erklärt in Gemäßheit des Artikels 38 der Schlußacte, daß Gefahr eines Angriffs für das deutsche Bundesland Holstein vorhanden ist, und spricht ihre volle Anerkennung für die in föderalem und nationalem Sinne von Preussen und den Staaten des 10. Bundes-Armeecorps zum Schutze der Bundesgrenze in Holstein getroffenen Einleitungen aus;

2) die Bundesversammlung, um eine einheitliche Leitung in die zu jenem Zwecke etwa noch ferner nothwendigen Maaßregeln zu bringen, ersucht Preussen, sich mit den Staaten des 10. Armeecorps hierüber in's Einvernehmen zu setzen;

3) die Bundesversammlung ist bereit, behufs Verhütung von Blutvergießen und zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung die Vermittlung zu übernehmen, und ersucht Preussen, das Vermittlungsgeschäft Namens des Deutschen Bundes auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auch auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, zu führen.

Als selbstverstanden wird dabei vom Bunde vorausgesetzt, daß die Feindseligkeiten sofort eingestellt werden und der status quo ante wieder hergestellt werde.

3.

Der für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit niedergesetzte Ausschuß erstattet aus Anlaß des diesem Protokolle als Beilage angefügten Schreibens der hoher Bundesversammlung beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens vom 10. d. M., und nachdem derselbe mit diesen Männern in Berathung getreten war, mündlich Vortrag über den dermaligen Stand dieser Sache, und schlägt den Beschluß vor, welcher jetzt in derselben zu fassen wäre.

Bei der hierauf stattgefundenen Berathung, äußerte der Großherzoglich-Badische Gesandte: Baden wünscht, daß — falls, wie zu erwarten, in dem jetzt zu fassenden Beschluß der hohen Bundesversammlung das Recht der Holsteiner auf die Union mit Schleswig anerkannt und die Forderung des Bundes, daß das Schleswigische Gebiet gegen die Dänische Invasion geschützt werde, ausgesprochen werden sollte — auch der wichtigste Rechtsgrund aufgenommen wird. Dieser besteht darin, daß das vom Deutschen Bunde schon früher unter seinen Schutz gestellte Recht der Union das Recht einer gemeinschaftlichen Schleswig-Holsteinischen Ständeversammlung zugleich die in Gemeinschaft mit dem Herzog auszuübenden

Hoheitsrechte der Gesetzgebung u. s. w. auch über das ganze Schleswigische Gebiet enthält, so daß eine gegen jenes Unionsrecht gerichtete militärische Invasion in dieses Gebiet eine Verletzung Deutschlands, wie Holsteins begründet und daß in so weit Schleswig bereits als ein mittelbares deutsches Bundesland erscheint.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte, welcher wegen der von dem Großherzoglich-Badischen Herrn Gesandten dargelegten Ansichten sich auf die von ihm in der 27. Sitzung vom 2. d. M. abgegebene Erklärung bezieht, stellt vor, wie der vorgeschlagene Beschluß eine Erweiterung und Alterirung des Beschlusses vom 4. d. M. dieses begründe, wozu um so weniger Anlaß vorliege, als über die Ausführung und das Ergebniß des letztern noch keinerlei Kunde hierher gelangt sey und gelangt seyn könne. Ueber die Basis der Preussen durch den Beschluß vom 4. d. M. übertragenen Vermittlung hinaus, welche auf die unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich in Beziehung auf die staatsrechtliche Verbindung mit Schleswig, beschränkt gewesen, werde die Königlich-Preussische Regierung jetzt darauf hingewiesen, nicht allein die Räumung des Herzogthums Schleswig von Dänischen Truppen, wenn sie nicht erfolgt seyn sollte, zu erzwingen, sondern auch bei dem Vermittlungsgeschäft noch auf den Eintritt dieses Herzogthums in den Deutschen Bund möglichst hinzuwirken. Diese Aufgabe sey nun jedenfalls der Bundesversammlung nach ihrer Competenz unzuständig, und müsse der Gesandte um so mehr sich dagegen aussprechen und davon abrathen, als mit Rücksicht auf die Rechte der Krone Dänemark hinsichtlich des Herzogthums Schleswig und die Europäischen Bürgschaften für dieselben die politische Bedeutung einer solchen Ausdehnung des Zweckes der Vermittlung nicht zu ermessen seyen.

Hiernächst werde letztere durch den heutigen Beschluß noch in einer andern Rücksicht in ein durchaus neues Verhältniß gestellt, dadurch, daß die Bundesversammlung eine Anerkennung der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, da sie sich mit Vorbehalt der Rechte und Namens ihres Herzogs constituirt habe, ausspreche. Nun sey aber durch einen durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt gewordenen Königlichen Erlaß vom 29. v. M. diese Constituirung für aufrührerisch erklärt, was auch für hohe Bundesversammlung der fraglichen Anerkennung entschieden entgegenstehen müsse.

Sollte gleichwohl die Anerkennung erfolgen, so sey jedenfalls der Gesandte unter solchem Verhältniß in dem Fall, aus der Bundesversammlung ausscheiden zu müssen.

Nach fortgesetzter Berathung erfolgte der

Beschluß:

Die Bundesversammlung sieht sich veranlaßt, in Verfolg ihres Beschlusses vom 4. April d. J., die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit betreffend,

1) zu erklären, daß, falls Dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung des Herzogthums Schleswig von den eingerückten Dänischen Truppen nicht erfolgt seyn sollte, dieß zu erzwingen sey, um das durch den Bund zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren;

2) da nach ihrer Ueberzeugung die sicherste Garantie jener Union durch den Eintritt Schleswigs in den Deutschen Bund erlangt werden würde, Preussen zu ersuchen, bei dem Vermittlungsgeschäft möglichst auf diesen Eintritt hinzuwirken;

3) sich dahin auszusprechen, daß der Bund die provisorische Regierung, welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte, als solche und in diesem Maße anerkenne, und daher

von der vermittelnden Königlich-Preussischen Regierung erwarte, daß sie die Mitglieder dieser provisorischen Regierung und deren Anhänger in Schutz nehme.

Dänemark wegen Holstein und Lauenburg. Der Gesandte sey, mit Rücksicht auf seine obige Erklärung, durch die nun geschehene Anerkennung der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von Seite der Bundesversammlung genöthigt, aus Hochderselben abzutreten.

Indem er dieß erkläre und thue, verwahre er zugleich die bundesverfassungsmäßigen Rechte Seiner Majestät des Königs als Herzogs von Holstein und Lauenburg, auch die allerhöchsten Rechte wegen des Herzogthums Schleswig auf's förmlichste und bündigste, und bemerke nur noch, daß, da das Herzogthum Lauenburg mit dem Herzogthum Holstein zu Einer Stimme am Bundestag vereinigt, auch demselben im Plenum keine besondere Stimme zugetheilt sey, durch die gedachte Anerkennung dem Gesandten wie die Vertretung Dänemarks wegen Holstein, so auch die Vertretung Dänemarks wegen Lauenburg am Bundestage unmöglich gemacht worden.

Beilage zu §. 268 des Protokolls der 32. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. April 1848.

Nachdem die Protokolle der hohen Bundesversammlung vom 2. und 4. April in Betreff der Schleswig-Holsteinischen Sache den beigeordneten Männern des öffentlichen Vertrauens zugekommen waren, ist diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung um so mehr ein Gegenstand ihrer Berathungen gewesen, als hierüber eine bestimmte Anfrage von Seiten des Fünfziger-Ausschusses an sie ergangen war und ein besonderer Beschluß der Notabelnversammlung des folgenden Inhalts vorliegt:

> „Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den Deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Versammlung gleich jedem andern deutschen Bundesstaate durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.“

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens sind einstimmig in ihrer Ansicht, und haben sich zu den folgenden beiden Anträgen an die hohe Bundesversammlung vereinigt:

1) daß die provisorische Regierung für Schleswig-Holstein im Sinne ihres eigenen Antrags von Seiten des Deutschen Bundes anerkannt werden möge;
2) daß von hoher Bundesversammlung das Nöthige sofort veranlaßt werde, um die Aufnahme des Herzogthums Schleswig in den Deutschen Bund zu bewerkstelligen.

Die beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens glauben es der Erwägung des Bundestags-Ausschusses für die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit anheimstellen zu müssen, in wie weit der noch hier anwesende Königlich-Dänische Bundestagsgesandte für die Holstein-Lauenburgische Stimme noch ferner an den Berathungen für Holstein in der Bundesversammlung wird Theil nehmen können.

Sie ergreifen diese Veranlassung, den hochgeehrtesten Herren die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Frankfurt, den 10. April 1848.

M. Frhr. v. Gagern.

Petri.

4.

Auszug aus dem Protokoll der 33. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. April 1848.

Preussen. Aus den Beschlüssen der hohen Bundesversammlung vom 4. d. M. hat die Regierung Seiner Majestät des Königs mit großer Genugthuung ersehen, daß die zum Schutze der Landesrechte von Schleswig-Holstein von Preussen genommene Initiative und die im Vereine mit den Staaten des zehnten Bundes-Armeecorps getroffenen Maaßregeln die volle Billigung des Bundes erhalten haben.

Der Bundesbeschluß gibt Preussen das Mandat, die Vermittlung des Streits zwischen Dänemark und den Herzogthümern auf der Basis der unverkürzten Rechte Holsteins und seiner staatsrechtlichen Vereinigung mit Schleswig zu bewirken, und bezeichnet als Bedingungen dieser Vermittlung die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und die Herstellung des status quo ante.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs unterzieht sich mit Freuden diesem Mandate, und ist entschlossen, dasselbe im Vereine mit Ihren Bundesgenossen seinem ganzen Umfange nach auszuführen.

Sie faßt den Inhalt und den Umfang desselben so auf: daß ihr danach zunächst die Pflicht obliege, jeder weitern Veränderung des status quo zum Nachtheil der Herzogthümer entgegen zu treten, und denselben eventuell in so weit wieder herzustellen, daß jene Basis der Vermittlung nicht factisch verloren gehe.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit, die Königlichen Truppen, welche, als Vorhut des Bundescorps, bereits in Rendsburg stehen, sofort in Schleswig einrücken zu lassen.

Die Lage der Dinge ist folgende:

Zugleich mit dem Einrücken der Truppen in Holstein haben Seine Majestät der König einen Abgesandten in das Hauptquartier Seiner Majestät des Königs von Dänemark geschickt, um denselben davon zu unterrichten und darzulegen, daß Preussen nur vorgehe, um die Rechte des Deutschen Bundes und die der Herzogthümer zu schützen, daß es zu einer Vermittlung auf der eben bezeichneten Basis die Hand biete, daß es nicht zu Gunsten irgend eines Sonderinteresses auftrete, am wenigsten die Souverainetätsrechte des Königs-Herzogs antaste, welche auch die Herzogthümer selbst bis jetzt nicht verläugnet hätten. Wolle Dänemark auf obiger Basis unterhandeln, so müsse es sich weitern Vordringens in Schleswig enthalten, wo nicht, so müsse Preussen den Umständen gemäß handeln.

Die Königliche Regierung hat noch keine Nachricht über den Empfang, welchen diese Botschaft gefunden hat. ꝛc.

5.

Auszug aus dem Protokoll der 39. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 22. April 1848.

Preussen. Der Gesandte hat hoher Bundesversammlung folgende Mittheilung zu machen, welche jedoch, da sie schwebende Verhandlungen betrifft, die von wesentlichem Einflusse auf die Aufrechthaltung des Europäischen Friedens seyn können, für jetzt noch nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind.

„Der in Berlin accreditirte Königlich-Großbritannische Gesandte Lord Westmorland hat unter dem 18. d. M. die nachstehende Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Arnim gerichtet:

„Monsieur le Baron,

„Je viens de recevoir une dépêche par laquelle Lord Palmerston en se référant à mes dépêches qui annoncent les intentions du Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse de faire avancer Ses troupes dans le Duché de Sleswic, m'ordonne de témoigner l'espoir très-empressé du Gouvernement de Sa Majesté la Reine, que ces intentions ne soient pas exécutées ou si elles l'ont été que des ordres soient immédiatement expédiés pour que les troupes Prussiennes se retirent du Sleswic.“

„Lord Palmerston en même temps m'ordonne de remettre à Votre Excellence la copie de l'article annexé au Traité de paix entre le Danemarc et la Suède du 3 Juin 1720 par lequel la Grande-Bretagne donne sa garantie à la Couronne de Danemarc de ces portions du Duché de Sleswic desquelles elle était alors en possession.“

„En me conformant à ces ordres je ne peux mieux remplir les intentions de mon Gouvernement qu'en mettant sous les yeux de Votre Excellence une copie de la dépêche de Lord Palmerston et je saisis etc. etc.

(signé) Westmorland.“

„Das Königlich-Großbritannische Cabinet glaubt hiernach auf Grund des Garantievertrags von 1720 das Recht der Einsprache gegen den Einmarsch fremder Truppen in's Herzogthum Schleswig zu haben, und spricht daher seine bestimmte Hoffnung aus, daß das Preussische Gouvernement keine Truppen in Schleswig werde einrücken lassen, und falls dieß bereits geschehen, Befehle ertheilen werde, dieselben wieder zurückzuziehen.“

„Der Freiherr von Arnim hat hierauf dem Lord Westmorland erwiedert, daß Preussen in dieser Angelegenheit nicht isolirt, sondern nur im Vereine mit seinen Bundesgenossen Namens und aus Vollmacht des Deutschen Bundes handle, daß es daher die wegen Schleswig beschlossenen Maaßregeln einseitig zu sistiren oder zu ändern keine Befugniß habe, daß aber dem Bunde von dem Schritte des Königlich-Großbritannischen Cabinets sofort Kenntniß gegeben werden werde. Diese Erklärung ist in der nachstehenden Note vom 19. d. M. enthalten.“

„Monsieur le Comte,

„J'ai eu l'honneur de recevoir Votre office en date d'hier et ses annexes concernant l'affaire du Sleswic-Holstein.“

„La dépêche de Lord Palmerston du 12 c., qui Vous charge de cette communication, s'est croisée avec ma lettre de la même date, dans laquelle j'ai eu l'honneur de Vous expliquer la conduite du Gouvernement du Roi, en Vous marquant la base légale de ses actes et de ses intentions dans cette affaire.“

„Je me plais à croire que cet exposé, en rétablissant le véritable point de vue, aura eu l'effet de modifier la manière de voir du Gouvernement Britannique sur la question en litige.“

„Depuis, une nouvelle résolution de la Diète Germanique en date du 12 c. a décidé que si l'évacuation du Duché de Sleswic par les troupes Danoises n'était pas effectué, elle doit être obtenue par la force, afin de sauvegarder les droits fédéraux du Holstein sur son union avec le Sleswic.“

„Conformément à cette résolution le corps d'armée d'expédition de la

Confédération doit entrer dans le Duché de Sleswic pour y accomplir la tâche dont il est chargé.“

„Ce n'est qu'après l'accomplissement de cette tâche que commencera celle du Gouvernement du Roi, qui est la médiation, au nom de la Confédération, entre le Roi de Danemarc et ses sujets allemands.“

„Si avant cette époque, que nous appelons de tous nos vœux, le Gouvernement du Roi voulait rappeler ses troupes, qui sont celles de la Confédération, il manquerait à un de ses devoirs les plus sacrés comme membre du Corps Germanique.“

„J'ose croire que le Gouvernement Britannique appréciera, comme elle le mérite, cette position de la Prusse, et qu'il reconnaîtra, que le Gouvernement du Roi n'a pas le droit d'exercer une action isolée dans la circonstance, dont il s'agit.“

„Toutefois, pour répondre autant qu'il est en lui, aux vœux du Gouvernement Britannique, le Gouvernement du Roi s'empressera d'instruire la Diète Germanique de la dépêche de Lord Palmerston du 12 du courant, et il ne tardera pas, Monsieur le Comte, de Vous faire parvenir la réponse aussitôt qu'il l'aura reçue.“

„Dans Votre office du 18 c. et dans les pièces qui l'accompagnent il est encore question de la garantie d'une partie du Sleswic donnée par la Grande-Bretagne. Le Gouvernement du Roi connaît et reconnaît parfaitement cette garantie, mais il est d'avis que le différend actuel n'y touche en aucune manière. La garantie de la Grande-Bretagne conserve tout son effet et restera aussi intacte, que la Souveraineté du Roi de Danemarc sur Son Duché de Sleswic-Holstein. La Confédération Germanique ne pense pas à contester cette Souveraineté d'un de ses membres, elle n'a reconnu le Gouvernement provisoire de Rendsbourg que comme exerçant son autorité au nom du Roi-Duc, et si le Gouvernement du Roi s'est hâté de s'interposer entre le Danemarc et les Duchés, si la Diète Germanique n'a pas tardé de ratifier et de renforcer cette action fédérale de la Prusse, l'intention evidente de ces mesures était non seulement de protéger les droits de l'Allemagne contre l'agression Danoise mais aussi, et tout autant, de veiller à ce que les droits légitimes du Roi-Duc ne fussent compromis par l'éclat d'un conflit sanglant et par une guerre civile pendant laquelle la résistance légale et la défense d'un droit pouvaient facilement dégénérer en rébellion et en usurpation de droits également sacrés.“

„Ce résultat fâcheux pour le Danemarc et menaçant en même temps pour le repos des Etats limitrophes de la Péninsule a été préveuu par la prompte action de la Prusse et la présence des troupes fédérales dans le Holstein.“

„Ce but, malgré l'emploi de la force de la part du Danemarc, reste aussi compris dans la médiation armée dont la Prusse est chargée par la Diète Germanique et forme une partie essentielle de sa tâche toute d'impartialité et de pacification.“

„Si le Gouvernement Britannique voulait, par son influence sur le Gouvernement Danois, contribuer à cette pacification, la Diète Germanique reconnaîtrait

sans doute volontiers les bons offices d'un allié bienveillant et impartial dans l'intérêt commun de la paix et de l'ordre."

"Je saisis etc.

(signé) Arnim."

Nach Vernehmung der von Preussen gemachten Mittheilungen und nach mündlich erstattetem Vortrage des Ausschusses und ausführlicher Besprechung der Sachlage, spricht die Bundesversammlung ihr Einverständniß mit dem bisherigen Verfahren Preussens aus, und

beschließt:

1) daß an den Bundesbeschlüssen vom 4. und 12. April festzuhalten sey;

2) daß, unter dieser Voraussetzung und in so fern eine Abkürzung der Feindseligkeiten und eine Vermeidung weitern Blutvergießens davon zu hoffen stände, die bona officia Englands zur Ausgleichung der Differenz zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde anzunehmen sey;

3) daß Preussen ermächtigt sey, Namens des Bundes hiernach zu verfahren und weitere Mittheilung darüber hierher machen wolle.

In derselben Sitzung beschloß die Bundesversammlung nachstehende Instruction für den Bundestagsgesandten der freien Stadt Hamburg, Herrn Syndicus Banks:

"Der Herr Gesandte ist beauftragt, zur Vorbeugung aller Mißverständnisse dem Königlich-Großbritannischen Cabinet die einfachen Gründe des Rechts und der nationalen Würde und Ehre darzulegen, durch welche das Verfahren des Deutschen Bundes in der mit der Krone Dänemark entstandenen Differenz in Betreff des Bundeslandes Holstein und dessen unzertrennlicher Verbindung mit Schleswig geleitet worden ist. Der Herr Gesandte hat namentlich darauf hinzuweisen, daß die Auffassung, als werde vom Deutschen Bunde beabsichtigt, dem König von Dänemark das Herzogthum Schleswig zu entziehen, unbegründet sey."

"Sollte das Königlich-Großbritannische Cabinet seiner Seits seine bona officia zur Erledigung dieser Differenz anbieten, so hat der Herr Gesandte zu bemerken, daß die Krone Preussen von Bundeswegen mit der Verhandlung in dieser Differenz, vorbehaltlich der Genehmigung des Bundes, beauftragt sey."

"Der Herr Gesandte ist ferner beauftragt, auch darüber sich zu vergewissern, welche Grundsätze das Königlich-Großbritannische Cabinet befolgen und welche Maaßregeln es ergreifen würde, wenn die erwähnte Differenz zu einem Kriege mit Dänemark, zu Blockaden deutscher Küsten und Häfen und zu Kapereien, mithin zur Hemmung und Störung des Handelsverkehrs, führen würde."

6.

Auszug aus einer in der 48. Sitzung der deutschen Bundesversammlung aufgenommenen Registratur vom 6. Mai 1848.

Hierauf verlas der Königlich-Preussische Gesandte folgendes vom Königlich-Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 30. v. M. an den Königlich-Großbritannischen Gesandten zu Berlin erlassenes Schreiben:

"Monsieur le Comte,

"J'ai l'honneur de Vous accuser la reception de Votre office du 28 c. relativement à l'affaire du Sleswic-Holstein."

»Les instructions ultérieures que Vous avez reçues à cet égard et dont Vous avez bien voulu me communiquer la substance, Vous engagent à réitérer au gouvernement du Roi le désir empressé du Cabinet de Sa Majesté Britannique de voir terminées les hostilités engagées dans le Sleswic entre les troupes du corps germanique et celles du Danemarc, afin de pouvoir établir aussitôt que possible des négociations diplomatiques sous la médiation du Cabinet Anglais pour l'arrangement du différend en question.«

»J'ai eu l'honneur, Monsieur le Comte, de Vous indiquer par mes lettres du 19 et du 28 c. les conditions sous lesquelles le Cabinet de Sa Majesté le Roi est autorisé, suivant les résolutions de la Diète germanique, à accepter la médiation de l'Angleterre et à entrer en négociation pour l'arrangement de la question en litige. A l'heure qu'il est, ces conditions se trouvent réalisées en tant que le statu-quo dans le Sleswic est rétabli par l'évacuation de ce Duché de la part des troupes Danoises.«

»La confédération germanique serait donc à même de pouvoir se borner aux mesures nécessaires pour la sûreté du Sleswic, si le Danemarc, de son côté, était prêt à renoncer à toute nouvelle attaque contre ce pays, ainsi qu'aux mesures hostiles qu'il a prises contre le commerce et la propriété allemands. Le Danemarc jusqu'à présent n'a manifesté d'aucune manière le désir de faire cesser les hostilités. Il continue de sévir contre la propriété privée en faisant amener des navires Prussiens et Allemands. Des vaisseaux sont partis de Copenhague pour bloquer les embouchures de l'Elbe.«

»Il est évident que le corps germanique et la Prusse doivent user de tous les moyens qui sont à leur portée pour mettre fin aussi vite que possible à un pareil état de choses et pour se mettre en état de pouvoir obtenir une répartition complète de tous les dommages et pertes que la propriété allemande a déjà souffertes ou qu'elle aurait encore à souffrir.«

»Je me fais un devoir de Vous prévenir, Monsieur le Comte, que la Diète germanique vient de nous autoriser à faire avancer, en cas de besoin les troupes fédérales au delà des limites du Sleswic, pour occuper telle partie du territoire Danois qui paraîtra constituer un gage suffisant pour les restitutions que l'Allemagne aurait à demander au Danemarc.«

»Cependant nous serions dans le cas de pouvoir renoncer à cette mesure, si le gouvernement de Sa Majesté Britannique, en interposant sa médiation bienveillante, voulait engager le Danemarc à faire cesser incessamment toutes les hostilités par terre et par mer et nous assurer, par sa garantie, la levée immédiate de tous les embargo ainsi que la réparation de toutes les pertes et dommages faits à la propriété privée.«

»Recevez etc.

(signé) Arnim.«

Die Bundesversammlung beschloß:

die Königlich-Preussische Regierung zu ersuchen, beim Fortgange der Verhandlungen in der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit die Bundesversammlung stets zeitig vom Stande der Verhandlungen zu unterrichten, und präjudicirliche oder definitive Verabredungen ohne vorgängigen Bundesbeschluß nicht zu treffen.

7.

Auszug aus einer in der 49. Sitzung der deutschen Bundesversammlung aufgenommenen Registratur vom 8. Mai 1848.

Hierauf theilte der Präsidirende Gesandte einen Bericht des Generals der Cavalerie von Wrangel, d. d. Gudsee bei Friedericia 2. d. Mts., nebst zwei dazu gehörigen Anlagen mit.

Diese Actenstücke lauten wie folgt:

„Einer durchlauchtigsten hohen deutschen Bundesversammlung verfehle ich nicht, anliegend ein an mich abgegebenes Schreiben der Kaiserlich-Russischen und Königlich-Großbritannischen Gesandtschaft zu Copenhagen vom 30. v. Mts., betreffend einen abzuschließenden Waffenstillstand zwischen der mir untergebenen Armee und der Königlich-Dänischen, ganz gehorsamst zu überreichen, indem ich zugleich eine Abschrift meiner darauf abgegebenen Antwort ebenmäßig beilege. Morgen setze ich meine Operationen in Jütland fort."

„Der Oberbefehlshaber der Armee,
[gez.] Wrangel."

»A Son Excellence Monsieur de Wrangel, Général de cavalerie etc.

»Monsieur le Général,

»L'Angleterre et la Russie s'étant déclarées prêtes à interposer leurs bons offices dans les différens qui ont éclaté entre le Danemarc et l'Allemagne, cette offre a été acceptée par l'une des parties contendantes et le sera sans doute aussi par l'autre.«

»En attendant des conflits sanglans ont eu lieu et l'armée sous les ordres de Votre Excellence a occupé les Duchés de Holstein et de Sleswic, qui forment l'objet des différens dont il s'agit.«

»Dans cet état des choses les Representans d'Angleterre et de Russie près la Cour de Copenhague, informés officiellement des vues conciliatrices de leurs Gouvernemens, croiraient manquer aux devoirs de l'humanité s'ils ne faisaient pas des efforts pour arrêter l'effusion du sang, qui n'a malheureusement que trop coulé de part et d'autre, et pour préparer par là les voies à une entente, qui puisse préserver l'Europe de la conflagration générale dont elle est menacée par la lutte actuelle.«

»Nous avons par conséquent l'honneur, Monsieur le Général, de nous adresser à Vous, en fesant appel aux sentimens bien connus de loyauté de Votre Excellence, et en lui proposant de concert avec le Gouvernement danois les points ci-après:

1) Messieurs les Commandans en chef des armées opposées conviendront d'un armistice de trois semaines.

2) Les troupes sous les ordres de Votre Excellence, ainsique les troupes danoises garderont leurs positions actuelles pendant la durée de l'armistrice.

3) Dans le cas où des troupes de la confédération germanique fussent entrées dans le Jutland, elles seront immédiatement rappelées.

4) Pendant l'armistice le Gouvernement danois ne fera saisir aucun bâtiment marchand ou autre, appartenant à la Prusse, ou aux états et villes libres

avec lesquels il est en hostilité. Les navires, qui faute d'avertissement, seraient saisis à dater du jour de la conclusion de l'armistice jusqu'à son expiration, seront rélachés du moment où ce fait sera constaté.«

»Nous aimons à espérer, Monsieur le Général, que Vous trouverez ces stipulations fondées sur l'équité, et que Votre Excellence sera d'autant plus portée à y donner Son assentiment, que le Sleswic, — à la seule exception de l'île d'Alsen, qui est dans des rapports différens du reste de ce Duché, — étant évacué par les troupes danoises, la condition, que le Gouvernement prussien avait exigé avant d'entamer des négociations, se trouve complètement remplie, et que d'ailleurs l'honneur militaire des troupes de la Confédération a eu sa satisfaction.«

»Le premier secrétaire de la légation de Russie à Copenhague, Monsieur le Conseiller de Collége d'Ewers, est chargé de remettre la présente entre les mains de Votre Excellence. Veuillez, Monsieur le Général, honorer cet employé d'une entrevue et lui faire connaître Vos décisions, afin qu'il puisse en informer sans perte de tems Monsieur le Général de Hedemann.«

»Nous saisissons cette occasion pour avoir l'honneur d'offrir à Votre Excellence l'assurance de notre haute considération.«

»Copenhague le 30 Avril 1848.

William Wynn.
Le Baron d'Ungern Sternberg.«

„An Ihre Excellenzien, die Gesandten des Kaiserlich-Russischen und des Königlich-Großbritannischen Hofes zu Copenhagen.“

„Eurer Excellenzien Schreiben vom 30. v. M., betreffend einen Waffenstillstand zwischen der in Schleswig, Holstein und Jütland operirenden deutschen Bundes- und der Königlich-Dänischen Armee, habe ich die Ehre gehabt, am heutigen Tage zu erhalten.“

„Ebenso durchdrungen, wie Eure Excellenzien von dem Wunsche, den gegenwärtigen Krieg bald beendet zu sehen, bin ich doch gänzlich außer Stande, auf die mir vorgeschlagenen Bedingungen zu einem Waffenstillstande einzugehen, da die mir gestellte Aufgabe dann nicht erfüllt seyn würde. Uebrigens habe ich von dem hohen Deutschen Bunde keine Instruction zur Abschließung eines Waffenstillstandes erhalten, in Berücksichtigung der besonderen Umstände, welche den gegenwärtigen Krieg veranlaßt haben, bin ich jedoch gern bereit, auf eigene Verantwortung einen solchen einzugehen, wenn

1) die Insel Alsen und alle übrigen noch in dänischen Händen sich befindenden und zu Schleswig und Holstein gehörenden Inseln von den Dänen geräumt werden; die auf jener befindlichen Blessirten will ich nicht als Kriegsgefangene betrachten, sondern sie nach ihrer Heilung nach Dänemark zurückschicken;
2) wenn alle bis zum Abschluß des Waffenstillstandes aufgebrachten deutschen Schiffe, gleichviel welchem Staate von Deutschland sie angehören, zurückgegeben werden, und der Handel mit allen deutschen Häfen wieder frei gegeben werden. Dagegen will ich dann mit den mir untergebenen Truppen Jütland räumen.“

„Eurer Excellenzien Ermessen muß ich es überlassen, unter diesen Bedingungen bei der Königlich-Dänischen Regierung einen Waffenstillstand zu vermitteln, oder sich direct an den hohen Deutschen Bund zu wenden, von dem allein ich meine fernere Instruction erhalten kann.“

„Mit besonderem Vergnügen ergreife ich diese Gelegenheit, Euren Excellenzien meine ehrerbietigste Hochachtung zu versichern.“

„Hauptquartier Gudsee bei Friedericia, den 2. Mai 1848.

Der Oberbefehlshaber der Armee,

[gez.] v. Wrangel.“

An diese Mittheilung knüpfte der Königlich-Preussische Gesandte jene eines ihm zugegangenen Schreibens des Königlich-Preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Berlin 5. Mai d. J. nachstehenden Inhalts:

„Nach Berichten vom 2. dieses, welche wir gestern Abend aus dem Hauptquartier Gudsee erhielten, standen die Bundestruppen in Jütland etwa 1 Stunde von Friedericia. Sie hatten diese Stellung erreicht, ohne auf einen Feind zu treffen.“

„Am 2. Abends war der erste Secretär der Kaiserlich-Russischen Gesandtschaft in Copenhagen, Collegienrath v. Ewers, im Hauptquartier angelangt, um Vorschläge zu einer Einstellung der Feindseligkeiten zu überbringen. Den Inhalt derselben wollen Eure Excellenz aus der anliegenden Abschrift des von dem Kaiserlich-Russischen und dem Königlich-Großbritannischen Gesandten zu Copenhagen gemeinschaftlich an den General v. Wrangel gerichteten Schreibens *) entnehmen. Der General v. Wrangel ist auf diese Vorschläge nicht eingegangen. Er hat für nothwendig erachtet, was aus seiner gleichfalls abschriftlich beiliegenden Antwort *) hervorgeht, die Forderungen hinzuzufügen, daß man dänischer Seits die Insel Alsen gleichfalls räume und alles mit Beschlag belegte deutsche und preussische Eigenthum sogleich freigebe. Unter dieser Bedingung hat der Oberbefehlshaber die Annahme eines Waffenstillstandes und die Zurückziehung der Truppen aus Jütland zugesagt.“

„Dieselben Vorschläge zum Waffenstillstande sind hier durch die Gesandten von England und Rußland gemacht worden, welche mir gestern gemeinschaftlich die nachstehende Note übergeben haben:

„„Le Gouvernement Danois s'est adressé aux Envoyés d'Angleterre et de Russie à Copenhague pour proposer par leur entremise collective un armistice au Général Wrangel.““

„„Monsieur d'Ewers a été envoyé a cet effet au quartier général de l'armée fédérale avec la lettre ci-jointe au Général Wrangel.““

„„Le but de l'intervention armée des troupes fédérales étant atteint, et le rétablissement du statu-quo ante, prescrit par la Diète, étant effectué, il semble juste et équitable d'arrêter l'action militaire et d'accepter la proposition d'armistice, faite par le Danemarc à l'effet d'ouvrir une voie aux négociations, si, comme il l'a déclaré, le Gouvernement Prussien ne veut pas porter atteinte aux droits de souveraineté du Roi de Danemarc sur le Sleswic.““

„Der Kaiserlich-Russische Gesandte hat heute noch einen zweiten Schritt gethan, indem er mir eine an ihn ergangene Instruction in officieller Weise mitgetheilt hat,

*) Die beiden in dem Königlich-Preussischen Ministerialschreiben erwähnten Actenstücke sind dieselben, welche Präsidium bereits vorstehend in die heutige Registratur niedergelegt hat.

welche die Ausführung enthält, daß das Verfahren Preussens und des Deutschen Bundes, nach der Ansicht des Kaiserlichen Cabinets nicht gerechtfertigt werden könne, daß es den Rechten der Krone Dänemark und den Garantieen zuwiderlaufe, welche Rußland durch die Cessionsverträge von 1767 und 1773 für den Besitz von Schleswig übernommen habe und welche damit schließt, daß das Kaiserliche Cabinet, falls die Vermittlungsanträge keinen Eingang fänden, sich genöthigt sehen werde, gegen das Verfahren der Bundesregierungen, welches als ein ungerechter Angriff betrachtet werden müsse, formellen Protest zu erheben."

"Vorläufig habe ich den Gesandten von Rußland und England den Inhalt der Antwort mitgetheilt, welche der General v. Wrangel auf den Waffenstillstandsvorschlag ertheilt hat und dabei ausgesprochen, daß wir damit einverstanden wären, auf seinen Forderungen beharren müßten und Falls dieselben angenommen würden, bereit wären über die Ausgleichung des Streites selbst in Verhandlung mit Dänemark einzutreten."

"Es scheint uns jetzt der Moment gekommen zu seyn, wo eine Ausgleichung des Streites selbst mit Ehren für Deutschland und mit Nutzen für die Herzogthümer möglich ist und wo sie zugleich in Betracht der allgemeinen politischen Lage der Dinge sehr wünschenswerth wird. Wir werden daher, wenn uns die Hand dazu geboten wird, ein Abkommen über die Präliminarien einer Vereinbarung zu fördern suchen."

"Die Grundlage der Vereinbarung wird die Anerkennung Schleswigs und Holsteins als eines unzertrennlichen selbstständigen Staatskörpers seyn müssen, welcher nur durch Personalunion mit Dänemark so lange verbunden bleibt, als der Mannsstamm des Oldenburgischen Hauses in letzterem Reiche herrscht. Der König von Dänemark würde seine Einwilligung zu der eventuellen Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund zuzusichern haben. Doch würde als Mittel zur Ausgleichung und Verständigung die Modalität offen zu lassen seyn, daß die an Jütland grenzenden und der Nationalität nach vorherrschend Dänischen Districte von Schleswig, wenn in ihnen der freie Volkswille sich für eine Vereinigung mit Dänemark aussprechen sollte, von der Verbindung mit Schleswig und folglich auch von der Aufnahme in den Bund auszunehmen wären."

"Dieß sind, unserer Ansicht nach, die leitenden Ideen für die Ausgleichung des Streites zwischen Dänemark und den Herzogthümern."

"Es läßt sich nicht verkennen, daß auf dieser Grundlage bei der Ausführung nach der einen wie nach der andern Seite hin noch große Schwierigkeiten zu überwinden seyn werden."

"Wir werden uns mit der provisorischen Regierung zu Rendsburg in Verbindung setzen, um uns mit derselben über die Puncte zu verständigen, welche als die wesentlichen Bedingungen der Verständigung von den Herzogthümern gefordert werden müssen."

"Sobald es zu wirklichen Verhandlungen kommt, wird ein Bevollmächtigter der provisorischen Regierung dabei zuzuziehen seyn."

Nachdem die Bundesversammlung den Bericht des Generals der Cavalerie von Wrangel vom 2. d. und die Königlich-Preussische Mittheilung vom 5. d. vernommen hat, spricht sie ihr Einverständniß mit den getroffenen Einleitungen aus, und ersucht

1) Preußen, auf der vorgeschlagenen Basis vorzugehen, und

2) das Präsidium, dem General der Cavalerie von Wrangel die volle Anerkennung des von ihm eingehaltenen Benehmens, so wie die Billigung seiner Vorschläge mit dem Beisatze auszudrücken, daß ihm je nach Lage der Verhandlungen von Berlin aus weitere Weisungen zugehen werden.

8.

Separatprotokoll der 51. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Mai 1848.

Preussen. Der Königlich-Schwedische Gesandte zu Berlin, Baron d'Ohsson, hat am 9. Mai nachstehende Erklärung dem Königlichen Gouvernement übergeben:

„Les événements qui viennent de se passer en Danemarc, et l'entrée à main armée des troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse et de plusieurs Etats de la Confédération Germanique dans le Duché de Sleswic, n'ont pu qu'éveiller à un haut degré la sollicitude de Sa Majesté le Roi de Suède et de Norwège. En se fondant sur les droits imprescriptibles des Royaumes Unis de participer aux décisions adoptées à l'égard du Nord, et sur les dangers qui pourraient résulter, pour le maintien de l'équilibre politique, assuré par les traités existants, de l'agression dont le Danemarc est devenu l'objet, le Roi croit devoir porter à la connaissance de la Cour de Berlin Sa manière d'envisager la situation actuelle, et lui déclarer avec franchise et loyauté la ligne de conduite que Sa Majesté, Se rendant au désir exprimé par Sa Majesté le Roi de Danemarc, S'est décidée à suivre, et qu'elle considère comme étant pleinement justifiée par les complications politiques du moment.“

„Il n'appartient point au Roi de décider la question litigieuse relativement au Duché de Sleswic: la possession de ce pays a été garantie au Danemarc par d'autres Puissances, qui ont déjà offert leurs bons offices pour applanir le différend qui s'est malheureusement élevé, et ce n'est que de concert avec Elles que Sa Majesté croira devoir Se prononcer sur cette question.“

„Mais pour le cas que la lutte ne se bornât point au Duché de Sleswic; s'il devenait à craindre que les troupes de la Confédération Germanique se portassent dans d'autres provinces Danoises le Roi ne saurait voir d'un oeuil indifférent une attaque pareille contre l'indépendance d'une Puissance voisine et alliée, et trouverait, dans les périls qui pourraient en résulter pour la sûreté et l'inviolabilité de Ses propres Etats, une raison suffisante pour porter un corps d'armée en Fionie, ou dans toute autre des îles de la Monarchie Danoise, avec ordre de se réunir aux forces militaires de Sa Majesté Danoise et d'agir de concert avec elles dans le but purement défensif de s'opposer à toute invasion ou descente des forces Allemandes.“

„Le Roi fait, en conséquence, sortir une escadre de Carlscrona et assembler des troupes sur ses frontières. Les circonstances décideront des ordres qui leur seront donnés, et si elles devront s'embarquer pour les Etats de Sa Majesté Danoise.“

»Ces mesures dictées par un sentiment de conservation, dont il serait impossible de contester le caractère de justice et de modération, n'offrent aucun aspect aggressif, et la Cour de Berlin Se convaincra qu'elles n'ont été prises que lorsque les choses en étaient venues à un point qui ne permettait plus aux Royaumes Unis de rester spectateurs tranquilles d'une lutte déplorable, qui s'approchait de plus en plus de leurs limites, et touchait à leurs intérêts les plus chers."

„Le Roi nourrit un désir bien sincère de voir terminer, par un arrangement amical, la regrettable dissension qui a surgi entre le Danemarc et l'Allemagne, et Sa Majesté n'a point perdu l'espoir de voir renaître entre ces pays la bonne intelligence si indispensable à leurs intérêts réciproques. Le Roi s'empressera toujours de concourir à une solution pacifique et basée sur des conditions justes et équitables. Afin de pouvoir y arriver il serait nécessaire que les hostilités fussent suspendues de part et d'autre, et que des négociations fussent ouvertes sous la médiation des puissances qui, par leur position ou leurs rapports politiques, ont le droit et le désir de s'interposer pour le rétablissement de la paix et de la bonne harmonie."

„En faisant parvenir la présente déclaration au Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, le Roi croit pouvoir exprimer le désir que, par Son bienveillant intermédiaire, elle soit communiquée aux Puissances, membres de la Confédération Germanique.«

Königlich-Schwedischer Seits wird somit in vorstehender Erklärung die Ueberschreitung der Nordgrenze Schleswigs durch die deutschen Bundestruppen als der Fall bezeichnet, in welchem Schweden nach den gegen Dänemark übernommenen Verpflichtungen sich genöthigt sehen werde, ein Hülfscorps nach Fünen oder nach einer andern der dänischen Inseln zu senden, um dieselben zu schützen und einer Störung des politischen Gleichgewichts im Norden zu begegnen.

Es ist dem Königlich-Schwedischen Gesandten hierauf erwiedert worden, daß bereits vor Eingang dieser Erklärung der Oberbefehlshaber der deutschen Bundestruppen unter gewissen Bedingungen, namentlich der der sofortigen Zurückgabe der mit Embargo belegten deutschen Schiffe, Jütland wieder zu räumen, sich bereit erklärt hatte.

Es ist ferner dem Schwedischen Gouvernement zu erwägen gegeben worden, ob in dem Augenblicke, wo die Einstellung der Feindseligkeiten und der Eintritt der Unterhandlungen als nahe bevorstehend anzusehen sey, es nicht bedenklich wäre, wenn Schweden Schritte thäte, die nur dazu dienen könnten, Dänemark zu den nöthigen Zugeständnissen weniger geneigt zu machen und so eine Verlängerung der Feindseligkeit herbeizuführen, die immer größere Verwicklungen und zuletzt einen allgemeinen Krieg zur Folge haben könnten, dessen Verantwortlichkeit dann Schweden zu tragen hätte.

Sollte übrigens Schweden trotz der von Preussen ihm gegebenen Aufklärungen dennoch die angekündigte Expedition nach Dänemark abgehen lassen, so würde dadurch die Sache eine ernstere Wendung nehmen, und es würde unverzüglich nothwendig werden, die deutschen Bundestruppen in Schleswig erheblich zu verstärken.

Sobald hierüber Gewisseres vorliegt, wird sofort die weitere Mittheilung erfolgen.

9.

Auszug aus einer in der 39. Sitzung der deutschen Bundesversammlung aufgenommenen Registratur vom 30. Mai 1848.

Auf die vom Präsidio gemachte Mittheilung folgte jene der Verhandlungen, welche in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit zwischen dem Königlich-Preussischen Gesandten in London, und dem Königlich-Großbritannischen ersten Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten gepflogen worden sind, und von welchen der Königlich-Preussische Bundestags-Gesandte durch Vorlage nachstehender Actenstücke Kenntniß gab.

Note des Ritters von Bunsen, an den Königlich-Großbritannischen ersten Staatssecretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, d. d. London, 18. Mai 1848.

„Der unterzeichnete Königlich-Preussische rc. Gesandte und rc. Minister am Königlich-Großbritannischen Hofe hat bereits mehrmals in den über Schleswig-Holstein abgehaltenen amtlichen Unterredungen die Ehre gehabt, Lord Palmerston, ersten Staatssecretär Ihrer Britischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten, anzuzeigen, daß die Königliche Regierung das Anerbieten freundlicher Vermittlung Seitens Großbritanniens annimmt als einen neuen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen der Regierung Ihrer Britischen Majestät gegen Preussen und Deutschland, und ihres aufrichtigen Verlangens für die Erhaltung des allgemeinen Friedens von Europa."

„Die Preussische Regierung nimmt diese Vermittlung an im Namen des ganzen deutschen Bundes, da sie von dem hohen deutschen Bundestage mit den aus diesem Vermittlungs-Vorschlag hervorgehenden Unterhandlungen beauftragt ist."

„Die Regierung Seiner Majestät ist der Ansicht, daß die beste und in der That die einzige Weise, dem Unheile des Krieges auf einmal ein Ende zu machen und auf beiden Seiten das aufgeregte Nationalgefühl zu beruhigen, dieselbe sein würde, welche Lord Palmerston im vorigen Jahre der Vermittlung zwischen den beiden streitenden Parteien in der Schweiz zu Grunde legte."

„Auch in jenem Falle war das Einstellen der Feindseligkeiten namhaft gemacht und als der erste nothwendige Schritt, um zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Aber dieser Vorschlag war von Bedingungen begleitet, welche als Grundlage der Friedensstiftung vorgeschlagen wurden."

„In der That kann die Einstellung von Feindseligkeiten nur alsdann als eine Maßregel betrachtet werden, von welcher Gutes zu erwarten und die folglich denen, welche aufrichtig den Frieden wünschen, genehm sein werde, wenn in Folge des gegenseitigen Einverständnisses über gewisse vorläufige Friedensbedingungen eine im getreuen Glauben begründete Aussicht auf Versöhnung besteht."

„Die Preussische Regierung nimmt also den Vorschlag der Englischen in dem Einverständnisse an, daß Lord Palmerston in dieser Vermittlung dieselbe Methode befolgen wolle, welche er in der Schweizerfrage einschlug."

„Die Beschwerden der beiden Herzogthümer und des Deutschen Bundes sind wiederholentlich dargestellt, und neulich dem Lord Palmerston in einer Denkschrift dargelegt, welche der Unterzeichnete die Ehre hatte Seiner Herrlichkeit zu überreichen, und deren Inhalt die volle Billigung der Regierung Seiner Majestät erhalten hat."

„Die Ansicht, welche die Dänische Regierung über diese Frage aufgestellt, ist ebenfalls unzweifelhaft Lord Palmerston bekannt. Es ist einleuchtend, daß sowohl die Herzogthümer, als der Deutsche Bund als Ursache des Krieges die Einverleibung Schleswigs in Dänemark ansehen, welche die Dänische Regierung in Folge der Volksbewegungen in Copenhagen am 21. und 22. März durch den auf jene Ereignisse anspielenden Beschluß vom 24. amtlich aussprach, und dieser Erklärung gemäß durch den Einmarsch einer Dänischen Armee in das Herzogthum zu bewerkstelligen versuchte."

„Der Deutsche Bund ist entschlossen, eine solche Einverleibung nicht zuzugeben, und zwar aus den folgenden Gründen:"

Erstlich, weil der Deutsche Bund eben sowohl wie die Herzogthümer und ihre Bevölkerung diese Einverleibung als eine unmittelbare Verletzung des einen der drei Grundgesetze des Herzogthums Holstein ansehen, gemäß welchem Schleswig niemals von dem genannten Gliede des Deutschen Bundes getrennt werden darf.

Zweitens, weil eine solche Einverleibung offenbar die beiden anderen Grundgesetze verletzen würde, welche das Herzogthum Holstein mit Schleswig gemein hat. Das eine dieser Gesetze ist, daß jene beiden unzertrennlich vereinten Herzogthümer selbstständige Staaten sind, welche mit Dänemark nur durch eine persönliche Gemeinschaft vermittelst des regierenden Hauses in Verbindung stehen. Das zweite Grundgesetz ist ein gemeinschaftliches Erbfolge-Recht, wodurch die weibliche Linie ausgeschlossen wird."

„Der Friede ist also unmöglich, so lange dieser Punct nicht zugegeben wird."

„Da nun aber Dänemark behauptet, daß es in den nördlichen Bezirken Schleswigs eine Dänische Mehrheit gebe, welche zwar durch dasselbe Erbfolgegesetz wie das übrige Schleswig mit Holstein verbunden ist, aber doch lieber mit Dänemark vereinigt und demselben einverleibt werden möchte; so ist die Preussische Regierung bereit ihre Zustimmung zu geben zu irgend einer Entscheidung der Bevölkerung über diesen Punct, welche aus einer offenen Berufung auf dieselbe hervorgehen würde."

„Würden jene Bezirke also ein Theil der Dänischen Monarchie, so müßte es dagegen als einverstanden gelten, daß Seiner Majestät der König von Dänemark seine Einwilligung gäbe zu der einzigen Vereinbarung, welche als befriedigend angesehen werden kann."

„Diese Vereinbarung besteht darin, daß (mit Ausnahme jener Bezirke, welche ihre desfallsigen Wünsche kundgegeben hätten) das Herzogthum Schleswig (Festland und Inseln) dem Deutschen Bunde einverleibt würden, gemäß der dem Deutschen Bundestage förmlich ausgesprochenen Wünsche und Beschlüsse der Bevölkerung. Nur auf diese Weise könnten künftige Zerwürfnisse und endlose Zusammenstöße vermieden werden."

„Eine Vereinbarung dieser Art betrachtet die Preussische Regierung als eine hinlängliche Grundlage für einen in gutem Glauben, auf Grund der von Lord Palmerston vorgeschlagenen Bedingungen eingegangenen Waffenstillstand."

„Sobald Dänemark auf diese vorläufigen Friedenspuncte eingeht, wird die Preussische Regierung sogleich den von Lord Palmerston vorgeschlagenen Waffenstillstand annehmen, und die deutschen Truppen werden unverzüglich beide Herzogthümer räumen."

„Der Unterzeichnete hat die Ehre, Lord Palmerston zwei kurze Denkschriften zu überreichen."

(*) Die I. enthält einige erklärende Bemerkungen über die von Lord Palmerston vorgeschlagenen Bedingungen des Waffenstillstandes. Die darin aufgeführten Einwendungen gegen den vierten Punct sind natürlich als zurückgenommen zu betrachten, sobald man sich über die Vorbedingungen des Friedens verständigt hat.

(*) Die II. Denkschrift gibt eine vollständige Darstellung sowohl der Ansicht, von welcher die Preussische Regierung (gemäß den Entscheidungen des hohen deutschen Bundestages) bei der Schleswig-Holsteinschen Frage ausgeht, als der Grundlage der Grundsätze für ihre Lösung.

Beilage A.

Preussische Gegenbemerkungen.

Lord Palmerston's Vorschläge über einen abzuschließenden Waffenstillstand.

1) Die Feindseligkeiten werden sofort zu Wasser und zu Lande eingestellt.

2) Alle Kriegsgefangenen und die aufgebrachten oder mit Embargo belegten Schiffe werden beiderseits freigegeben.

3) Die dänischen Truppen räumen Schleswig.

4) die deutschen Truppen räumen Jütland und die Herzogthümer.

Es wird angenommen, daß alle Personen, welche seit dem Einrücken Dänischer Truppen in Schleswig wegen ihrer politischen Meinungen oder Handlungen arretirt und nach den Inseln geführt worden sind, mit zu den Kriegsgefangenen gerechnet werden, und daß alle Gegenstände öffentlichen oder Privat-Eigenthums herausgegeben werden; die Schiffe nebst ihren Ladungen in dem Zustande wie vor Beginn des Embargo's.

Diese Räumung ist durch die Kriegs-Operationen bis auf die Insel Alsen und einige kleine Inseln bereits bewirkt worden. Da Alsen und Aeroe zu Schleswig gehören, so sind dieselben bona fide in diesem Artikel mit begriffen, doch würde es gut seyn, diesen Punct besonders hervorzuheben, da die Dänen ihre ganze Streitmacht auf Alsen vereinigt haben und diese Stellung als Ausgangspunct zum Einbruch in die gegenüber liegenden Districte benutzen können.

Die Preussische Regierung kann in die Räumung von Holstein nicht einwilligen. Der Bundestag hat Holstein in Gefahr erklärt und diese Erklärung ist noch nicht zurückgenommen. Die Wiederherstellung des status quo ante ist als die Bedingung jeder Unterhandlung bezeichnet worden. Dieß geschah als die deutschen Truppen bereits die Linie der Eider und ganz Holstein besetzt hatten. Das einzig mögliche Mittel zu einer schleunigen Wiederherstellung des Friedens und des Verkehrs und zur Abstellung der täglich wachsenden Rüstungen möchte Folgendes seyn:

Das Preussische Gouvernement ist nicht ermächtigt die deutschen Truppen von der Stellung nach dem Süden und Westen von Holstein zurückzuziehen. Um jedoch das Herzogthum möglichst zu schonen, wurden diejenigen Verstärkungs-Mannschaften, welche bestimmt waaren aus ihren Cantonnements an der Elbe in die Herzogthümer vorzurücken, Gegenbefehl erhalten; aber nur unter der Voraussetzung, daß die Schwedischen Truppen aus Fünen zurückgezogen werden.

Endlich wird angenommen, daß beide Armeen ihre betreffenden Stellungen, wenn die Unterhandlungen innerhalb eines Monats nicht mindestens zum Abschluß von Präliminarien des Friedens führen, wieder einnehmen, wozu 14 Tage Zeit gegeben werden müssen.

Natürlich wird angenommen, daß die Dänische Regierung bona fide in die Fortdauer der provisorischen Regierung einwilligt.

*) Bemerkung. Die in diesen Denkschriften enthaltenen Bedindungen für einen Waffenstillstand resp. Friedensabschluß sind dem wesentlichen Inhalte nach sub lit. A und B in die Registratur aufgenommen.

Beilage B.

Friedensbedingungen.

Aufgestellt in einer an Lord Palmerston gerichteten Denkschrift.

(Beilage Nr. II. der Note des Herrn Bunsen vom 18. Mai 1848).

1) Der König von Dänemark nimmt den Beschluß der Einverleibung Schleswigs in das Königreich Dänemark zurück und erkennt das Recht Holsteins auf unzertrennliche Verbindung mit Schleswig an.

Diese Anerkennung schließt das Zugeständniß in sich, daß die vereinten Herzogthümer mit Dänemark nur durch die Person des Souverains vereinigt bleiben, so lange als der Mannsstamm des Hauses Oldenburg in Dänemark herrscht.

2) Im Wege gütlicher Verständigung werden die Bedingungen einer völligen Trennung hinsichts der Verwaltung, der Finanzen, der Armee und Flotte und der öffentlichen Schuld festgestellt.

3) Der König von Dänemark willigt in die Aufnahme des vereinigten Herzogthums in den Deutschen Bund.

Dagegen wird als Gegenstand der Compensation zugestanden, daß ein Theil von Nord-Schleswig, wenn derselbe sich frei und offen zu Gunsten einer Vereinigung mit Dänemark erklären sollte, von dem vereinten Schleswig-Holstein ausgeschlossen bleiben und mit Dänemark vereinigt werden, nachdem derselbe als selbstständiges Herzogthum constituirt seyn, und eine Verfassung erhalten haben wird, welche, in Uebereinstimmung mit der Seitens des Königs von Dänemark an Schleswig ertheilten Zusicherung, der deutschen Minorität der Bevölkerung einen hinlänglichen Schutz ihrer Nationalität gewährt.

Antwortschreiben Lord Palmerston's an Ritter von Bunsen, d. d. London 19. Mai 1848.

„Herr Minister!

„Ich werde eine Abschrift der von Ihnen entworfenen Note mit deren beiden Beilagen heute Abend an Sir Henry Wynn übersenden, erlaube mir jedoch einige Bemerkungen hinsichts jener Beilagen.“

„Waffenstillstand. Was zunächst die vorgeschlagenen Bedingungen eines Waffenstillstandes betrifft, so möchte ich eine kleine Modification derselben anheimgeben, welche für beide Parteien so billig und so völlig in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Principien ist, auf welche ein Waffenstillstand gegründet werden kann, daß Ew. 2c. ohne Zweifel ihre Zustimmung dazu im Namen des Bundes ertheilen werden.“

„Was Ihre Bemerkung zu Artikel 2 anlangt, so müssen natürlich alle Gefangenen jeder Art, seyen dieselben Kriegs- oder politische Gefangene beiderseits freigegeben werden. Was dagegen das aus Schleswig durch Dänische Truppen weggeführte Eigenthum anlangt, so sind der Regierung Ihrer Majestät keine Thatsachen bekannt, auf welche jene Stipulation sich beziehen könnte. Dieser Punct möchte sich daher besser bei einem definitiven Uebereinkommen als bei einem vorläufigen Waffenstillstande erörtern lassen. Was die Ladungen der aufgebrachten Schiffe anbelangt, so müssen dieselben natürlich sammt den Schiffen ohne irgend eine Beeinträchtigung (mit Ausnahme derjenigen, welche die unvermeidliche Folge der Beschlagnahme gewesen) freigegeben werden. Hinsichts Ew. 2c. Bemerkung über Artikel 3 und 4 hat das Britische Gouvernement vorgeschlagen, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein unbesetzt von Dänischen wie von Deutschen Truppen bleiben mögen. Dieses Ab-

kommen scheint nach reiflicher Erwägung der ganzen verwickelten Sachlage am zweckdienlichsten für das friedliche Ziel, welches die Regierung Ihrer Majestät im Auge hat. Da die Insel Alsen als ein Theil des Herzogthums Schleswig bezeichnet worden ist, so würde diese Insel in Folge jenes Abkommens von allen Dänischen Truppen geräumt werden."

"Es ist klar, daß die Verlegung der ansehnlichen deutschen jetzt in Schleswig und Jütland befindlichen Truppenmasse nach Holstein, eine schwere Belästigung der Holsteinischen Bevölkerung zur Folge haben würde. Da hiefür keine hinreichende Nothwendigkeit vorliegt, so empfiehlt die Britische Regierung auf das Wärmste die Zurückziehung von Truppen aus beiden Herzogthümern."

"Sehen Ew. ꝛc. Sich außer Stande hinsichts dieser Puncte nach eigenem Ermessen ohne vorherige Anfrage beim Bundestage, beim Cabinet in Berlin und bei der provisorischen Regierung zu Rendsburg zu handeln, so befürchte ich sehr, daß diese Fragen im Felde statt im Wege der Unterhandlung ihre Entscheidung finden dürften."

"Was die Schwedischen Truppen anbelangt, welche etwa in Dänemark eingerückt seyn möchten, so wird natürlich angenommen, daß dieselben sogleich nach Abschluß des Waffenstillstandes in ihre Heimath zurückkehren."

"Friede. Was die zweite Beilage betrifft, so wird Sir Henry Wynn angewiesen werden, dem Dänischen Gouvernement ein auf die in jener Beilage dargelegten Principien gegründetes Abkommen anzuempfehlen, wonach also das Herzogthum Schleswig gemäß der Nationalität seiner Einwohner in zwei Theile getheilt, und der südliche oder deutsche Theil gleich wie Holstein in den Deutschen Bund aufgenommen, der nördliche oder dänische Theil aber verfassungsmäßig dem Königreich Dänemark einverleibt werden würde. Es versteht sich dabei natürlich von selbst, daß alle deutschen Einwohner dänischen Theils vollkommene Freiheit behalten würden, ihre Kinder deutsch zu erziehen, so wie die dänischen Einwohner des deutschen Theils dasselbe Recht hinsichtlich der dänischen Erziehung ihrer Kinder behielten. Es darf angenommen werden, daß in Schleswig wie in anderen Ländern gemischter Bevölkerung die beiden Nationalitäten räumlich durch keine scharfe Grenze in der Weise getrennt sind, daß die eine nur diesseits, die andere nur jenseits jener Linie sich vorfände; vielmehr werden auf beiden Seiten Landestheile mit gemischter Bevölkerung sich befinden. Die Demarkationslinie kann daher, wo sie auch gezogen werde, nur Mehrzahl von Mehrzahl trennen, nicht aber die gesammte deutsche Bevölkerung einer Seits von der gesammten dänischen Bevölkerung anderer Seits abscheiden."

"Wird das Princip einer solchen Scheidung angenommen, so möchte ich dem Ermessen beider Theile anheimgeben, ob es dem dänischen Gouvernement und dem Deutschen Bunde nicht möglich seyn sollte, sich über diesen Punct auf Grund bereits bekannter oder noch zu ermittelnder statistischer Thatsachen zu vereinbaren, ohne daß man den schwierigen Weg der Befragung aller Einwohner solcher Districte einschlüge. Solch eine Anfrage könnte nur durch irgend eine Executivbehörde geleitet werden, und es möchte für alle Theile schwer seyn, sich über die Constituirung einer solchen Behörde zu vereinbaren."

Waffenstillstands-Vorschläge des Grafen Reventlow, Königlich-Dänischen Gesandten in London.

1) Suspension der Feindseligkeiten zu Land und zu Wasser.

2) Die beiden Herzogthümer werden baldmöglichst von beiden Seiten geräumt.

3) Die Schleswig-Holsteinischen Truppen, welche jetzt mit den Bundestruppen dienen, werden urlaubsweise entlassen.

4) Provisorische Regierungen werden in jedem der beiden Herzogthümer errichtet, die eine für Schleswig wird durch den König ernannt, die andere für Holstein durch den Bund.

5) Eine gleiche beschränkte Anzahl von Gensd'armen für den Polizeidienst, wird in jedem der Herzogthümer provisorisch für die Dauer des Waffenstillstandes errichtet: in Schleswig durch den König, in Holstein durch den Bund.

6) Alle Gefangenen und aufgebrachten Schiffe werden beiderseits freigegeben und alle erhobenen Contributionen in Geld oder Natura zurückerstattet.

Diese Vorschläge sind als unannehmbar zurückgewiesen worden.

Nach gepflogener Erörterung des Gegenstandes erfolgte der

Beschluß:

daß den Vorschlägen Preussens rücksichtlich eines mit den Friedens-Präliminarien zu verbindenden Waffenstillstandes nach Maßgabe der vorgetragenen Documente die Zustimmung zu ertheilen sey. Dabei werde jedoch ausdrücklich der Punct dieser Vorschläge festgehalten, daß eine etwaige Abtrennung einzelner Theile von Schleswig nur unter der Bedingung der freien Zustimmung der betreffenden Landeseinwohner stattfinden könne. Auch setze man voraus, daß England die Garantie des abzuschließenden Waffenstillstandes übernehme und seinen Einfluß für den Abschluß des Friedens auf den bezeichneten Präliminarien nachdrücklich verwende.

Sollte dagegen ein Waffenstillstand in Verbindung mit den Präliminarien nicht erreichbar seyn, so müßte gleichzeitig mit der Räumung Schleswigs von den deutschen Truppen, die Insel Alsen von den Dänen geräumt werden und Holstein von deutschen Truppen besetzt bleiben.

Bei jedem Waffenstillstand aber versteht es sich von selbst, daß die Schleswig-Holsteinischen Truppen in Schleswig-Holstein verbleiben.

Dagegen ist von der Garantie eines besonderen Rechtszustandes der etwa von Schleswig sich absondernden deutschredenden Schleswigern abzustehen.

Holstein. Der Gesandte erklärt: hohe Bundesversammlung habe durch Beschluß vom 12. April l. J. die Wahrung des Rechtes Holsteins auf die Union mit Schleswig übernommen. Im Widerspruche damit habe gegenwärtig hohe Bundesversammlung die Präliminarien eines Friedensschlusses genehmigt, durch welchen eine Zerstückelung des Herzogthums Schleswig in sichere Aussicht gestellt, mithin eines der Fundamentalrechte des Herzogthums Schleswig auf ewige und ungetrennte Verbindung mit dem seit mehr denn 500 Jahren ihm eng verbundenen gesammten Herzogthume Schleswig verletzt, der sichere Boden des Rechts verlassen werde. Solchem nach müsse der Gesandte gegen jede Friedensunterhandlung, die auf einer andern Basis, als der der bleibenden Ungetheiltheit des Herzogthums Schleswig angeknüpft werde, als gegen eine Verletzung seiner Landesrechte, auf das Feierlichste protestiren.

10.

Beilagen aus Berichten des Herrn Syndicus Banks aus London vom 20. bis 26. Juni 1848.

Preussische Gesandtschaft den 12. Juni 1848.

„Mylord!

„Ich habe die Ehre Eurer Herrlichkeit „Bemerkungen über die Vorschläge zu einem Waffenstillstande" einzuschließen, die Eurer Herrlichkeit von dem Grafen Reventlow am 18. Mai, als die Dänische Ansicht über die Frage überreicht worden sind, und die Sie mir, mündlich schon am selben Tage, schriftlich am folgenden, mitgetheilt hatten. Sie werden Sich erinnern, daß ich am selben Tage die Ehre hatte, auf Eurer Herrlichkeit Verlangen, Ihnen die Preussischen Vorschläge zu demselben Zwecke vorzulegen, zugleich mit einem zweiten Vorschlag zu Friedenspräliminarien, und daß Sie, als Vermittler Ihre Meinung darüber am folgenden Tage, den 19. Mai, aussprachen. Die Note, die Sie mir die Ehre gaben an demselben Tage an mich zu richten, stellt die allgemeinen Umrisse, sowohl für einen Waffenstillstand allein, als auch für einen Waffenstillstand mit Friedenspräliminarien verbunden, fest. Diese Vorschläge sind beide dankbar und ohne Verzug von der Preussischen Regierung angenommen worden, und diese Genehmigung ist feierlich vom hohen deutschen Bundestage ratificirt worden. Ich muß daher im Namen meiner Regierung protestiren gegen das abermalige Vorbringen der Dänischen Vorschläge vom 18. Mai, als Basis irgend einer weitern Verhandlung unter der Vermittlung von England. Mich will es bedünken, daß solch' abermaliges Vorbringen, nach den allgemein anerkannten diplomatischen Grundsätzen angesehen werden muß, als eine wirkliche Zurückweisung der Friedenspräliminarien nicht nur, sondern auch der Bedingungen eines Waffenstillstandes, folglich der ganzen Vermittlung Großbritanniens, von Seiten Dänemarks."

„Preussen und Deutschland legen ein so großes Gewicht auf die freundlichen Dienste Englands, daß es meine Pflicht ist diese Thatsache in volles Licht zu stellen. Deutschland hat die Vorschläge Englands angenommen, Dänemark hat sie zurückgewiesen, indem es nach Verlauf von drei Wochen dieselben Vorschläge wieder vorbringt, über die England als vermittelnde Macht seine Ansicht auf so unzweideutige Art kundgegeben hat."

„In formeller Beziehung hätte ich daher nichts weiter zu sagen über diese Artikel."

„Ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, sie dessen ungeachtet in ihrem Inhalte zu untersuchen und zu beweisen, daß sie in allen Hauptpuncten nicht nur unvereinbar sind mit den Vorschlägen der vermittelnden Macht, sondern auch an und für sich unzulässig. Sie verrathen augenscheinlich die Absicht einen kurzen Waffenstillstand nicht als Vorläufer des Friedens zu schließen, sondern lediglich um Zeit zu gewinnen."

„Die Zurückweisung der Englischen Vorschläge für die Friedenspräliminarien, zusammen mit dem erneuten Vorbringen jener Artikel müssen ganz Europa überzeugen, daß die Dänische Regierung, weit davon entfernt von einem aufrichtigen Wunsche nach Frieden beseelt zu seyn, auf eine neue Invasion Schleswigs sinnt, um durch eine Incorporation mit Dänemark die constitutionellen Rechte beider Herzogthümer zu vernichten. Nachdem dieß ihnen das erste Mal nicht gelungen ist, hoffen sie das zweite Mal glücklicher zu seyn, vielleicht mit fremder Hülfe, nachdem die deutschen Truppen einige hundert Meilen weit in ihre Hei-

math zurückgekehrt sind für einen Waffenstillstand von sechs Wochen; nachdem die Herzogthümer entwaffnet worden sind, nachdem die provisorische Regierung (die die Ordnung erhalten hat) entsetzt ist, nachdem die Saat bürgerlicher Zwietracht gesäet ist durch den Versuch dem Lande eine andere Regierung aufzudrängen, die nicht fähig wäre sich Ansehen zu verschaffen, und nachdem alle diese verfassungsmäßigen Rechte dergestalt ohne Stütze gelassen worden sind, für deren Vertheidigung die Bevölkerung, nach Jahren der empörendsten Unterdrückung, sich erhoben hat, erst als die gewaltthätige Vollziehung des Incorporationsvorhabens die Waffen in der Hand, geschehen sollte."

"Jene Vorschläge können und werden demnach niemals und nimmermehr von Deutschland angenommen werden, das auf dem Boden der Vorschläge der vermittelnden Macht steht, und das sich verbürgt hat das verfassungsmäßige Recht zu vertheidigen, mit welchem Holstein bekleidet ist, nämlich mit dem andern Herzogthume vereinigt zu bleiben."

"Ich habe nur noch hinzuzufügen, daß dessen ungeachtet Preussen, im Namen und mit der Sanction des ganzen Deutschen Bundes handelnd, fortwährend bereit ist einen Waffenstillstand zu schließen, unter den Bedingungen, die Eurer Herrlichkeit am 19. Mai vorgeschlagen haben."

"Ich füge dieser Note den Text der Artikel bei, welche Preussen vorschlägt und welche Eure Herrlichkeit übereinstimmend finden wird mit der Erklärung, die Baron Arnim in seiner Note an den Grafen von Westmorland am 22. Mai abgegeben hat."

"Ich habe die Ehre zu seyn mit der größten Hochachtung

Mylord

Euer ergebener Diener

(gezeichnet) Bunsen."

Bemerkungen über die Dänischen Vorschläge vom 18. Mai zu einem Waffenstillstande.

Preussische Gesandtschaft, den 12. Juni 1848.

Der dänische Vorschlag ist formell und der Sache nach unzulässig.

A. Die einzig zulässige Basis eines Waffenstillstandes in formeller Beziehung, muß der Vorschlag zur Vermittlung seyn, den England gemacht hat, Preussen angenommen, dessen Annahme vom Deutschen Bunde sanctionirt worden ist.

Dieser Vorschlag ist definitiv am 19. Mai gemacht, nachdem er mitgetheilt und discutirt worden ist mehrere Wochen früher, zugleich in Berlin und in Copenhagen; er wurde gemacht, nachdem Tags zuvor die Gesandten von Preussen und von Dänemark ihre eigenen Vorschläge gemacht und abgeliefert hatten an den ersten Staatssecretär Ihrer Majestät von Großbritannien.

Dieser englische Vorschlag, der seitdem von Preussen angenommen ist, das über den Wortlaut seiner Vollmacht hinaus und nur in dem Sinne derselben handelte, erhielt später die Sanction des Bundestages, und ist von Dänemark verworfen worden. Der dänische Gesandte hat nach einem langen Verzuge endlich am 8. Juni erklärt, daß er nur ermächtigt sey, den Vorschlag zu einem Waffenstillstande wieder vorzubringen (den vom 18. Mai), der in allen seinen wesentlichen Puncten durch den Vorschlag der vermittelnden Macht vom 19. gerichtet ist. Was die Friedenspräliminarien anbetrifft, so ist der Englische

Vorschlag vollkommen verworfen worden. Formell kann Preussen daher weder den Dänischen Vorschlag zulassen, noch ihn zur Grundlage irgend weiterer Verhandlung machen. Dieß zu thun würde der Ehre Preussens und Deutschlands zuwider seyn, und erscheint sogar beleidigend gegen die englische Vermittlung.

B. Was die Sache selbst anbetrifft, so ist es der Zweck der folgenden Bemerkungen, lediglich zu zeigen, daß dieses Project, selbst wenn man es ohne irgend Beziehung auf das, was schon erklärt und gehandelt worden ist, betrachtet, wenigstens drei Puncte enthält, die unversöhnlich sind mit der einzigen gesetzmäßigen Basis der Verhandlung, welche der englische Vermittlungsvorschlag ist.

Der erste und wesentlichste Punct ist der des 4. Artikels, der mit dem 5. Artikel zusammenhängt. Dänemark schlägt vor, der bestehenden provisorischen Regierung für die Dauer des Waffenstillstandes eine neue provisorische Regierung, eine für Holstein vom Bundestage zu ernennen, eine für Schleswig vom Könige von Dänemark zu ernennen, zu substituiren. Dieser Vorschlag enthält daher für's erste eine Theilung in der Verwaltung der beiden Herzogthümer, die nie vorher bestanden hat. Denn bis zum Decret des 24. März d. J. gab es nur eine höchste Verwaltungsbehörde für beide Herzogthümer, und eine höchste Gerichtsbehörde (die eine in Schleswig, die andere in Kiel). Ausserdem würde aber eine vom König von Dänemark ernannte provisorische Regierung sich nicht halten können auch nur eine Stunde lang, ohne eine überwiegende dänische Truppenmacht, während nach dem Vermittlungsvorschlag keine Truppenmacht der beiden streitenden Mächte in Schleswig stehen soll, welches nebenbei von den Dänen geräumt ist durch die deutsche Befreiungsarmee, die dieselben hinausgejagt hat.

Artikel 4 und 5 (von denen der letztere eine Gensd'armerie einsetzt, um die neue provisorische Regierung zu unterstützen) enthalten darum eine thatsächliche Unmöglichkeit und einen logischen Widerspruch.

Es ist kaum nöthig hinzuzufügen, daß der Bundestag und das Parlament von Deutschland in aller Form die bestehende provisorische Regierung anerkannt haben, daß dieselbe fortfährt ihre Autorität im Namen ihres Herzogs auszuüben, daß sie sich des Vertrauens der Bevölkerung erfreut, und daß ihren Befehlen in sämmtlichen Theilen, Schleswigs ebensowohl wie Holsteins, gehorcht wird.

Es ist demnach in jeder Beziehung unmöglich für Preussen vorzuschlagen, daß eine solche Regierung ihre Functionen beenden solle und ersetzt werde während des Waffenstillstandes durch eine Behörde, die der König von Dänemark ernennte.

Wenn die Absicht der Artikel 4 und 5 einfach seyn sollte, während des Waffenstillstandes die dänische Majorität in den ländlichen Districten Nord-Schleswigs zu beschützen und ihnen eine gänzlich freie und von keiner Partei gelenkte Aeusserung ihrer politischen Meinungen zu sichern, in Beziehung auf eine Incorporation mit Dänemark, so würde es ein leichtes seyn, solchem Verlangen auf folgende Art zu begegnen.

Die beiden kriegführenden Theile, Deutschland und Dänemark, sollten nach Schleswig jeder einen politischen Commissär senden und England als vermittelnde Macht sollte einen dritten schicken. Die gemeinschaftliche Aufgabe dieser Commissäre würde seyn, darauf zu sehen, daß Alles, was die beiden Nationalitäten anlangte, durch die provisorische Regierung mit vollkommener Unparteilichkeit behandelt würde. Der Vertreter der vermittelnden Macht würde ausserdem im Falle irgend einer Meinungsverschiedenheit als Schiedsrichter handeln.

Einer mündlichen Mittheilung zufolge, die der erste Staatssecretär vorgestern dem Preussischen Gesandten gemacht hat, ist eine Modification des dänischen Vorschlags vom 18. Mai in Betreff dieses Punctes gemacht worden, die dem dänischen Gesandten annehmbar scheint.

Es scheint angenommen zu werden, daß die bestehende provisorische Regierung nach dem folgenden Plane umgeschaffen werden könnte.

Der Deutsche Bund sollte zwei oder drei aus den Staatsmännern der Herzogthümer auswählen, und der König-Herzog würde eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ernennen, ebenfalls aus den Staatsmännern Schleswigs und Holsteins. Diese vier oder sechs Mitglieder würden dann selbst untereinander über einen andern Schleswigischen oder Holsteinischen Bürger oder Adeligen sich zu einigen haben, den sie zu ihrem Präsidenten machten, oder auch würden die beiden Regierungen sich über eine solche Person einigen.

In der gegenwärtigen Sachlage, da Dänemark es abschlägt in den englischen Vorschlag zu Friedenspräliminarien einzugehen, kann der Preussische Gesandte solchen Vorschlag nicht auch nur einen Augenblick im Auge haben. Der Bundestag würde nicht darein willigen, und in den Herzogthümern würde es sich auch nicht in Ausführung bringen lassen.

Das Project mit den drei Commissären ist demnach das einzige, welches der Preussische Minister den Artikeln der englischen Vermittlung zuzufügen vorschlagen kann, unter der Bedingung, daß letztere augenblicklich und ohne Vorbehalt vom Dänischen Gesandten angenommen werden.

Was das Uebrige anbelangt, so kann der Preussische Gesandte es auch nicht einmal ad referendum für seine Regierung nehmen. Auch würde er seiner Regierung nicht vorschlagen können, in eine Erwägung der zwei übrigen Puncte einzugehen, denn sie stehen in geradem Widerspruch mit dem englischen Vorschlag, den Preussen angenommen und der Bund sanctionirt hat.

Der erste dieser Puncte ist, die Herzogthümer zu entwaffnen, denn das ist der eigentliche Sinn des 3. Artikels. Das gewöhnliche Bundescontingent für Holstein beträgt etwa 4000 Mann; die augenblickliche Truppenmacht beider Herzogthümer beträgt etwa 8000 Mann mit Einschluß von zwei Freicorps, beide zusammen etwa 600 Mann stark. Eine Schwadron Cavalerie und diese beiden unbedeutenden Freicorps sind die einzige Vermehrung der Truppen über den Bestand derselben hinaus, bevor die Insurrection (in Copenhagen) Statt fand, also vor dem 24. März.

Wenn der status quo ante wiederhergestellt werden sollte, könnten diese Truppen daher kaum in irgend einem Maaße verringert werden, das der Erwähnung werth wäre, die 600 Mann der Freicorps ausgenommen. Wie kann man aber den Herzogthümern auch nur vorschlagen, daß die Bevölkerung, die sich erhoben hat zur Vertheidigung ihrer Freiheiten gegen das dänische Heer, welches in Schleswig zu dem unrechtmäßigen Zwecke einfiel es zu incorporiren, überhaupt ihre Vertheidigungsmittel nur schwächen sollte, während eines Waffenstillstandes, der augenscheinlich angeboten ist, um Zeit zu gewinnen? —

Dänemark darf und wird fortfahren zu rüsten, warum sollten sie nicht die Kräfte, die sie haben, behalten, da die deutschen Truppen der Uebereinkunft gemäß die Herzogthümer räumen sollen in der Weise, wie es in Baron Arnim's Note an den Grafen Westmorland vom 22. Mai angegeben ist? —

Solch' ein Ansinnen würde ebenso beleidigend gegen diese Bevölkerung seyn, als gegen die Deutschen, die sie befreit haben, und die feierlich sich verbürgt haben, das unveräußerliche Recht Holsteins, nie von Schleswig getrennt zu werden, zu vertheidigen.

Die Weigerung, jede Basis für einen Frieden anzunehmen, während zugleich die Schweden in Fühnen sind und ausserdem rüsten, ist natürlich nicht dazu geeignet, die Herzogthümer zu bewegen sich zu entwaffnen.

Der Preussische Minister kann daher nicht einmal jenen Vorschlag ad referendum nehmen, ebensowenig wie den des 4. Artikels. Dasselbe ist von selbst augenscheinlich in Betreff der dritten widersprechenden Forderung in den dänischen Vorschlägen des 18. Mai, weil sie sogar ausdrücklich ausgeschlossen ist in dem von England angebotenen, von Deutschland angenommenen Vorschlag. Es ist diese Forderung die, Contributionen wieder zu erstatten, die von den deutschen Truppen in Geld oder natura erhoben sind.

Soweit die Preussische Regierung unterrichtet ist, sind keine Contributionen von General Wrangel erhoben worden (in Geld), im Fall aber, daß ein Theil der zwei Millionen Thaler, die von diesem General in Jütland eingefordert wurden, schon sollte eingegangen seyn, so wird das Geld bereits zurückgegeben worden seyn, in Folge des ausdrücklichen Befehls von Seiten der Preussischen Regierung vom 22. Mai. Der Preussische Minister weiß von keinen Contributionen, die in natura erhoben worden wären: es sind nur Requisitionen gemacht worden, um das Heer zu unterhalten und zu transportiren, dem allgemeinen Brauch zufolge, wenn man in Feindesland Krieg führt.

Demnach ist kein Grund zu irgend Entschädigungen vorhanden; aber im Gegentheil haben die Dänen nach der Räumung Jütlands noch die Ladungen von fünf oder sechs deutschen Schiffen condemnirt und verkauft unter dem Vorwande der Wiedervergeltung für Contributionen, die die Deutschen in Jütland erhoben hätten. Dieß scheint ein Handeln zu seyn, das der englischen Vermittlung Hohn spricht, die ganze Frage präjudiciren will, und neue Schwierigkeiten der vermittelnden Macht in den Weg legt.

Text der Artikel zu einem Waffenstillstande nach dem Preussischen Vorschlage.

1) Die Feindseligkeiten zu Lande und zur See hören augenblicklich vollständig auf.

2) Alle Kriegs- und politischen Gefangenen werden in Freiheit gesetzt.

3) Alle genommenen und mit Embargo belegten Schiffe seit dem Anfange des Krieges werden augenblicklich mit ihren Ladungen zurückgegeben, alle Blockaden werden aufgehoben.

4) Das Herzogthum Schleswig mit Inbegriff der Inseln wird in seiner ganzen Ausdehnung geräumt, von den Truppen des Deutschen Bundes, wie von denen Dänemarks.

5) Die provisorische Regierung fährt fort die Verwaltung des Landes zu leiten im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark, bis daß die Streitfrage definitiv geschlichtet ist. Das Land wird gegen jeden Angriff von Seiten Dänemarks sichergestellt durch die Garantie Englands.

6) Preussen fordert den Deutschen Bund auf, die Bundestruppen aus Holstein zurückzuziehen, sobald die Artikel 1 und 4 ausgeführt sind und sobald die im Artikel 5 vorgesehene Sicherheit beiden Herzogthümern gewährleistet ist.

7) Ein Zeitraum von vier Monaten wird festgesetzt für die Annahme der Präliminarien einer schließlichen Uebereinkunft. Wenn die ersten drei Monate verlaufen sollten,

ohne daß dieses Resultat erreicht wäre, haben beide Theile das Recht, im Laufe des vierten Monats die Stellungen wieder einzunehmen, die sie vor Abschließung des Waffenstillstandes inne hatten.

Foreign office, 23th June 1848.

Sir,

Her Majesty's Government have highly appretiated the confidence which has been manifested towards the British crown by the consent of Denmark on the one hand, and of Prussia and the German Diet on the other, to accept the good offices of Great Britain, as mediator in a negotiation for the settlement of the differences which have arisen upon the subject of tho Duchy of Sleswig; and Her Majesty's Government have been fully sensible of the vast importance of the possible events which might result out of these differences, if the negotiations set on foot for a friendly arrangement of them should unfortunately fail.

Her Majesty's Government therefore have laboured assiduously by written and by verbal communications to bring the two parties to agree upon conditions to which both of them might be willing to consent.

The first idea of Her Majesty's Government was that an armistice might at once be concluded, and that the terms of a final arrangement might be more easily discussed and settled when hostilities had ceased. But the Prussian Government as the organ of the confederation, expressed a repugnance to this course of proceeding and strongly urged the expediency of settling conjointly with the armistice at least the general principle of a final arrangement. An endeavour was accordingly made to accomplish this object, but that endeavour did not succeed; and in the mean time the hostilities begun to spread over a wider range, and to assume a more serious character. Her Majesty's Government then again pressed the conclusion of an immediate armistice suggesting that the terms of the final arrangement might be considered and determined afterwards.

But the German troops having with drawn from Jutland, and the Danish naval forces having relaxed some of the blockades which they had established, an opportunity seemed again to present itself for a renewed endeavour to combine with the terms of an armistice, an agreement as to the general principle upon which a final arrangement might be concluded.

Her Majesty's Government accordingly invited the two parties to communicate their respective views of that matter in order that if those views should be coincident an arrangement might at once be concluded.

The communications which Her Majesty's Government have received from the two parties in reply, do not indeed afford the means of an immediate settlement, but nevertheless they have supplied materials out of which Her Majesty's Government hope that they have been enabled to frame propositions which may so far meet the views of each Party as to be acceptable to both.

I beg accordingly to submit for your consideration and for that of the Prussian Government the following articles, which Her Majesty's Government would proposo to the two parties for an armistice, accompanied by an agreement as to the general principle upon which the Sleswig question should be settled.

Proposed Articles.

1. Hostilities between the Danish und German forces shall cease by sea and by land, as soon after the signature of these articles as the necessary orders can be given. All blockades will at the same time be raised.
2. All prisoners civil as well as military shall an both sides be set free, and no person shall on either side be proceeded against, or be in any way molested for any part taken in recent political events in Sleswig or in Holstein.
3. The Danes having used their belligerent right of seizing and detaining German merchant vessels; and the German troops having, as is occasionally practised in war, levied in Jutland contributions in money and requisitions in kind, these mutual exercices of belligerent rights shall be set the one against the other; and if, upon a comparison of accounts it shall appear that either Party has in this manner levied or seized a greater amount of value than has been levied or seized by the other the excess of value so levied or seized shall be restored to the other party.
4. Immediately on the conclusion of this armistice the troops of the both Parties shall evacuate the whole of the Duchy of Sleswig, the Island of Alsen being deemed and considered as Part of that Duchy; the Danish troops retiring to the north, and the German troops to te south.

   Any Freecorps which may have been raised in Sleswig shall be disbanded, the men and officers being sent to their homes, and any regular Sleswig troops which may have been serving either with the Danish or with the German troops, shall either retire out of the Duchy with the troops with wich they have been serving, or be sent to their homes on furlough.
5. It being necessary to provide for the temporary Administration of the Duchies of Sleswig and Holstein during the interval which may elapse before the final settlement of all matters in dispute shall be so completely adjusted as to allow of the entire reestablishement of the regular order of Administration in both duchies; it is agreed that a temporary administrative Commission shall be appointed to conduct the affairs of the two duchies in the name and on behalf of the King Duke.

   This Commission shall consist of seven members, three whereof to be named by the King Duke, three by the Diet, and the seventh (who is to act as President) in a manner to be hereafter agreed upon. This Concil is simply to carry on the usual Administration of the Duchies, and is not to be invested with any legislative Power. As the appointment of this Commission is intended to be a step toward conciliation and peace, and is meant for the purpose of allaying those party animosities, to which recent events have necessarily given birth, the persons, who are to be named as members of this Commission, are to be persons who have not taken any active part, one way or the other in the late political transactions in the two Duchies.
6. The future condition of the Duchy of Sleswig shall be settled upon one or other of the two following Plans, according to the choice of the King-Duke.

First, the Duchy of Sleswig might be divided into two Parts with reference to the German or Danish nationality of its inhabitants. The southern and German Part

being to be called the southern Duchy, the northern or Danish Part being to be called the northern Duchy. Tke King would then become a member of the Germanic Confederation in his capacity of Duke of southern Sleswig, as well as in his capacity of Duke of Holstein, and southern Sleswig would like Holstein form part of the Territory of the German Confederation, and the sovereignty of southern Sleswig would follow the same line of succession as the sovereignty of Holstein.

On the other hand northern Sleswig would be attached by its Law of succession to the Crown of Denmark, and the sovereignty of that Duchy would be inseparably nnited with the Danish Crown.

Secondly, if this Arrangement should not be thought expedient, the Duchy of Sleswig might remain entire and undivided, such as it now is; it might continue to be administered as it has been, by an Administration established for Sleswig and Holstein jointly; and there should also be provincial states in which the Representatives of the two Duchies would be assembled together in their proper respective proportions. In this case the King of Denmark would remain as he now is, a member of the Germanic Confederation in his capacity of Duke of Holstein, but he would not become member of the Confederation in his capacity of Duke of Sleswig.

No change would in this case be made in the Law of succession in Sleswig.

Such are the conditions of the arrangement which the British Government proposes for the consideration of the Danish and German Governments. These conditions may not perhaps entirely realize the wishes of either Party, nor contain exactly the Stipulations which each Party thinks itself entitled to demand. But in case like the present, a mediating Power, anxious for the restoration of peace and having no particular interest of its own in the matter in dispute, may fairly appeal to the generous feelings and enlightened judgement of both Parties, may intreat each Party to abate somewhat from those conditions, which it may conceive itself justly entitled to enforce at the point of the sword, if by the sword the matter was to be finally decided; and may recommend concessions in the spirit of conciliation and for the love of peace.

However just each Party may think its own pretensions, and however confident it may be in the amplitude and efficincy of the resources on which it may reckon for the maintenance and assertion of those pretensions, each Party should nevertheless remember that the convictions of its adversary may be as strong and as sincere as its own, and that, though the commencement of war is simple and ready, the issue of war is concealed in the doubtful darkness of the Future; and is hid from the foresight of man.

I have then to request of you to transmit these proposals for the consideration of your Government, and I trust you will allow me to entreat that you will also support them by your own recommendation.

I have the honor to be with distinguished Consideration

Sir

Your most obedient

humble Servant

(signed) Palmerston.

Prussian Legation, 24th June 1848.

Mylord,

I have had the honor of receiving last night the note of yesterday, which you have addressed to me, and I shall not fail to forward it without delay to His Majesty's Government. But in order to enable the Prussian and the Federal Government to form immediately a clear and decided opinion on the proposals of a final settlement contained in your Lordship's note, I lose no time in directing your attention to certain points in the articles, which appear to me somewhat obscure, and with regard to which I can foresee that the Prussian and Federal Government will find themselves in want of immediate further explanation. Before I enter into these observations I beg to repeat with respect to what is said in the first part of your note on the history of the mediation, offered by Great-Britain and accepted by both Parties, that on the ground of some verbal communications from you the Prussian and Danish statements of the respective views of their Governments were made, at your request, on the 18th of May, and that, you having given your opinion as mediator on the 19th Prussia accepted without delay and Denmark rejected after a considerable delay the conditions both of the armistice alone and of the armistice coupled with the preliminaries of peace.

As to the articles now proposed, I understood, first as to Art. 3, that it was your Lordships intention to recognise the principle, on which both Mr. Banks and myself thought it our duty to insist in the conference of last Monday: Viz, that *the captured ships and their cargoes* should be restored forthwith at the same time with the release of the prisoners. I certainly understood also, that it was Your Lordships intention to propose, as your mediating opinion, that contributions in kind (for there have been none in money) and military requisitions, as pretended by the Danes to have been levied in Jutland by the order of General Wrangel, should be compensated to Denmark. I therefore presented to you some observations as to the difficulty of defining and determining the amount of such contributions or requisitions, and afterwards presented to you those observations in writing, together with my note of the 19th of this month. I will only add that I hope, none of those cargoes (many of which are insured in England) will be found to have been sold at Copenhagen. Such a proceeding could certainly not be approved by the mediating power, as prejudging the peacable settlement of the affair. If such should have been the case, it seems equitable that the amount to be placed on that side of the account should be determined by the invoice value and not by the price which the cargo may have fetched. For otherwise the domage uselessly caused by an unwarranted proceeding would unjustly fall on the suffering party. At all events here are principles to be discussed, and accounts to be settled; an operation which requires time and propably arbitration, both as to the nature of the requisitions, which may be placed on the account, and as to the amount to be fixed. At present it seems to me only to be essential that the restoration of the ships and cargoes is not to be made dependent neither upon the principle, which of those contributions or requisitions are to be put on the account, nor upon the sum to be fixed for each of them. Such a condition might be fatal to any arrangement, and would be in direct contradiction with the opinion given in your note of the 19th of May; in which you say: »with respect to the cargoes of detained ships, they would of course be restored with

»the ships, without any other detriment than that which may have been the unavoidable »result of the detention of the vessels.« — This principle then I consider to be maintained in your note of yesterday.

I must now trouble your Lordship with some observations as to article 5; and here I have to express my doubts as to the *possibility* in the present state of the country of establishing a *provisional administration* in the place of the present provissional Government, installed by Assembly of the States at Rendsburg.

It is unnecessary, that I should repeat here what I have said on this subject in my note and memoir of the 12 of this month, and I will therefore only add, that the uncertainly left by that article as to the choice of a president seems to me to increase rather, than to diminish the difficulty. I understood in the conference of last monday, that it was your Lordships intention to propose, that no arrangement should be required for a new provisional Government, in case the new plan for a final settlement, proposed by you, was adopted: and I observed on that occasion that this circumstance seemed to me to go very for towards the recommendation of that second proposal. Respecting the first of the two proposals for a final settlement contained in Article 6, namely that which you designate briefly as a division of the Duchy of Sleswig, I feel it only my duty here to repeat, that Germany cannot give up the principle, declared on all occasions, that no separation of any part of Sleswig can ever be thought of, unless the population in the northern districts themselves declare by an open and unbiassed manifestation of their intention to that effect that they will be separated from the next of the Duchy.

As to the second of those proposals I understood that part of article 6 as I understood your Lordship's verbal exposit ons of this point in the conference of Monday last. I may *condense* what I said on that occasion, and what seemed to you a correct statement of your opinion, in the following sentence.

Holstein and Sleswig shall possess as a Guarantee, both of their independance from Denmark and of their own perpetual inseparability not only a joint administration, but also, for ever, one and the same joint political assembly, and Sleswig consequently will have no more than Holstein any constitutional connexion with Denmark, and take no part in, nor be bound by, the acts of States General or Parliament which may now or here-after be established in Denmark: all Laws and decrees to the contrary ceasing to have any effect whatever.

I fully believe that the words used by your Lordship are to the same effect. But as you say that in the case of the second plan being preferred, no change would be made in the Law of succession in Sleswig, about which law the Danish Government holds a doctrine diametrically opposed to that, maintained by the Duchies and by Germany there might be an uncertainly as to the meaning of this phrase, although the context seems clearly to show, that the interpretation adopted by me is the only true one. In the same way, as you designate the political assembly to be established for the two Duchies by the words »*Provincial States*« an expression which has been used by the Danish Government in January and in March last as implying, that Shleswig, having received such »Provincial States« is to send deputies to the *States General* to be established for the whole Danish monarchy; it seemed to me, also for this reason, not to be superfluous, in order to avoid from the beginning the possibility of disagreable

misconceptions, and of doubts and delays without end, to state expressly in what sense I have understood your new political combination, both in the conference and in your note.

For the rest I must refer the whole of Your present proposal to His Majesty's Government; my instructions not going further than to the acceptance and execution of the first project of mediation contained in your note of the 19th of May.

But I am sure to express the sentiment of His Majesty's Government and to anticipate its commands if I conclude these observations by saying that the assiduous and friendly care bestowed by your Lordship upon this affair will ever be gratefully acknowledged by Germany, flowing as it does out of a sincere wish for the establishment of peace on equitable terms, honourable for both parties; and by expressing my firm conviction, that Germany will be second to none in fully appreciating those noble dispositions, and in responding, in the true spirit of conciliation to the solemn appeal you have made to her generous feelings and enlightened sentiment.

I have the honor to be

Mylord

your obedient humble servant.

(signed) Bunsen.

Zweite Abtheilung.

Centralgewalt.

11.

Schreiben des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten Camphausen an das Reichsministerium.

Einem hohen Reichsministerium beehre ich mich unter ganz ergebenster Bezugnahme auf die Seitens des Generalmajors v. Below, Namens der Königlich-Preussischen Regierung mit Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser hinsichtlich des Waffenstillstandes zwischen Dänemark und Deutschland gepflogenen Verhandlungen und auf die von mir in dieser Hinsicht heute dem versammelten Reichsministerrathe mündlich ertheilten Erläuterungen hierdurch schriftlich den ergebensten Antrag zu wiederholen, daß die provisorische Centralgewalt die Königliche Regierung in den Stand setzen möge, in den Unterhandlungen Dänemark gegenüber selbstständig aufzutreten und daß demgemäß der Königlich-Preussischen Regierung die Vollmacht ertheilt werde, den Umständen gemäß zu handeln, die Verhandlungen zu Ende zu führen und unbedingt und ohne Vorbehalt den Waffenstillstand abzuschließen und auszuführen. Bei den Unterhandlungen würden alsdann, an Stelle des in der Anlage A beigefügten Ersten Projectes des Waffenstillstandes von Malmoe, das in der Anlage B gleichfalls abschriftlich angeschlossene spätere Project, wie es in der Besprechung auf Bellevue am 19. Juli redigirt worden ist, zum Grunde zu legen und, einzelne Modificationen der Redaction abgerechnet, an dessen wesentlichem Inhalte festzuhalten seyn.

Zur Unterstützung dieses Antrages glaube ich mich, mit Rücksicht auf die stattgehabte mündliche Besprechung, begnügen zu dürfen, eine Abschrift der dem Generalmajor v. Below ertheilten Instruction d. d. Berlin, den 27. Juli l. J. hierbei zu überreichen und zugleich von den wichtigeren der in Betracht zu ziehenden Depeschen, namentlich:

a) Depesche des schwedischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten d. d. Malmoe, den 23. Juli 1848 an den schwedischen Gesandten d'Ohsson zu Berlin; *)
b) Bericht des Preussischen Gesandten Bunsen d. d. London den 24. Juli 1848, betreffend die Ratification des Waffenstillstandes durch den Reichsverweser. **)
c) Auszug aus einer Depesche Lord Palmerstons an den Grafen Westmoreland d. d. London, den 25. Juli 1848, betreffend die moralische Verbindlichkeit Preussens, die Stipulationen des Waffenstillstandes vollständig auszuführen, und***)
d) Depesche des Lord Palmerston an den Grafen Westmoreland vom 25. Juli 1848, betreffend die weitere Betheiligung des englischen Gouvernements bei dem Vermittlungsgeschäft, ****)

ebenfalls beglaubigte Abschriften ganz ergebenst anzuschließen.

Genehmige Ein hohes Reichsministerium die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Frankfurt a. M., den 5. August 1848.

Camphausen.

---

* (unter C). ** (unter D). *** (unter E). **** (unter F).

A. Entwurf von Malmoe vom Juni 1848.

Die Unterzeichneten, nach Auswechslung der Vollmachten, mit denen sie von ihren resp. Souverainen S. M. dem Könige von Preußen, als in Seinem eigenen Namen und für den deutschen Bund handelnd und S. M. dem Könige von Dänemark, zu dem Zwecke versehen worden, durch einen Waffenstillstand die Feindseligkeiten zwischen den beiden unter ihrem Oberbefehle stehenden Armee zu beendigen, sind über folgende Punkte übereingekommen:

1.

Vom heutigen Tage an soll eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zur See eintreten, während ... Monaten, mit dem Aufkündigungs-Termin Eines Monats für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite erfolgt, so wird die Verlängerung des Waffenstillstandes als von beiden Seiten angenommen, angesehen.

2.

Wenn der Waffenstillstand von einem von beiden Theilen aufgekündigt wird, so soll es den beiderseitigen Armeen gestattet sein, diejenigen Stellungen wieder einzunehmen, welche sie   Juni inne hatten und welche auf der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten Karte bezeichnet sind.

3.

Die durch die Marine Sr. M. des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden werden aufhören, und Befehle dazu werden unverzüglich den Commandirenden der K. dänischen Kriegsschiffe zugesandt werden.

4.

Alle Kriegs- und politische Gefangene werden ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt.

5.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginn des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, werden zurückgegeben in dem Zeitraum von 10 Tagen nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes, welcher Zeitraum für nöthig erachtet wird, einerseits um die Schiffe in Stand zu setzen auslaufen zu können, andererseits die Räumung der Herzogthümer auszuführen. Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen, als Namens des deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich, den Werth der Ladungen zu ersetzen, welche verkauft sind und nicht in Natur zurückgegeben werden können.

6.

Die beiden Herzogthümer und die dazu gehörigen Inseln werden unverzüglich in ihrer ganzen Ausdehnung von den dänischen Truppen und den Truppen des deutschen Bundes geräumt. Indeß ist es dem Könige von Dänemark gestattet, durch 400 Mann, die Hospitäler, Depots und militairischen Etablissements, welche sich auf der Insel Alsen befinden, bewachen zu lassen. Andererseits ist es gestattet, daß eine gleiche Anzahl von Truppen des Bundes zu gleichem Zwecke die Stadt Altona sowie die anderen Punkte, wo sich Hospitäler und militärische Etablissements befinden, besetzt halte.

7.

Da die beiden contrahirenden Theile wünschen, sobald als möglich Ruhe und Ordnung in die Herzogthümer zurückzuführen, so sind sie übereingekommen, daß die Art der Verwaltung, wie sie vor den Ereignissen des Monats März bestand, für die Dauer des Waffenstillstandes wieder hergestellt werde.

Die gemeinsame Regierung der beiden Herzogthümer wird aus fünf aus den Notablen der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen, und die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwalten werden, im Namen des Königs von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig-Holstein, und mit derselben Autorität, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt. Zwei von diesen Mitgliedern werden von dem Könige von Preußen im Namen des deutschen Bundes für das Herzogthum Holstein; und zwei von dem Könige von Dänemark für Schleswig gewählt werden. Diese vier Mitglieder werden ein fünftes wählen, welches die Stelle des Präsidenten einnehmen wird; und wenn kein Einverständniß über die Wahl zu erlangen seyn sollte, so wird Großbritannien als vermittelnde Macht eingeladen werden, das fünfte Mitglied zu bezeichnen, welches ebenfalls unter den Einwohnern der Herzogthümer zu wählen seyn wird. Man ist übereingekommen, daß weder die Mitglieder der Verwaltung, die vor dem 17. März in Funktion waren, noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, an der neuen Regierung Theil haben können, welche Letztere sobald als möglich und spätestens 14 Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft in Funktion treten wird.

8.

Während der Dauer des Waffenstillstandes sollen in den Herzogthümern nur die unten bezeichneten Truppen bleiben können, um der, nach dem vorigen Artikel festgestellten Autorität zur Disposition zu stehen:

a) Im Herzogthum Holstein das Bundescontingent dieser Provinz auf den Friedensfuß zurückgeführt.

b) Im Herzogthum Schleswig die Cadres der in Schleswig ausgehobenen Truppen.

Diese Truppen werden nicht in die Friedenszeiten gewöhnliche Anzahl überschreiten und sollen ihre Cantonnements so nah als möglich an ihren Wohnorten haben.

Der Rest der Schleswig'schen und Holstein'schen Truppen, sowie die Freicorps, welche aus Eingebornen der beiden Herzogthümer gebildet sind, werden entlassen werden und die anderen dänischen oder deutschen Freicorps werden Schleswig und Holstein gänzlich räumen.

Die Ausführung dieses Artikels wird militärischen Commissarien anvertraut werden, welche durch die contrahirenden Theile ad hoc ernannt und sich untereinander in dieser Beziehung verständigen werden.

9.

Der König von Preußen im Namen des deutschen Bundes und der König von Dänemark, sollen das Recht haben, jeder einen Commissär zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und auf officiöse Weise über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, sowie über die unpartheiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der dänischen wie der deutschen Einwohner.

10.

Das Herzogthum Lauenburg wird in dieselbe Lage wieder hergestellt werden, in welcher es sich vor dem Einrücken der Truppen des Bundes befand

11.

Die contrahirenden Theile werden Großbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft über den Waffenstillstand ersuchen.]

12.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Artikel dieser Uebereinkunft in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren und daß weder Dänemark noch Deutschland die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederseits geltend gemacht haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten jene Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt. So geschehen und in duplo ausgefertigt.

Waffenstillstands-Uebereinkunft zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, Namens des deutschen Bundes und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark.

B. Entwurf von Bellevue vom 19. Juli 1848.

Die Unterzeichneten, nach Auswechselung der Vollmachten, mit denen sie von ihren respectiven Souverainen, Sr. Majestät dem Könige von Preußen, als in Seinem eigenen Namen und für den deutschen Bund handelnd, und Sr. Majestät dem Könige von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, zu dem Zwecke versehen worden sind, durch einen Waffenstillstand die Feindseligkeiten zwischen den beiden, unter ihrem Oberbefehle stehenden Armeen zu beendigen, sind über die folgenden Punkte übereingekommen, welche noch der Ratification Sr. Dänischen Majestät und Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers zu unterwerfen sein werden.

Les sousignés, après avoir échangé les pleins-pouvoirs dont ils ont été munis par leurs souverains respectifs, Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant en Son nom, ainsi qu'au nom et de la part de la Confédération Germanique, et Sa Majeste le Roi de Danemarc, Duc de Sleswic et de Holstein, dans le but de mettre fin par un armistice aux hostilités entre les armées placées sous leurs ordres respectifs, sont convenus des articles suivants qui seront soumis à la ratification de Sa Majesté Danoise et de Son Altesse Impériale l'Archiduc Lieutenant-Général de l'Empire.

I.

Vom heutigen Tage an soll eine vollständige Einstellung der Feindseligkeiten zu Lande und zu See eintreten, während dreier Monate, mit dem Auffündigungs Termin eines Monats für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn keine Auffündigung von der einen oder der andern Seite erfolgt, so wird die Verlängerung des Waffenstillstandes als von beiden Seiten angenommen angesehen.

A dater de ce jour, il y aura une suspension complète des hostilités par terre et par mer pendant trois mois avec un dédit d'un mois pour chacune des deux parties contractantes. S'il n'y a pas de dédit de part ou d'autre, la prolongation de l'armistice est regardée comme consentie par les deux parties.

II.

Wenn der Waffenstillstand von einem von beiden Theilen aufgekündigt wird, so soll es den beiderseitigen Armeen gestattet sein, diejenigen Stellungen wieder einzunehmen, welche sie am 30. Juni Abends inne hatten, und welche auf der, der gegenwärtigen Uebereinkunft beigefügten Karte bezeichnet sind.

Si l'armistice était dédit par l'une des parties, les armées respectifs pourront reprendre les positions qu'elles occupaient le 30 juin au soir, et qui sont marquées sur la carte jointe à la présente convention.

III.

Die durch die Marine Sr. Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden werden aufhören und Befehle dazu werden unverzüglich den Befehlshabern der Königl. Dänischen Kriegsschiffe zugesandt werden.

Les blocus établis par les forces navales de Sa Majesté Danoise cesseront, et des ordres à cet effet seront immédiatement expédiés aux Commandants des bâtimens de guerre danoises.

IV.

Alle Kriegs- und politische Gefangenen werden ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt.

Tous les prisonniers de guerre et politiques seront mis en liberté sans délai ni restriction.

V.

Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, werden binnen zwölf Tagen nach dem Austausche der Ratificationen und mit ihren Ladungen zurückgegeben werden.

Preußen, sowohl in seinem eigenen Namen als im Namen des deutschen Bundes, willigt darin, daß Dänemark für die Requisitionen in natura, die in Jütland für Rechnung der Preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich den Werth der Ladungen zu ersetzen, welche verkauft sind und nicht in natura zurückgegeben werden können.

V.

Tous les navires qui ont été amenés et sur lesquels on a mis l'embargo depuis le commencement de la guerre seront rendus avec leurs cargaisons pendant l'époque de douze jours après l'échange des ratifications. La Prusse consent tant en son nom qu'en celui de la Confédération Germanique à indemniser le Danemarc des réquisitions prélevées en nature en Jutland pour le compte des troupes prusiennes et fédérales, et le Danemarc s'engage à restituer la valeur des cargaisons qui ont été vendues et qui ne pourraient être restituées en nature.

VI.

Die beiden Herzogthümer und die dazu gehörigen Inseln, werden sowohl von den dänischen als von den deutschen Bundestruppen geräumt werden, bis auf die im §. VIII gemachten Festsetzungen.

VI.

Les deux Duchés ainsi que les îles qui en dépendent seront évacués dans toute leur étendue par les troupes danoises et par celles de la Confédération Germanique, sauf les stipulations de l'art. VIII.

VII.

Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes für die beiden Herzogthümer eine gemeinsame Regierung einzusetzen. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt seyn, welche allgemeine Achtung und Ansehen genießen, und welche die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwalten werden, im Namen des Königs von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein, und mit derselben Autorität mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt. Zwei von diesen Mitgliedern werden vom Könige von Dänemark in Seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein, für Schleswig, und zwei von dem Könige von Preußen, in seiner Eigenschaft als Mitglied des deutschen Bundes, für Holstein gewählt werden. Diese vier Mitglieder werden ein fünftes wählen, welches die Functionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer übernehmen wird; und wenn kein Einverständniß über diese Wahl zu erlangen seyn sollte, so wird Großbritanien, als vermittelnde Macht, eingeladen werden, dies fünfte Mitglied zu bezeichnen, welches aber auch jedenfalls aus den Einwohnern eines der beiden Herzogthümer zu wählen seyn wird. Man ist übereingekommen,

VII.

Les deux parties contractantes sont convenues d'établir, pour la durée de l'armistice, une administration collective pour les deux Duchés. Cette administration sera composée de cinq membres à prendre parmi les notables des deux Duchés qui jouissent de l'estime et de la considération générales, et qui administreront les Duchés d'après les lois et ordonnances existantes, au nom du Roi de Danemarc en sa qualité de Duc de Sleswic et de Holstein, et avec la même autorité, à l'exception du pouvoir législatif. Deux de ces membres seront choisis par le Roi de Danemarc, en sa qualité de Duc de Slewsic et de Holstein, pour le duché de Sleswic, et deux par le Roi de Prusse, en sa qualité de membre de la Confédération Germanique, pour le Duché de Holstein. Ces quatre membres en choisiront un cinquième qui remplira les fonctions de Président de l'administration collective des deux Duchés, et si l'entente sur ce choix était impossible, la Grande-Bretagne, en qualité de puissance médiatrice, sera invitée à désigner ce cinquième membre, toujours parmi les habitans d'un des Duchés. Il est convenu que ni les membres de l'administration en fonction avant le 17 Mars, ni ceux qui ont composé le Gouvernement depuis cette époque, ne pourront faire partie de cette

daß weder die Mitglieder der Verwaltung, die vor dem 17. März in Function waren, noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, an dieser neuen Regierung werden Theil haben können, welche letztere sobald als möglich und spätestens vierzehn Tage nach dem Austausche der Ratificationen, in Function treten wird.

nouvelle administration (Regierung), laquelle entrera en fonctions aussi tôt que possible et au plus tard quinze jours après l'échange des ratifications.

VIII.

Während der Dauer des Waffenstillstandes sollen in den Herzogthümern nur die nachbenannten Truppen bleiben können um dort zur Disposition der nach dem vorigen Artikel festgestellten Autorität zu stehen.

a. In dem Herzogthume Schleswig dreitausend Mann Bundestruppen mit Ausschlußnahme der Schleswig-Holstein'schen Truppen, und auf der Insel Alsen dieselbe Anzahl (3000 Mann Dänischer Truppen, welche Se. Majestät) der König von Dänemark, Herzog von Schleswig und Holstein, Sich verpflichtet vorzugsweise aus Seinen in Schleswig ausgehobenen Truppen zusammenzusetzen.

b. In dem Herzogthume Holstein (Rendsburg einbegriffen) die regulairen Schleswig-Holstein'schen Truppen, welche zur Armee des Generals von Wrangel gehören, und außerdem eine Compagnie der Bundestruppen, welche in Altona zur Bewachung des dortigen Militair-Lazareths verbleibt.

Die Freischaaren, welche bisher zur Armee des Generals von Wrangel gehört haben, werden aufgelöst.

VIII.

Les forces militaires à garder dans les Duchés pendant l'armistice pour y être à la disposition de l'autorité établie conformément à l'article précédent, sont composées comme il suit:

a) dans le Duché de Sleswic, trois mille hommes de troupes de la Confédération Germanique à l'exclusion des troupes Sleswico-Holsteinoises et sur l'ile d'Alsen le même nombre (3,000 hommes) de troupes danoises, que Sa Majesté le Roi de Danemarc, Duc de Sleswic et de Holstein, s'engage à composer de préférence des troupes sleswicoises à son service.

b) Dans le Duché de Holstein, y compris Rendsbourg, les troupes régulières Sleswico-Holsteinoises qui font partie de l'armée du général de Wrangel, en outre une compagnie des troupes de la Confédération, pourra rester dans la ville d'Altona pour la garde de l'hôpital militaire de cette ville.

Les corps francs qui jusqu'à présent ont fait partie de l'armée du général de Wrangel seront licenciés.

IX.

Der König von Preußen, im Namen des Deutschen Bundes, und der König von Dänemark sollen das Recht haben, jeder einen Commissair zu ernennen um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und auf officiöse Weise über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, sowie über die unpartheiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der Dänischen wie der Deutschen Einwohner.

IX.

Le Roi de Prusse, au nom de la Confédération Germanique, et le Roi de Danemarc auront la faculté de désigner, chacun de leur côté, un commissaire pour résider dans les Duchés pendant la durée de l'armistice, afin de veiller officieusement à l'exécution des stipulations précédentes, ainsi qu'à l'application impartiale des lois en faveur des habitans tant danois qu'allemands.

X.

Der König von Preußen verpflichtet sich nach den besten Kräften bei dem deutschen Bunde dahin

X.

Le Roi de Prusse s'engage à employer ses bons offices auprès de la Confédération Germa-

zu wirken, daß das Herzogthum Lauenburg in dieselbe Lage wieder hergestellt werde, in welcher es sich vor dem Einrücken der Truppen des Bundes befand.

nique pour que le Duché de Lauenbourg soit rétabli dans la même situation où il se trouvait avant l'entrée des troupes de la Confédération.

XI.

Die contrahirenden Theile werden Großbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Uebereinkunft ersuchen.

XI.

Les parties contractantes réclameront la garantie de la Grande-Bretagne pour la stricte exécution des articles de la présente convention de l'armistice.

XII.

Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Artikel dieser Uebereinkunft in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren, und daß weder Dänemark noch Deutschland die Ansprüche und Rechte aufgeben, welche sie jederseits geltend gemacht haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen und in duplo ausgefertigt 2c. 2c.

XII.

Il est expressément entendu que les articles de cette convention ne préjugeront nullement aux conditions de la paix définitive: et que ni le Danemarc, ni la Confédération n'abandonnent les prétentions et les droits qu'ils ont fait valoir respectivement.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention, et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait, en double, à

C. Depesche des Schwedischen Ministers des Aeussern vom 23. Juli 1848 an den Schwedischen Gesandten d'Ohsson zu Berlin.

Malmö le 23 Juillet 1848.

Monsieur le Baron.

J'ai eu l'honneur de recevoir avant-hier Vos dépêches du 19. C'était avec une véritable satisfaction que je pris connaissance de Vos entretiens avec Monsieur d'Auerswald et avec Monsieur le Comte de Bülow, et des assurances positives qui Vous avaient été données que le Gouvernement Prussien n'insisterait point sur d'autres modifications que celles qui seraient indispensables pour prévenir des complications, capables de troubler la suspension d'armes, et qu'une fois l'armistice signé, le Gouvernement Prussien donnerait au pouvoir central des explications sur les motifs qui avaient déterminé ce Gouvernement à donner l'ordre au Général de Wrangel de conclure.

J'étais donc fondé à croire, que par suite de ces ordres, nous recevrions bientôt la nouvelle de la conclusion de l'armistice lorsque, quelques heures plus tard, le Baron de Lagerheim, revenu du quartier général Danois, où par ordre du Roi, il s'était rendu, de même que Monsieur le Ministre d'Angleterre à la Cour de Copenhague, m'informe, que non seulement le Général Wrangel mettait en avant des prétentions excessivement onéreuses pour le Danemarc, mais encore qu'il se refusait positivement à signer, à moins qu'il ne fût inséré dans la convention qu'elle devait être soumise à la ratification de S. A. J. et R. le Reichs-Verweser de l'Allemagne.

Cette dernière clause a paru au Danemarc absolument inadmissible, et nous ne pouvons que partager son opinion à cet égard. C'est la Prusse qui a ouvert les négociations; c'est sur son invitation que notre médiation a été offerte; c'elle avec cette

Puissance que nous sommes convenus des conditions auxquelles nous avions décidé Sa Majesté Danoise à consentir et que la Prusse avait acceptées; c'est donc avec cette même Puissance que le Danemarc traite et avec elle seule que la Convention doit être conclue. Jamais on n'a signé un Traité avec une Puissance, en le soumettant à la ratification d'une autre, qui n'a point pris part à la négociation. Le Reichsverweser de l'Allemagne ne s'est point encore annoncé en cette qualité, il n'a point encore été reconnu par les Puissances de l'Europe, et quelle que soit la haute importance de ses fonctions auxquelles seront accordés sans doute le respect et les égards dûs au Chef d'une grande et illustre nation, dès qu'elles auront été notifiées et régularisées, nous ne pensons point qu'on puisse faire au Danemarc un reproche de ne point admettre le Reichsverweser comme partie dans une Convention, à laquelle il n'a d'aucune façon participé. Son assentiment à la Convention, s'il est réellement indispensable, nous semble constituer indubitablement une affaire Allemande purement intérieure, et qui devra former l'objet d'une entente entre la Prusse et le pouvoir central, mais à laquelle le Danemarc a le droit de rester parfaitement étranger.

Ce principe une fois admis, — et il nous semble difficile d'en contester la justesse, — nous sommes persuadés que le Gouvernement Prussien ne pourra approuver les prétentions mises en avant par le Général Wrangel à cet égard. Nous avons trop de foi dans la loyauté de ce Gouvernement et dans la valeur de ses promesses, pour pouvoir douter, que malgré les difficultés de la situation actuelle, il ne soit décidé à enforcer les conditions de la Convention qu'une fois il avait déclaré accepter. Nous ne voulons point lui demander ce qui peut-être serait impossible d'obtenir, mais nous nous croyons fondés à compter sur ses dispositions à adopter les mesures qui sont de sa compétence. Si la Prusse ne peut, malgré ses efforts et la certitude qu'Elle en avait Elle-même exprimée, mettre à exécution la Convention pour ce qui regarde les autres membres de la Confédération, nous aimons à croire qu'Elle prendra au moins à tâche de l'exécuter en ce qui La concerne spécialement. C'est dans ce but que je Vous engage, Monsieur le Baron à faire au Gouvernement Prussien l'ouverture suivante:

Nous désirons que ce Gouvernement remplisse les conditions de la Convention d'Armistice, acceptée par Lui, en tout ce qui regarde spécialement la Prusse; qu'ainsi les troupes Prussiennes soient retirées des Duchés, et que les bons offices de la Prusse soient accordés à l'acceptation des articles de la Convention de la part de la Confédération. Si, comme nous l'esperons, le Gouvernement Prussien entrait dans cette voie d'accomodement, le Gouvernement du Roi croirait avec une parfaite certitude pouvoir prendre sur lui de persuader le Gouvernement Danois à lever les blocus des ports Prussiens, à cesser les prises des bâtimens de cette nation et même de restituer les bâtimens Prussiens capturés, aussitôt que les troupes de Sa Majesté Prussienne seraient sorties des Duchés. De cette manière la Prusse et le Danemarc auraient également rempli les conditions auxquelles ces Puissances s'étaient engagées, et la bonne foi sur laquelle ont reposé les négociations conduites par l'intermédiaire du Gouvernement du Roi, resterait acquise aux mesures de toutes les parties. Ce serait là un avantage solide de nature à compenser bien des difficultés.

Je vous engage, Monsieur le Baron, de ne point perdre de temps pour faire cette proposition au Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse, dont Vous me ferez connaître la réponse. Vous êtes autorisé à remettre confidentiellement copie de la pré-

sente à Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères, qui jugera peut-être suffisant de Vous faire connaître la décision du Gouvernement au moyen d'une Note verbale.

Le Gouvernement de S. M. le Roi de Prusse ne saurait nous refuser la justice que nous épuisons toutes les voies de la concilation afin d'arriver à une solution pacifique: nous nous flattons encore d'y réussir. Mais, si contre notre attente, les efforts que nous faisons restaient infructueux; si la Prusse ne se croyait point en état de remplir ses engagements, alors nous nous devrons à nous mêmes de justifier aux yeux du monde entier la part que, sur l'invitation de la Prusse, nous avons prise à ces transactions, et il ne serait point de notre faute si l'exposé que nous ferions de la marche et des incidens de cette question, amenait des explications que, bien certainement, nous désirions éviter.

Agréez, Monsieur le Baron, les assurances etc.

(signé) Stierneld.

Monsieur le Baron D'Ohsson.
Berlin.

D. Auszug eines Berichts des Preussischen Gesandten Bunsen, d. d. London, 23. Juli 1848, betreffend die Ratification des Waffenstillstandes durch den Reichsverweser.

Ich habe nicht verfehlt bereits unterm 15. d. M. den Eingang des verehrlichen Erlasses vom 8. Juli über den in Malmö verhandelten Waffenstillstand anzuzeigen. Seitdem habe ich hier in dem Sinne desselben alles Erklärende und Beruhigende gesagt, wozu jener Erlaß mir die Veranlassung darbot. Näheres habe ich nicht berichtet, theils weil man auch hier auf bestimmtere Nachrichten wartete, theils weil ich die Befürchtungen nicht aussprechen mochte, zu welchen der Vorbehalt der Ratification des Waffenstillstandes Seitens des Reichsverwesers und überhaupt die Abschließung des Waffenstillstandes mit Veränderung der provisorischen Regierung ohne alle Garantie für die Erreichung des Zweckes des Krieges selbst, mir, ich gestehe es, von Anfang an, Veranlassung gab.

E. Auszug (in Uebersetzung) einer Depesche von Lord Palmerston an den Grafen von Westmorland, d. d. London, 25. Juli 1848, betreffend die moralische Verbindlichkeit Preussens, die Stipulationen des Waffenstillstandes vollständig auszuführen.

Mylord!

— — — — — — — — —

Ich habe Eure Herrlichkeit zu ersuchen, dem Preussischen Minister darzulegen, daß die Regierung Ihrer Majestät der Ansicht ist, daß das Preussische Gouvernement dadurch, daß es den Grafen Pourtales zu dem Zweck der Unterhandlung eines Waffenstillstands mit den Bevollmächtigten von Schweden und Dänemark nach Malmoe gesandt, daß es in diesen Waffenstillstands-Bedingungen, als sie zu seiner Billigung vorgelegt wurden, Aenderungen

gemacht, und daß es sie dem General Wrangel zur Unterzeichnung übersandt sich moralisch verbunden habe, zu bewirken, daß die Stipulationen vollständig ausgeführt werden.

F. Depesche (in Uebersetzung) von Lord Palmerston an den Grafen von Westmorland, 23. Juli, in gleichem Betreffe.

Mylord!

Mit Bezug auf Eurer Herrlichkeit Depesche, Num. 269, vom 17. d. M., welche die Schwierigkeiten meldet, die bei der Feststellung der Bedingungen des vorgeschlagenen Waffenstillstandes zwischen den kriegführenden Parteien in Schleswig-Holstein eingetreten sind, habe ich die ernste Hoffnung der Regierung Ihrer Majestät auszudrücken, daß die Preussische Regierung sich im Stande finden werde, diese Angelegenheit schleunig und in befriedigender Art zu Ende zu bringen, und auf eine Weise, welche mit den Arrangements zusammenstimmt, zu welchen das Preussische Gouvernement schon seine Zustimmung gegeben hatte. Denn im entgegengesetzten Falle wird das Britische Gouvernement sich genöthigt sehen, sich gänzlich von jeder weiteren Betheiligung an Unterhandlungen zurückzuziehen, in welchen fortwährend so viele Schwierigkeiten von der einen Seite hervorgerufen werden, während von der andern Seite so viel versöhnlicher Geist, wenigstens in der letzten Zeit, gezeigt worden.

Denn wenn nicht auf beiden Seiten der gleiche Wunsch vorhanden ist, zu einer billigen und befriedigenden Ausgleichung zu kommen, so wird das Amt der Vermittlung der Art, daß es dem Großbritannischen Gouvernement nicht ziemt, dasselbe noch länger zu übernehmen.

G. Instruction der Königlich-Preussischen Regierung an den General v. Below, d. d. 27. Juli l. J., den Abschluß des Waffenstillstandes durch Preußen betreffend.

Eure Hochwohlgeboren empfangen hiermit den Auftrag, Sich ungesäumt nach Wien zu begeben, um Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser eine offene und umfassende Darlegung der Verhältnisse in Bezug auf den Krieg mit Dänemark und den beabsichtigten Waffenstillstand vorzulegen, damit Seine Kaiserliche Hoheit die Dringlichkeit der Umstände ermessen, unter welchen die Königliche Regierung sich die Vollmacht zum raschen Handeln in dieser das gesammte Deutschland betreffenden Angelegenheit erbittet, in welcher sie keinen anderen Wunsch hat, als ihre Pflichten als Bundesglied und die Interessen ihres eigenen Landes und ihrer Nachbarstaaten in vollen Einklang zu bringen.

Es ist Eurer Hochwohlgeboren nicht unbekannt, aus welchen Motiven die Sendung des wirklichen Legationsraths Grafen Pourtales nach Malmoe hervorging, und wie sehr es in den Interessen und den Wünschen Deutschlands lag, eine freundliche Einwirkung auf Schweden zu versuchen. Die Königlich-Schwedische Regierung ist diesem Bestreben ebenso freundlich entgegengekommen; und da auch die Königlich-Dänische Regierung diese Gelegenheit, zu einer directeren Verständigung zu gelangen, mit Eifer ergriff, so ging aus den Besprechungen in Malmoe der Vorschlag zu einem Waffenstillstand hervor, dessen Bedingungen der Graf Pourtales bei seiner Rückkehr nach Berlin der Königlichen Regierung vorlegte. Die Letztere ging bei der Beurtheilung dieser Vorschläge von dem Gesichtspuncte aus, daß es sich dabei auf der einen Seite weder um einen ganz gewöhnlichen Waffenstillstand handle, bei welchem Alles in dem augenblicklichen status quo verbleiben könne, noch auf der anderen

Seite um die Feststellung einer Basis für den künftigen Frieden, welchem vielmehr durch die Waffenruhe nach keiner Seite hin etwas präjudicirt werden dürfe; sondern daß dabei, den früheren Bundesbeschlüssen vom 4. und 12. April gemäß, wesentlich die Wiederherstellung des status quo ante zu Grunde gelegt werden müsse. Deutschland hatte feierlichst erklärt, im Angesichte Europa's, daß es keinen Eroberungskrieg führe, sondern nur bestehende Rechte schützen wolle; es konnte sich also auch nicht darum handeln, dem freilich besiegten Feinde solche Bedingungen vorzuschreiben, wie sie einem erobernden Sieger vergönnt seyn mögen, sondern nur darum, eine solche Ausgleichung zu finden, welche für Dänemark annehmbar war und zugleich die Ehre und die Interessen Deutschlands und die Rechte der Herzogthümer vollständig wahrte. Dieß schien im Wesentlichen durch jene Vorschläge erreicht; sie enthielten das unmittelbare Freiwerden des Handels und der Schifffahrt; die Herausgabe alles mit Beschlag belegten deutschen Eigenthums, welches in Copenhagen zu einer sehr bedeutenden Höhe angewachsen war; die Räumung der Herzogthümer durch die beiderseitigen Truppen, wie sie durch den status quo ante bedingt war; und die Verwaltung derselben während der Dauer des Waffenstillstandes durch eine gemeinschaftliche Regierung aus Eingebornen, an welcher der Deutsche Bund und der Herzog von Schleswig-Holstein als Landesherr (dessen Rechte der Bund immer ausdrücklich vorbehalten hatte) in gleichem Maße betheiligt seyn sollten, und welcher in Holstein das Bundescontingent des Herzogthums, in Schleswig ein System von Cadres der Schleswigischen Truppen zur Verfügung stehen sollte; als maßgebend für die Wiedereinnahme früherer Positionen bei eventuellem Wiederbeginn der Feindseligkeiten wurden die Stellungen angesehen, welche beide Heere während der in Malmoe gepflogenen Unterhandlungen inne gehabt hatten.

In der Einsetzung einer gemeinschaftlichen Regierung für beide Herzogthümer lag von Seiten Dänemarks eine Concession, welche zu erreichen bisher unmöglich erschienen war; indem Dänemark dazu die Hand bot, ging es sogar weiter, als es in stillschweigendem Bestehenlassen der jetzigen provisorischen Regierung während eines einfachen Waffenstillstandes geschehen wäre; es erkennt factisch die Einheit der beiden Herzogthümer an.

Das Staatsministerium glaubte daher die Annahme dieser wesentlichen Puncte bei des Königs Majestät befürworten zu können; und nach erhaltener Genehmigung Allerhöchst desselben am 8. Juli überbrachte der Graf Pourtales dem Oberbefehlshaber General v. Wrangel die Königliche Vollmacht zum Abschluß des Waffenstillstandes mit dem Dänischen Oberfeldherrn.

Die Lage der Dinge hatte sich inzwischen auf dem Kriegsschauplatze insofern verändert, als die Dänischen Truppen durch das Vorrücken des Generals v. Wrangel veranlaßt worden waren, sich über die Jütische Grenze zurückzuziehen, und so das ganze Festland von Schleßwig vom Feinde befreit war. Auch zeigten sich Schwierigkeiten wegen der Aufstellung von Cadres aus der Schleswigischen, mit den Holsteinischen zu Einem organisirten Corps verbundenen Truppen, zugleich mit der Nothwendigkeit, um der inneren Ruhe des Landes willen, eine nicht zu geringe Anzahl von Truppen der Regierung der Herzogthümer zur Verfügung zu lassen. Der Oberbefehlshaber hielt dennoch eine nochmalige Rückfrage in Berlin für nothwendig, und wurde auf dieselbe unterm 12. d. M. dahin beschieden diese Puncte durch erneute Unterhandlungen mit dem Dänischen Oberbefehlshaber im Interesse Deutschlands und der Herzogthümer zu erledigen.

Inzwischen war der Königlichen Regierung die erfreuliche Kunde zugekommen, daß S. K. H. der Erzherzog Johann die Functionen eines Reichsverwesers übernommen und in

dieselbe unmittelbar eingetreten seyen; das Mandat, welches Preußen vom Bundestage überkommen hatte, in dieser Angelegenheit die Sache Deutschlands zu führen, ging nunmehr auf den Reichsverweser zurück, und die Königliche Regierung hielt es demnach für ihre Pflicht den Oberbefehlshaber zu beauftragen, den Waffenstillstand nur unter Vorbehalt der Genehmigung S. K. H. abzuschließen.

Die Unterhandlungen, welche am 14. und 19. d. M. auf dem Schloß Bellevue an der Jütischen Grenze unter mehrfachen Rückfragen nach Copenhagen statt fanden zwischen den Preußischen und den Dänischen Bevollmächtigten haben nicht zum definitiven Abschluß geführt. Die Veränderung der einmal in Malmoe besprochenen und dort von Dänischen Staatsmännern schon acceptirten Puncte machten in Copenhagen großes Bedenken; vor Allem aber lag die Hauptschwierigkeit der Verständigung in dem Umstande, daß die Dänische Regierung bestimmt erklärte, sich nur auf einen unmittelbaren Abschluß ohne weiteren Vorbehalt einlassen zu können. und daß ohne diese Gewißheit alle weiteren Unterhandlungen nutzlos seyen, indem sie der Ungewißheit einer künftigen Ratification sich nicht aussetzen könne; während die Preußischen Bevollmächtigten darauf bestanden, die Genehmigung des Reichsverwesers vorbehalten zu müssen. Die Besprechungen veranlaßten indeß eine neue Redaction der Vorschläge, in welcher die von uns gestellten Forderungen vollständig berücksichtigt waren, und welche in deutscher und französischer Sprache angeschlossen beiliegt.

Die wesentlichen Modificationen des frühern Projects, einige unerhebliche Redactionsänderungen abgerechnet, bestehen in folgenden zwei Puncten:

„Annahme der am 30. Juni (nach dem Rückzuge der Dänen) innegehabten Positionen für die eventuelle Wiederbesetzung des Landes;

„Besetzung des Herzogthums Schleswig während des Waffenstillstandes durch 3000 Mann Bundestruppen, welche der interimistischen Regierung der Herzogthümer zur Erhaltung der inneren Ruhe des Landes zur Verfügung stehen, wogegen der Dänischen Regierung das Recht bleibt, eine entsprechende Truppenzahl auf der Insel Alsen zu belassen, die Schleswig-Holsteinischen regulären Truppen aber in ihrem vollen Effectivbestande im Herzogthume Holstein verbleiben.

Diese Puncte sind von den Dänischen Bevollmächtigten zwar nicht angenommen worden; es stellte sich aber im Verlaufe der Unterhandlungen heraus, daß der materielle Inhalt derselben keine unübersteiglichen Hindernisse darbieten dürfte, sofern die Dänische Regierung einen unmittelbaren Abschluß des Waffenstillstandes und seiner Ausführung ohne weiteren Vorbehalt erreichen könnte.

Nach dem Schluß der Verhandlungen am 19. d. M. kehrten die Dänischen Bevollmächtigten nach Kopenhagen zurück; und in Folge des dort gefaßten Beschlusses erklärte der Dänische Oberbefehlshaber General v. Hedemann am 24. d. M. in einer Note, von der die Abschrift ebenfalls beiliegt:

daß er von seiner Regierung nicht instruirt sey, auf diese Vorschläge hin abzuschließen, da sie in wesentlichen Puncten von den in Malmoe besprochenen Artikeln abweichen; und da namentlich durch den Vorbehalt einer späteren Ratification durch den Reichsverweser die Sache auf ein ganz neues Terrain geführt werde, die Dänische Regierung sich nicht darauf einlassen, auf dieses Terrain, auf welchem alles wieder ungewiß werde, einzugehen. Er sey daher nur instruirt, auf die in Malmoe besprochenen Puncte ohne weiteren Vorbehalt abzuschließen.

Es geht aus dieser Darlegung der Thatsachen und der Verhältnisse hervor, daß die Hauptschwierigkeit darin liegt, daß die Königliche Regierung sich nicht dahin entschließen konnte, unmittelbar und ohne Vorbehalt der Genehmigung Sr. Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers abzuschließen. Die Dänische Regierung macht gegen diesen Vorbehalt geltend, daß sie von der Stellung und Gewalt des Reichsverwesers noch durchaus auf keine völkerrechtlich hergebrachte Weise in Kenntniß sey; so gern sie daher jener hohen Stellung alle gebührende Achtung erweisen werde, sobald seine Verhältnisse zu den Auswärtigen Mächten geordnet und in regelmäßiger Weise anerkannt seyen, so könne sie, ehe dieß geschehen, in keine Beziehung zu demselben treten in der Art, wozu die Zulassung einer solchen Clausel in den Bedingungen de Waffenstillstandes es voraussetzen würde. Sie habe bisher nur mit Preussen, welches den Deutschen Bund ihr gegenüber vertreten, unterhandelt, und könne nun das Resultat ihrer Bemühungen zum Frieden nicht von der Einstimmung einer dritten Macht abhängig machen, welche bisher keinen Theil an den Unterhandlungen genommen habe, und ihr als eine fremde erscheinen müsse.

Es läßt sich nicht verkennen, daß auf dem Standpuncte einer auswärtigen Macht, welche die inneren Verhältnisse Deutschlands nicht eher berücksichtigen kann, als bis dieselben ihr auf völkerrechtliche Weise bekannt geworden sind, diese Betrachtungen von Gewicht erscheinen müssen. Es liegt in der Macht Sr. Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers, diese Schwierigkeit zu beseitigen. Wir haben gegründete Aussicht zu einem Abschluß des Waffenstillstandes zu gelangen, wenn die Centralgewalt Preussen in den Stand setzt, in den Unterhandlungen Dänemark gegenüber selbstständig aufzutreten, und demgemäß der Königlichen Regierung Vollmacht gibt, den Umständen gemäß zu handeln, die Verhandlungen zu Ende zu führen und unbedingt und ohne Vorbehalt den Waffenstillstand abzuschließen und auszuführen. Sie wird alsdann bei den Unterhandlungen, welche in kürzester Zeit zu Ende geführt werden können, die neuen auf Schloß Bellevue besprochenen Vorschläge, deren Abschrift beiliegt, zum Grunde legen, und wenn auch einzelne Modificationen der Redaction sich als angemessen herausstellen sollten, an dem wesentlichen Inhalt derselben festhalten. Wenn der Artikel VIII über die Besetzung des Herzogthums Schleswig während des Waffenstillstandes auch noch vielleicht einige Schwierigkeiten machen sollte, so wird die Königliche Regierung in keinem Falle auf eine Auflösung der Schleswig-Holsteinischen regulären Truppen eingehen, und darauf bestehen, daß in dem Herzogthum Schleswig selbst eine hinreichende Anzahl militärischer Kräfte verbleibe, wie sie die Bedürfnisse des Landes erfordern. Die in §. VII vorgeschlagene Einrichtung der Regierung für die beiden Herzogthümer scheint um so weniger irgend einem Bedenken zu erliegen, als die Mitglieder der jetzigen provisorischen Regierung von Schleswig-Holstein sich bereit erklärt haben, unter den Garantieen, wie sie in den letzten Vorschlägen gegeben sind, von ihrem Posten abtreten zu wollen.

Ew. ꝛc. wollen demnach Seine Kaiserlichen Hoheit im Namen der Königlichen Regierung ersuchen, ihr die obenerwähnte Vollmacht zu ertheilen.

Zur Motivirung dieses Gesuchs wollen Ew. ꝛc. die Aufmerksamkeit Sr. Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers noch besonders auf folgende Puncte hinzulenken sich bemühen, und das Gewicht dieser Erwägungen auf alle Weise dringend geltend zu machen suchen.

Es ist gerade in diesem Augenblick ein günstiger Wendepunct für diese Angelegenheit eingetreten. Dänemark hat jetzt zum ersten Mal die ernstliche Neigung gezeigt, zu einer friedlichen Ausgleichung die Hand zu bieten, sowohl durch sein Eingehen auf diese Unter-

handlung, als durch sein ganzes Verfahren in der letzten Zeit und die Vermeidung aller Feindseligkeiten von seiner Seite. Nichts desto weniger ist die Aufregung im Volke und namentlich in Copenhagen nach allen Nachrichten noch immer so groß, daß an einen unmittelbaren Uebergang zum Frieden oder zur Annahme einer Basis zu Friedens-Präliminarien noch nicht zu denken ist. Nur während einer vorläufig eintretenden Waffenruhe ist jene Beruhigung der Gemüther zu hoffen, welche zu einem endlichen Frieden führen kann. Dazu ist Dänemark jetzt die Hand zu bieten bereit; es liegt also in unserem und in dem Interesse der Herzogthümer selbst, diese entgegenkommende Stimmung, die wir durch zu hoch gespannte Forderungen so leicht wieder in ihr Gegentheil umschlagen machen können, nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen, und uns dadurch neue Schwierigkeiten zu bereiten, deren Ende wir nicht absehen könnten. Es ist jetzt ohne Frage der günstigste, vielleicht der letzte günstige Augenblick, zu einer solchen friedlichen Ausgleichung ohne weitere Europäische Vermittlungen zu gelangen. Ein Waffenstillstand daher, welcher die wesentlichen Zwecke erreicht, die Deutschland bei der Kriegsführung im Auge gehabt hat, ist es Pflicht nicht von der Hand zu weisen. Diese Zwecke werden aber durch die vorliegenden Bedingungen erreicht.

Deutschland hatte den Krieg unternommen, nicht um zu erobern, oder bestehende Rechte irgendwie zu kränken, sondern um die Rechte und die Nationalität der Herzogthümer gegen die dänischen Eingriffe, welche im Monat März d. J. ihren Höhepunct erreichten, zu wahren. Es hatte zu dem Ende die Wiederherstellung des status quo ante als Vorbedingung der Friedensunterhandlung gefordert. Diese Wiederherstellung des status quo ante ist durch die Erfolge der siegreichen deutschen Waffen erreicht, und wird durch den Waffenstillstand für die Dauer von drei Monaten festgestellt und gesichert, damit während desselben wirkliche Friedensunterhandlungen eingeleitet werden können. Die Rechte der Herzogthümer, ihre nationale Selbstständigkeit und Selbstregierung sind in den Bedingungen desselben vollständig gesichert; beide Herzogthümer bleiben während der Dauer desselben eng verbunden unter einer gemeinschaftlichen Regierung von Eingebornen der Herzogthümer, an deren Einsetzung Deutschland mit dem Landesherrn gleichen Theil nimmt; kein Recht, kein Anspruch wird für die diesseitige Feststellung des Friedens aufgegeben; kein Interesse der Herzogthümer kann in der Zwischenzeit verletzt werden. Ein weiterer Krieg über diese vom Deutschen Bunde selbst gesteckte Grenze hinaus, würde also in dieser Beziehung vollkommen zwecklos seyn, und wesentlich nichts mehr erreichen können, als schon erreicht ist; er würde in den Augen von ganz Europa nur als ein Eroberungskrieg erscheinen.

Mit seinem Zwecke verliert der Krieg aber eben so sehr von diesem Augenblicke an seinen sichern Boden. Das einzige Mittel der weiteren Kriegsführung, das uns zu Gebote steht, wäre ein erneutes Ueberschreiten der Jütischen Grenze und event. eine Besetzung der Jütischen Halbinsel. Aber selbst durch dieses Mittel wäre nicht einmal die Hoffnung vorhanden, diejenige Einwirkung auf Dänemark auszuüben, welche zu einem unmittelbaren Frieden führen könnte. Gegen den eigentlichen Kern der dänischen Macht, die Inseln und Copenhagen selbst haben wir keine Mittel der Kriegsführung. Die Vortheile aber, welche selbst eine Besetzung von ganz Jütland darbieten könnten, stehen in keinem Verhältniß zu der Gefahr der Verwicklungen, welche eine solche Maaßregel hervorzurufen geeignet wäre.

Dänemark hat gegen jedes aggressive Verfahren gegen die eigentlich dänischen Länder die Unterstützung Rußlands und Schweden's und die Sympathien England's und vielleicht selbst Frankreichs für sich. Eine Ueberschreitung der Jütischen Grenze von unserer Seite in

Folge des Abbruchs der Unterhandlungen, bei den Dänemark in den Augen aller Mächte seinen guten Willen gezeigt hat, würde als ein directer Angriff auf Dänemark angesehen werden. Die nächste und ganz unausweichliche Folge davon würde seyn, daß die, schon auf Fünen stehenden Schwedischen Truppen nach Jütland herübersetzten, und, von Schonen aus in kürzester Frist verstärkt, mit den dänischen Truppen activ cooperirten. Zu gleicher Zeit würde Schweden alle ihm zu Gebote stehenden Maaßregeln zur See gebrauchen; die große Menge deutscher Schiffe, welche in Schwedischen und Norwegischen Häfen Zuflucht gesucht und gefunden haben, würde unmittelbar mit Beschlag belegt werden; — die Blockade der deutschen Häfen würde von der vereinigten Schwedischen und Dänischen Flotte mit der größten Energie gehandhabt werden, und das Bombardement einiger Küstenstädte des nördlichen Deutschlands wäre die sehr mögliche, der gänzliche Ruin des ganzen norddeutschen Handels aber die sichere und unausbleibliche Folge.

Eine weitere Folge aber würde in dem nothwendigen Laufe der Dinge die Theilnahme Rußlands seyn; und wenn Deutschland so den Kampf mit dem ganzen Norden und Osten zu bestehen hätte, so würde es von keiner Seite her auf materielle oder auch nur moralische Unterstützung rechnen können; denn selbst wenn England nicht activ am Kriege Theil nähme, so hieß es doch die Lage der Dinge und die in England herrschenden Grundsätze ganz verkennen, wenn man in irgend einer Weise auf dessen Unterstützung für Deutschland rechnen wollte. Eben so wenig hat sich Frankreich in dieser Angelegenheit irgendwie zu Gunsten Deutschlands ausgesprochen. — Euere Hochwohlgeboren wollen zu bedenken geben, in welche Lage Preussen einer solchen Eventualität gegenüber gerathen würde. Der Ausbruch oder auch nur die drohende Befürchtung eines Krieges im Osten würde die Königliche Regierung selbstredend in die Nothwendigkeit versetzen, zum Schutze Deutschlands, ihrer Bundespflicht gemäß, ihre Truppen von der nördlichen Grenze, von welcher zu Lande die mindere Gefahr drohen würde, zurückzurufen und an die östliche Grenze zu verlegen; und in welche traurige Lage die Herzogthümer selbst dadurch gerathen würden, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Aber es ist nicht einmal nöthig, solche Eventualitäten in's Auge zu fassen, um die dringende Nothwendigkeit einer schleunigen Beendigung des Kriegszustandes klar zu machen. Die Königliche Regierung sieht sich in der Unmöglichkeit, denselben gegen die Wünsche, die Interessen und die Bedürfnisse ihres eigenen Landes fortzuführen. Der Krieg ist im ganzen Norddeutschland, wegen des Drucks, den er auf die materiellen Interessen ausübt, im höchsten Grade unpopulär geworden. Jeder Tag fügt neue Verluste den alten hinzu. Das in Dänischen Händen befindliche deutsche Eigenthum, auf dessen Freigeben seit Langem mit Sehnsucht gewartet wird, beträgt allein mehrere Millionen; aber ganz unberechenbar sind die Wunden, welche jeder Tag der verlängerten Blockade und die Hemmung der Schifffahrt unserem Handel und dem Wohlstand aller Länder Nord-Deutschlands schlägt. — Unsere eigenen Häfen und Ostsee-Provinzen leiden natürlich am allermeisten darunter, und die Königliche Regierung hat den dringenden Anforderungen, die von dieser Seite her ohne Aufhören an sie ergehen, nichts entgegenzusetzen. Sie befindet sich in der vollkommenen Unmöglichkeit, den dringenden Anforderungen und Bedürfnissen des Landes gegenüber gegen dessen Willen noch länger den Krieg fortzusetzen.

In nicht minder schwierigen Verhältnissen befinden sich die anderen norddeutschen Regierungen. Euere Hochwohlgeboren wollen es angelegentlichst der sorgsamsten Erwägung Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers unterstellen, welches die Folgen seyn würden, wenn diese Interessen von der Centralgewalt nicht berücksichtigt, wenn die Fortsetzung des

Krieges von dem übrigen Deutschland gefordert werden sollte, in dem Augenblick, wo eine ehrenvolle Beendigung desselben und eine Versöhnung aller Interessen möglich erscheint. Die Spannung, welche dadurch zwischen dem nördlichen Deutschland, das seine Interessen vernachlässigt glauben müßte, und dem südlichen Deutschland entstehen würde, könnte sich zu einer bedenklichen Höhe steigern und zu den traurigsten Folgen führen. Wie groß die Verantwortlichkeit seyn würde, diese Folgen hervorgerufen zu haben, werden Euere Hochwohlgeboren leicht selber ermessen und nach Kräften geltend zu machen sich bemühen.

Ich darf indeß hoffen, daß die Weisheit Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs-Reichsverwesers, in besonnener und umfassender Erwägung der Verhältnisse, zu Vermeidung dieser Gefahren die Hand bieten werde. Das Mittel dazu liegt in der Ertheilung der Vollmacht an Preussen, nach eingetretener Verständigung den Waffenstillstand unmittelbar abzuschließen und in Ausführung zu bringen. Preussen hat in dieser ganzen Angelegenheit so entschieden ohne alle selbstsüchtige Nebenabsichten nur im Interesse und im Auftrage Deutschlands gehandelt, und dabei so viel Opfer willig, und ohne zu klagen gebracht, daß es nun auch wohl den Anspruch machen darf, die Führung und den letzten Abschluß einer Unterhandlung mit Vertrauen in seine Hände gelegt zu sehen, welche es bisher allein und unter den schwierigsten Umständen geleitet hat.

Eure Hochwohlgeboren wollen diese Erwägung Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Reichsverweser vorlegen, und auf alle Weise dieselbe mündlich unterstützen, um Seiner Kaiserlichen Hoheit die schwierige Lage, worin die Königliche Regierung sich befindet, und von der Unmöglichkeit, dieselbe noch länger fortdauern zu lassen, zu überzeugen.

(gezeichnet) Auerswald.

№ 12.

Antwortschreiben des Reichsministeriums an den Königlich-Preussischen Bevollmächtigten Camphausen.

Die Eröffnungen, welche Euere Excellenz in Betreff des Waffenstillstandes zwischen den Deutschen und Dänischen Streitkräften dem Reichsministerium gestern sowohl mündlich, als in einer von mehreren erläuternden Anlagen begleiteten Note gemacht haben, sind von uns in reifliche Berathung gezogen worden, und wir beehren uns, das Ergebniß derselben nachstehend durch Eure Excellenz zur Kenntniß Ihrer Regierung zu bringen.

In Erwägung der besonderen, von Euerer Excellenz näher begründeten Umständen, hat der Erzherzog-Reichsverweser auf den Rath des Reichsministeriums sich bewogen gefunden, die von der Königlich-Preussischen Regierung gewünschte Vollmacht zur Abschließung eines Waffenstillstandes mit Dänemark auf den Grund des Entwurfes von Bellevue vom 19. Juli und unter der Bedingung ausfertigen zu lassen, daß die drei darin enthaltenen, innerhalb der Bestimmungen des Entwurfs liegenden erläuternden Zusätze ausdrücklich zur Anerkennung von Seiten der Königlich-Dänischen Regierung gebracht werden.

Nur unter dieser Voraussetzung glaubt das Reichsministerium die Verantwortlichkeit, die ihm wegen jenes Waffenstillstandes zugemuthet werden durfte, übernehmen zu können.

Außerdem aber hat der Reichsverweser auf unsern Rath den Entschluß gefaßt, von seiner Seite einen Bevollmächtigten über Berlin nach den Herzogthümern zu entsenden und Derselbe hat hierzu den Reichsminister der Justiz, Herrn Heckscher *) ausersehen.

*) Nach der Ernennung des Justizministers Heckscher zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten wurde an demselben Tage der Unterstaatssecretär M. v. Gagern mit dieser Sendung beauftragt. —

Die Anwesenheit dieses Bevollmächtigten in der Nähe des Orts der Verhandlungen soll einen mehrfachen Zweck erfüllen:

1) derselbe wird, Behufs der Vereinbarung der neuen gemeinsamen Regierung beider Herzogthümer, dem Königlich-Preussischen Bevollmächtigten diejenigen nach Art. VII zu bezeichnenden Personen namhaft machen, durch deren Wahl oder Zulassung der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit dieser Regierung als verbürgt angesehen werden kann;
2) derselbe ist ermächtigt, eventuell die Präliminarien zu einem wirklichen Friedensschlusse mit Dänemark einzuleiten;
3) erforderlichen Falls wird derselbe die von Königlich-Dänischer Seite vermißte officielle Anzeige von der in dem Centralorgane Deutschlands gegenüber dem Auslande eingetretenen Veränderung, in völkerrechtlich hergebrachter Weise bewerkstelligen.

Durch die gegenwärtige, von der gewünschten Vollmacht begleitete Eröffnung glaubt die Regierung des Reichsverwesers einen Beweis gegeben zu haben, wie sehr es ihr angelegen ist, alle Interessen, deren Zusammenwirken für Deutschlands Einigkeit so nothwendig ist, selbst auf die Gefahr einer schweren Verantwortung, nach Möglichkeit zu versöhnen.

Genehmigen Euere Excellenz bei diesem Anlaß den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung.

Frankfurt, den 6. August 1848.

Das Reichsministerium.
(gez.) Fürst Leiningen.

Anlage.

Vollmacht für Preußen.

Nachdem der Königlich-Preußische Bevollmächtigte, Staatsminister Camphausen, den Stand der Verhandlungen über einen Waffenstillstand zwischen den deutschen und dänischen Streitkräften, insbesondere aber die Gründe auseinandergesetzt hat, welche es wünschenswerth machen, daß die von der Königlich-Preußischen Regierung bisher im Namen Deutschlands geführten Unterhandlungen von derselben nunmehr auch zu einem Abschluß gebracht werden, so habe ich auf den Vortrag meines Reichsministeriums beschlossen, die Königlich-Preußische Regierung andurch zur Abschließung eines Waffenstillstandes mit Dänemark im Namen der provisorischen Centralgewalt in der Weise zu ermächtigen, daß dabei der Entwurf, wie er in der Besprechung auf Bellevue am 19. Juli aufgestellt worden ist, unter den nachstehenden Modificationen angenommen werde, welche als Erläuterungen innerhalb der Bestimmungen gedachten Entwurfs fallen, jedoch ausdrücklich zur Anerkennung Dänischer Seits gebracht werden müßten:

1) Daß die zur Bildung einer neuen gemeinsamen Regierung für die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu wählenden Personen noch vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes ausdrücklich und namentlich unter den contrahirenden Theilen in solcher Art vereinbart werden, daß hierdurch der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit der neuen Regierung verbürgt erscheinen.

2) Daß unter den in Artikel VII erwähnten, in den Herzogthümern „bestehenden Gesetzen und Verordnungen“ ausdrücklich alle bis zum Abschlusse des Waffenstillstandes daselbst erlassenen mit einbegriffen seyen.

3) Daß die nach Artikel VIII in den Herzogthümern Holstein und Schleswig zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter den Befehlen des deutschen Oberbefehlshabers bleiben.

Unter vorstehenden Bedingungen habe ich gegenwärtige Vollmacht für die Königlich Preußische Regierung ausstellen und urkundlich dessen mit meinem Insiegel bestätigen lassen.

Frankfurt den 7. August 1848.

Der deutsche Reichsverweser
(L. S.) (gez.) Johann.
Fürst Leiningen.

No. 13. **Vollmacht für den Unterstaatssecretär M. von Gagern.**

Nachdem unter den obwaltenden besonderen Verhältnissen die Königl. Preußische Regierung von mir ermächtigt worden ist, im Namen der Centralgewalt über Deutschland die Unterhandlungen wegen eines Waffenstillstandes mit Dänemark auf den Grund des Entwurfs von Bellevue vom 29. Juli unter den folgenden zusätzlichen Bedingungen:

1) daß die zur Bildung einer neuen gemeinsamen Regierung für die Herzogthümer Holstein und Schleswig zu wählenden Personen noch vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes ausdrücklich und namentlich unter den contrahirenden Theilen in solcher Art vereinbart werden, daß hierdurch der Bestand und die gedeihliche Wirksamkeit der neuen Regierung verbürgt erscheinen,
2) daß unter den in Artikel VII. erwähnten in den Herzogthümern „bestehenden Gesetzen und Verordnungen“ ausdrücklich alle bis zum Abschlusse des Waffenstillstandes daselbst erlassenen, mit einbegriffen seyen,
3) daß die nach Artikel VIII. in den Herzogthümern Holstein und Schleswig zurückbleibenden Truppen sämmtlich unter den Befehlen des deutschen Oberbefehlshabers bleiben —

zum Abschluß zu bringen, habe ich auf den Rath meines Reichsministeriums beschlossen, den Unterstaatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn Maximilian v. Gagern, nach Berlin und in die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit besonderen Aufträgen zu entsenden, welche in folgenden Punkten bestehen:

1) Derselbe wird sich in Berlin mit der Königl. Preußischen Regierung über die genauere Feststellung und Ausführung der Bedingungen des Waffenstillstandes, insbesondere über die nach Artikel VII des Entwurfs von Bellevue zu vereinbarenden Mitglieder einer neuen, beiden Herzogthümern gemeinsamen Regierung verständigen und deßfalls besondere Eröffnungen machen, welche zugleich die Präliminarien zu einem Friedensschlusse zu erleichtern geeignet sind.
2) Er wird sich sodann nach den Herzogthümern begeben und daselbst sich mit der gegenwärtigen provisorischen Regierung sowohl, als mit dem von der Königlich-Preußischen Regierung zur Abschließung des Waffenstillstandes beauftragten Bevollmächtigten in's Einvernehmen setzen, insbesondere wegen der Wahl oder Zulassung der Personen, welche nach Artikel VII des mehrgedachten Entwurfs die neue, beiden Herzogthümern gemeinsame provisorische Regierung bilden sollen.
3) Eventuell wird derselbe die Präliminarien zu einem Friedensschlusse mit Dänemark auf den Grund einer besondern ihm nachzusendenden Instruction einleiten.
4) Erforderlichen Falls die an die Königlich-Dänische Regierung gerichtete Anzeige von der in dem Centralorgane Deutschland's gegenüber dem Auslande eingetretenen Veränderung bewerkstelligen.

Zu diesem Ende habe ich dem Unterstaatssecretär v. Gagern gegenwärtige Vollmacht ausstellen und urkundlich dessen mit meinem Insiegel bestätigen lassen.

Frankfurt a. M. den 9. August 1848.

Der deutsche Reichsverweser
(L. S.) Erzherzog Johann.
(gez.) Heckscher.

No. 14. **Correspondenz mit Frankreich wegen Dänemark.**

a. **Schreiben des Geschäftsträgers der französischen Republik an das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten.** (d. d. Frankfurt 16. August 1848.)

Monsieur le Ministre,

Je viens de recevoir une dépêche de Paris, par laquelle le Ministre des affaires étrangères de la République, me fait savoir qu'il a appris avec grand regret que la convention d'armistice entre les troupes de L. L. M. M. les rois de Prusse et de Danemarc, proposée et déjà signée par L. L. M. M., n'avait point été suivie d'effet, que les hostilités avaient recommencé dans le Duché de Schleswig, et que le général Prussien Wrangel, ainsi que le ministre de la guerre du pouvoir central provisoire à Francfort, prétendaient employer la force des armes pour séparer le Schleswig de la monarchie danoise et l'incorporer à la Confédération Germanique. Or, la France, par un acte spécial, annexé au traité de Stockholm du 3/14. Juin 1720 entre le Danemark et la Suède, ayant donné sa garantie au dit traité, afin d'assurer au Danemarc la souveraineté du Schleswig, le ministre des affaires étrangères, au nom du gouvernement de la République, m'a chargé de remettre sous les yeux de M. M. les ministres de S. A. J. l'archiduc-Vicaire-Général le texte d'un extrait du dit acte, dont voici la teneur:

„Ayant été informé, en même temps, des difficultés insurmontables qui se rencontraient pour la restitution à la couronne de Suède de l'île et principauté de Rugen et la forteresse de Stralsund et du reste de la Poméranie jusqu' à la rivière de Pehne occupée par la couronne de Danemarc, si elle n'était assurée de la possession du Schleswig laquelle S. M. B. lui a déjà garantie; le Roi très chrétien a bien voulu, pour toutes ces considérations et sur les instances des rois de la Grande-Bretagne et du Danemarc, accorder à cette dernière couronne, comme il lui donne par ces présentes, la garantie du Duché de Schleswig, promettant, en considération des susdites restitutions stipulées dans le traité signé ce jour d'hui à Stockholm par M. M. les plénipotentiaires de Suède, de maintenir le roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie ducale dudit Duché.“

en ajoutant que la France, fidèle à ses engagements, proteste contre la violence faite à S. M. le roi de Danemarc et contre un esprit de conquête auquel elle a d'autant plus de droit de s'opposer qu'elle est bien résolue, pour sa part, à ne jamais l'admettre dans ses conseils.

En me conformant aux instructions du gouvernement de la République, je saisis avec empressement l'occasion de vous présenter, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma haute considération.

Le chargé d'affaires de la République française.

(signé) Savoye.

---

b. **Schreiben des Königlich-Preussischen Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten.**

Der Gesandte der französischen Republik zu Berlin, Herr Arago, hat durch seine Regierung den Auftrag erhalten, gegen eine Aggression Dänemarks zu protestiren. Dieß ist

in Form einer an Herrn Arago gerichteten Depesche des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten geschehen und übersende ich Eurer Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme anbei Abschrift.

Die Königliche Regierung wird ihren Geschäftsträger in Paris, Graf Hatzfeld hierauf und sofort mit Instruction versehen, um der Französischen Regierung gegenüber die in jener Depesche enthaltenen factischen Irrthümer und irrigen Voraussetzungen zu berichtigen, zugleich die Aufmerksamkeit derselben auf die Gründe zu lenken, aus welchen, vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte aus, die Garantie als auf den jetzigen Fall nicht anwendbar erscheint und ihr zu erklären, wie, da keine erobernde Agression Dänemarks beabsichtigt sey, auch kein Grund zu einem Proteste dagegen vorliegen könne.

Der Schlußsatz der Französischen Depesche ist so dunkel, daß es schwer ist, sich über den eigentlichen Sinn desselben Rechenschaft zu geben. Wenn damit gemeint seyn soll, daß Preußen gegen eigne Ueberzeugung durch fremde Einflüsse zu seinem Verfahren in dieser Angelegenheit bestimmt sey, so freut die Königliche Regierung sich, diese Insinuation durch die entschiedene Erklärung zurückweisen zu können, wie ihr Verfahren durch ihre eigene Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der Sache, in vollkommener Uebereinstimmung mit der Bundesgewalt geleitet worden.

Ich ergreife diese Veranlassung Eure Excellenz meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

Frankfurt a. M., den 26. August 1848.

Der Königlich-Preußische Bevollmächtigte bei der
provisorischen Centralgewalt
Camphausen.

Anlage zu b. Schreiben des Herrn Bastide an Herrn Arago.

Paris, le 8 Août 1848.

Monsieur!

J'ai appris avec un vif déplaisir que la Convention d'armistice entre les troupes de L. L. M. M. les Rois de Prusse et de Danemarc, proposée et déjà signée par L. L. M. M. n'avait point été suivie d'effet et que les hostilités avaient recommencé dans le Duché de Slesvic.

Le Général Prussien de Wrangel et le Ministre de la guerre de Francfort prétendent employer la force des armes pour séparer le Slesvic de la Monarchie Danoise et l'incorporer à la Confédération Germanique.

Or, la France, par une acte spécial annexé au traité de Stockholm du 3/14 Juin 1720 entre le Danemarc et la Suède, a donné sa garantie au dit Traité afin d'assurer au Danemarc la Souveraineté du Slesvic.

On y lit ces paroles textuelles:

„Ayant été informé en même temps des difficultés insurmontables qui se rencontraient pour la restitution à la Couronne de Suède de l'île et pricipauté de Rugen et la forteresse de Stralsund et du reste de la Poméranie jusques à la riviére de Pehne, occupée par la Couronne de Danemarc, si elle restait assurée de la possession de Slesvic, laquelle S. M. Britanique lui a déja garantie; le Roi très chrétien a bien voulu pour toutes ces considération et sur les in-

stances des Rois de la Grand-Bretagne et du Danemarc accorder à cette dernière Couronne, comme il lui donne par ces présentes la garantie du Duché de Slesvic, promettant, en considération des susdites restitutions stipulées dans le traité signé ce jour d'hui à Stockholm, par Mrs. les Plénipotentiaires de Suède, de maintenir le Roi de Danemarc dans la possession paisible de la partie ducale dudit Duché."

Veuillez, Monsieur, remettre sous les yeux du Gouvernement de S. M. Prussienne le texte que je viens de vous rappeller, en faisant connaître à Sa Majesté que la France a la ferme intention de rester fidèle à Ses engagemens et qu'en conséquence le Gouvernement de la République proteste hautement et contre l'agression dont le Royaume de Danemarc est en ce moment l'object, et contre la violence qui a été faite aux sentimens de justice de S. M. Prussienne.

J'ai l'honneur etc.

Le Ministre des affaires étrangères,
(signé) Jules Bastide.

---

c. Schreiben des Reichsministers des Aeussern an den Gesandten in Paris, Herrn Friedrich von Raumer, nebst einem Mémoire sur la question de Schleswig.

Frankfurt, 26. August 1848.

Herr Gesandter!

Sie kennen den Einspruch, welchen der hiesige Geschäftsträger der französischen Republik, Herr Savoye, in Auftrag seiner Regierung gegen die angeblich Sr. Majestät dem Könige von Dänemark zugefügte Gewalt auf den Grund der französischen Garantie-Acte vom $\frac{3}{14}$ Juni 1720 eingelegt hat. Die gestern Ihnen übersendete Denkschrift, welche ich Sie der Aufmerksamkeit der Regierung Frankreichs dringend zu empfehlen bitte, wird hoffentlich letztere zu einer erneuerten Prüfung der Frage veranlassen. Unmöglich kann es uns auf die Dauer mißlingen, einer Rechtsansicht, welche durch die unbefangenste Betrachtung festgestellt und in Deutschland von jedermann als unbestreitbar anerkannt ist, und welche sich auf die höchsten Grundsätze der Freiheit und Nationalität nicht minder wie auf das geschriebene Recht gründet, auch in Frankreich die verdiente Würdigung zu verschaffen, insbesondere aber die französische Regierung zu überzeugen, daß der Fall der Garantie von 1720 nicht eingetreten ist.

Inzwischen bin ich durch eine Mittheilung der Königl. Preuß. Regierung mit der gleichartigen Protestation bekannt geworden, welche der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an den Berliner Hof gerichtet hat. Diese Protestation, wovon Abschrift beiliegt, würde keinen Anlaß zu einer Aeußerung meinerseits enthalten, wenn ich ihren Schlußsatz unbemerkt lassen dürfte. Frankreich verwahrt sich gegen die Gewalt, die nicht bloß dem Könige von Dänemark, nein, die auch dem Gerechtigkeitssinne des Königs von Preußen angethan werde. Die preußische Regierung hat ohne Zweifel unmittelbar in Paris den hierin liegenden Vorwurf von sich abgelehnt, aber ich ersuche Sie, auch im Namen des Reichsverwesers den französischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, mit Bezug auf jenen Schlußsatz, auf den Ungrund der Unterstellung aufmerksam zu machen, als ob die Centralgewalt in dieser Sache ohne die volle moralische Unterstützung der preußischen, wie aller andern deutschen Regierungen handle. Wenn wir uns in den Nachtheil

fügen müssen, daß unser gutes Recht mit der unerklärlichen Ungunst mancher auswärtigen Mächte zu kämpfen hat, zu welchen wir Frankreich, dessen Freundschaft wir wünschen und dessen Rechtsgefühl wir achten, nur mit tiefem Bedauern zählen würden, — so können wir uns doch die Genugthuung nicht schmälern lassen, die wir in der völligen Uebereinstimmung Preußens mit der Centralgewalt, wie überhaupt aller deutscher Regierungen mit der ganzen Nation erkennen.

(gez.) Heckscher.

Mémoire sur la question du Sleswic.

Depuis longtemps les tentatives du gouvernement Danois de soumettre les Duchés de Schleswig et de Holstein à une administration purement Danoise y avaient excité un profond mécontentement.

Jusqu'à l'avénement du roi Frédéric VII ce mécontentement n'avait pas amené de rupture ouverte. Malheureusement les premières mesures de ce roi à l'égard des Duchés étaient de nature à justifier un soulèvement, s'il était permis d'appeler soulèvement la défense légitime des droits d'un peuple contre un souverain assez injuste pour les oublier.

Par une lettre patente du 28 Janvier 1848 le roi convoqua les notables du royaume et des duchés à Copenhague pour y délibérer sur la base d'une constitution nouvelle, dont le but avoué était de confondre dans un seul corps politique les provinces unies sous la couronne de Danemarc et d'abolir ainsi les lois fondamentales des duchés, qui leur donnaient droit à une existence du moins relativement indépendante. Cette dernière tentative d'incorporation ne trompa personne: elle parut d'autant plus odieuse que le piége tendu à la nationalité et à l'indépedance des duchés se cachait sous l'appât de la liberté constitutionelle. Partout on protesta hautement, et les députés ne furent élus que sous une réservation formelle des droits constitutionnels des duchés. A Copenhague le parti modéré perdait de jour en jour plus de terrain et sous l'influence du parti guidé par le fanatisme danois le roi déclara à ces députés:

»Que sa volonté était de consolider l'union inséparable du Schleswig avec le Danemarc par une constitution commune,«

„et que le duché de Holstein aurait une administration, une armée et des finances séparées de celles du Danemarc sitôt que les conditions de son union avec le Danemarc et le Schleswig seraient fixées."

Ces déclarations ne laissaient pas le moindre doute sur la portée des intentions du gouvernement danois. Le duché de Schleswig était menacé d'une incorporation prochaine et formelle: Le duché de Holstein conserverait son indépendance administrative, militaire et financière *sous condition de consentir à une fusion avec le Danemarc!*

Mieux aurait valu parler sérieusement et ouvertement, que de cacher des vues d'agrandissement et de conquête sous un langage embrouillé et des contradictions manifestes.

En même temps les effets des evénemens qui sont venus changer la face politique de l'Europe au commencement de 1848, s'étaient fait sentir dans les duchés de Schleswig et de Holstein. Les idées libérales, étouffées depuis longtemps sous la domination danoise, renaissaient avec une nouvelle ardeur, l'esprit national puisait de

nouvelles forces dans le souffle des temps nouveaux, et fier d'être allemand, on ne craignit pas un conflit dans lequel l'assistauce de l'Allmagne entière ne pouvait être douteuse. Reconnaissant toujours les droits du roi de Danemarc on essaya d'abord la voie des pétitions; mais sans résultat. Le parti fanatique s'étant emparé du timon des affaires à Copenhague il n'y avait plus de réconciliation possible. Le dernier expédient était donc de proclamer l'indépendence des duchés de Schleswig et de Holstein sous un gouvernement provisoire en reconnaissant toutefois le Roi de Danemarc pour le souverain légitime.

Le devoir de l'Allemagne vis-à-vis de ces événemens ne pouvait être douteux. Les duchés de Schleswig et de Holstein, dont le dernier faisait partie de la Confédération Germanique, étaient des états souverain. D'après leurs lois fondamentales ils ne pouvaient jamais être séparés, ils avaient droit à une administration propre et distincte de celle du Danemarc avec lequel ils n'avaient de commun que la personne du souverain. L'incorporation du Schleswig au Danemarc était donc une violation manifeste de la constitution politique d'un état allemand, la menace d'une coërcition à main armée et même d'une invasion du duché de Holstein devait donner lieu à des mesures défensives aussi naturelles que fondées dans le droit politique de la Confédération germanique. La diète germanique procéda avec autant de fermeté que de modération. Par la décision du 4 Avril elle approuva les mesures que la Prusse et les états du dixième corps d'armée avaient prises pour la défense de la frontière du Holstein, en confiant à la Prusse le soin de régler les différens surgis avec le Danemarc sur la base de l'intégrité des droits du duché de Holstein et de son union inséparable avec le duché de Schleswig.

Les hostilités qui suivirent sont connues. D'abord il ne s'agissait que de défendre le duché de Holstein, territoire annexé à la Confédération germanique, contre une invasion hostile. La présence des troupes allemandes dans le Holstein n'avait rien que de très naturel: l'Allemagne ne faisait que garder les frontières. La guerre ne commença que lorsque le duché de Schleswig fut envahi. Ce duché n'appartenait ni à l'Allemagne ni au Danemarc; dans le Schleswig les troupes des deux parties étaient des troupes étrangères. Le Schleswig devait être considéré comme un territoire neutre dont l'évacuation par les deux parties combattantes était le but du combat. D'un côté il a le même souverain que le Danemarc, sans qu'il fasse pour cela partie du terroire danois: d'autre côté il est inséparablement uni avec un territoire allemand sans faire partie de l'Allemagne. Les troupes danoises étaient celles du souverain légitime, les troupes allemandes celle d'une puissance nécessairement et indubitablement alliée avec le Holstein. Jusqu'ici les positions étaient à peu près égales. Mais les troupes danoises avaient envahi le Schleswig comme *danoises*, dans le but avoué d'en opérer l'incorporation au Danemarc et de soumettre la résistance qui s'était formée contre cette incorporation. Ceci équivalait à une conquête. Pour l'Allemagne il ne s'agissait que d'empêcher cette conquête, et d'obtenir de main armée l'évacuation du Schleswig. Cette évacuation était le *status quo ante* qu'il s'agissait avant tout de ramener, pour rendre les positions égales et les négotions possibles.

On fait tort à l'Allemagne en lui supposant des vues d'agrandissement et de conquête. L'esprit national, il est vrai, se montre plus puissant que par le passé, mais cet esprit est un esprit non seulement de patriotisme, mais aussi de loyauté, de justice et de respect pour les droits acquis. Ne reculant devant aucun sacrifice lorsqu'il s'agira

de défendre l'intégrité et la nationalité de la moindre de ses provinces, la politique de l'Allemagne ne sera jamais ni conquérante ni usurpatrice. Dans l'affaire du Schleswig-Holstein elle est ce qu'elle est toujours et partout, loin de vouloir s'agrandir aux dépens d'un état voisin moins puissant, elle n'a pour but que de défendre les droits incontestables d'un de ses membres et de prouver que sa constitution politique est assez solide pour faire face à d'injustes agressions.

Les droits des duchés de Holstein et de Schleswig, dont la défense a fait prendre les armes à l'Allemagne, ont été l'objet de nombreuses discussions. Il serait aussi fastidieux que superflu de redescendre dans les détails historiques, qui font la base et la preuve de ces droits. Nous préférons nous borner à une exposition succincte des résultats et des faits qui sont certains et décisifs.

Le Schleswig, habité dans les temps les plus reculés par des tribus allemandes, devint dans le cours du temps un fief dépendant du Danemarc dont on investit les fils cadets de la famille royale. Ceux-ci surent bientôt rendre héréditaire leur possession, à l'aide toutefois des comtes de Holstein, qui en échange se firent promettre la succession dans le duché de Schleswig dans le cas où la ligne des possesseurs actuels serait éteinte. Cette stipulation s'appelle : constitutio Waldemariana. La possession du duché de Schleswig n'échut aux comtes de Holstein qu'en 1460, lorsque le comte Adolphe en reçut l'investiture formelle.

Après la mort du comte Adolphe survint un événement d'une importance décisive. En 1460 son neveu, le roi Chrétien de Danemarc, fut élu duc des duchés de Schleswig et de Holstein en se soumettant à des conditions de la plus haute importance, que les états des duchés avaient jugé à propos de lui imposer.

D'après ces conditions le Schleswig et le Holstein, qui par le passé avaient éprouvé bien des inconvéniens d'une séparation temporaire, devaient rester à jamais unis et leur administration devait rester séparée sous les principaux rapports de celle du Danemarc. Voilà ce qu'on a toujours appelé *les privilèges des duchés*, qui, quoique souvent violés de fait, ont toujours été reconnus comme valables de droit, et qui ont toujours formé la base de la constitution politique du Schleswig-Holstein. Ils ne perdirent pas même leur force, lorsque plus tard la ligne royale régnante se divisa en plusieurs branches, ce qui donna origine à une maison royale et ducale. Le partage qui survint entre ces branches dans les deux territoires, n'eut pour objet que des biens domaniaux : les territoires eux-mêmes, savoir le Schleswig et le Holstein, restèrent toujours unis, ils gardèrent une même et seule administration, une chambre des états provinciaux et une organisation judiciaire communes. C'était là le fond et la substance des privilèges susmentionnés.

Enfin dans le cours du 17me siècle la féodalité du Schleswig fut abolie, et comme l'ancien usage d'élire les rois avait été également aboli de fait, on introduisit pour les duchés la succession de la ligne mâle d'après l'ordre de la primogéniture, tandis que pour le royaume de Danemarc la fameuse *„loi royale“* avait adopté la succession féminine.

De ce qui précède il résulte :

1° que les deux duchés sont des états souverains unis au Danemarc par une union personnelle et n'ayant rien de commun avec ce royaume, si ce n'est la soumission sous la même dynastie.

2° La succession étant différente pour les duchés et pour le royaume, une séparation a lieu lorsque dans les duchés une autre personne a droit au trône que dans le royaume.

3° Les duchés sont réunis dans un corps inséparable. La seule anomalie, qui pourtant n'implique pas une séparation des deux pays, consiste en ce que le Holstein seul a été annexé à la Confédération Germanique.

Sur ces résultats il ne peut plus exister deux manières de voir parmi tous les hommes justes et éclairés. Ce ne sont que deux faits postérieurs qu'on invoque pour justifier l'incorporation du Schleswig : savoir l'occupation danoise et la garantie anglo-française de 1720. — Un examen sérieux ne peut manquer de présenter ces deux faits sous leur vrai jour. Par suite de la division de la dynastie dans une ligne ainée ou royale, et cadette ou ducale, la souveraineté des duchés avait été divisée — division dont l'histoire de cette époque nous présente plusieurs exemples —, de sorte que dans telle partie des duchés elle compétait à l'une ou à l'autre des deux lignes exclusivement, tandis que dans telle autre partie elle était restée commune. La partie septentrionale du Schleswig formait „*la partie ducale*," une autre constituait ce qu'on appela „*la partie royale*." Malgré ces complications la totalité du territoire ne fut jamais divisée et les deux duchés ne furent jamais separés. Les divisions de la souveraineté n'étaient que des anomalies dynastiques qui ne changeaient rien au droit public du pays.

Pendant le régne turbulant de Charles XII, roi de Suéde, le roi de Danemarc Frédéric IV conquit la partie ducale du Schleswig, l'adjoignit à la partie royale et obtint en 1720 la garantie Anglaise et Française de cette annexion. Par la patente du 22 Août 1721 il convoqua les états, leur déclara son intention de réunir la partie ci-devant ducale du Schleswig à la sienne et exigea le serment de fidélité. Ce serment lui fut prêté. De ces faits on a voulu déduire *une incorporation du duché de Schleswig au Danemarc et une promesse de la France et de l'Angleterre de garantir cette incorporation*.

Depuis plus de cent ans personne n'avait pensé que les faits historiques, que nous venons de citer, pourraient donner lieu à une pareille interprétation. Ce n'est que dans les temps modernes que les publicistes Danois y ont cherché le sens qu'ils croyaient favorable à leur cause. Il est pourtant bien facile de se convaincre que ce qui s'est passé se borne à une réunion de la partie ducale du Schleswig à la partie royale, et qu'il n'existe pas la moindre trace d'une incorporation du Schleswig au Danemarc.

Résumons d'abord les faits.

Dans le traité de paix du 3 Juin 1720 la Couronne de Suéde déclare :

»de ne s'opposer directement ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur »du roi de Danemarc concernant le dit duché de Schleswig par les deux puis- »sances médiatrices.«

Le duc de Gottorf ne renonça pas aux possessions dont le roi Frédéric s'était emparé; une renonciation ne fut obtenue que plus tard en 1773 après l'élévation de la maison Gottorf au trône de la Russie.

Dans les lettres patentes du 22. Août 1721 ce roi déclare avoir résolu :

„de réunir et d'incorporer cette portion à la nôtre et de nous faire pour cet »effet prêter serment etc. etc.«

Le sens est bien clair: le roi réunit la partie ducale à la sienne, à celle qu'il possédait en sa qualité de duc de Schleswig.

Les états prêtent le serment de fidélité *»secundum tenorem legis regiæ«* suivant la teneur de la loi royale. De ces mots on a voulu déduire une soumission sous la fameuse loi royale de 1665. Il existe pourtant une autre loi royale, un statut royal de 1650, qui régit la succession de la ligne aînée ou royale dans la partie royale du duché de Schleswig.

Comme le serment *ne fut prêté que dans la partie ducale du Schleswig*, cette loi est la seule à laquelle les mots que nous venons de citer peuvent se rapporter.

Le sens de la garantie des puissances médiatrices n'est pas moins clair. Comme le duc de Gottorf n'avait pas consenti à l'usurpation danoise, on croyait pouvoir remplacer son consentement par la garantie de l'Angleterre et de la France. Dans l'acte de garantie du 3/14 Juin 1720 on trouve ce qui suit:

> »Le roi très chrétien a bien voulu pour toutes ces considérations et pour les „instances des rois de la Grande-Bretagne et du Danemarc accorder à cette »dernière couronne, comme il lui donne par les Présentes, la garantie du duché »de Schleswig, promettant en considération des susdites restitutions stipulées »dans le traité signé ce jour-ci à Stockholm par les plenipotentiaires de Suède, »de maintenir le roi de Danemarc *dans la possession paisible de la partie »ducale du dit duché.*“

Dans l'acte du 23/27 Juin 1720 l'Angleterre promet:

> „Sa Majesté Britannique promet et s'oblige pour lui, ses héritiers et succes»seurs de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible „la partie ducale du duché de Schleswig laquelle Sa Majesté Danoise a entre »ses mains.«

Ces garanties ne peuvent avoir rapport qu'à la réunion de la partie ducale à la partie royale du duché de Schleswig. Une incorporation du Schleswig au Danemarc n'avait pas eu lieu et ne pouvait par conséquent être l'objet d'une garantie subséquente. On ne pouvait promettre que de maintenir le roi de Danemarc en sa qualité de possesseur de la partie royale dans la possession de la partie ducale, on ne pouvait garantir que la conquête que l'un des ducs de Schleswig avait fait des possessions de l'autre. Une garantie qui aurait apporté le moindre changement au rapport existant entre le duché de Schleswig et le royaume de Danemarc aurait violé les droits fondamentaux du dit duché. Il faut bien remarquer qu'il n'y avait pas eu de guerre entre le Danemarc et le duché de Schleswig, mais seulement un conflit dynastique entre deux princes de Schleswig.

Le rapport existant entre les deux nations, rapport fondé sur les privilèges des duchés, était resté complètement hors de cause.

Les puissances médiatrices ne pouvaient dont ni fixer les conditions de la paix entre les deux nations, ni rien changer à la position de ces nations: leurs promesses ne concernaient qu'un intérêt dynastique.

Malgré les essais des publicistes danois d'embrouiller et de défigurer les faits, ce point ne saurait plus être douteux depuis que l'exposé de Mr. Leverkus, directeur des archives du grand-duché d'Oldenbourg, a jeté la lumière la plus vive sur cette partie

de l'histoire danoise. L'interprétation des publicistes danoises, d'aprés laquelle une incorporation du duché de Schleswig au royaume de Danemarc aurait été garantie, y trouve une réfutation si complète et appuyée par des faits si peu connus, qu'il sera à propos de communiquer les parties les plus essentielles de ce petit ouvrage.*)

Dans les actes de garantie du 14 et du 23 Juin 1720, il est plusieurs fois question d'une garantie du *duché de Schleswig* en général: mais le passage principal et décisif de chacun des actes parle expressément de la partie ducale du duché de Schleswig. Dans les exemplaires imprimés de l'acte du 23 Juin 1720, le mot *ducale* est ordinairement omis; mais il est à remarquer que les collections les plus répandues des traités de paix etc. etc. où l'acte du 23 Juin 1729 se trouve imprimé, l'ont puisé dans le Recueil de Rousset, T. II. p. 494, qui n'en communique qu'une copie défectueuse.

Le mot *ducale* qui ne se trouve pas dans Rousset et dans les publications postérieures, n'est pas seulement exigé par le sens du passage, mais il se trouve réellement dans une autre copie du dit acte, dont une traduction allemande est communiquée dans l'ouvrage de Schmaus, *Corpus juris gentium*. pag. 1846. De même l'acte de garantie du 14 Juin 1720, dont le passage décisif a été cité plus haut, *se rapporte précisément à la partie ducale du dit duché de Schleswig.* Si dans le passage principal il n'est fait mention qne de la partie ducale, il est d'une moindre importance qu'on trouve aussi des passages, où il est question *d'une garantie du duché de Schleswig.* Cette expression peu exacte s'explique d'une manière très-naturelle.

Il faut se rappeler que d'aprés les lois fondamentales, que nous avons déjà citées plusieurs fois, les duchés de Schleswig et de Holstein formaient un tout inséparable et indivisible. Les deux maisons régnantes. la royale et la ducale, régnaient donc en commun, mais de telle manière que quelques parties dans les deux duchés — environ les deux tiers du territoire entier — se trouvaient pour les affaires moins importantes sous l'administration particulière de l'une des deux maisons. Comme ce gouvernement jusqu'alors commun était dévolu, en 1720. au roi Frédéric exclusivement, on pouvait lui garantir le duché de Schleswig. Car »la partie ducale« comprenait essentiellement le droit de participer au gouvernement commun du duché de Schleswig, de sorte que la garantie de la partie ducale équivalait sous un certain rapport à une garantie du duché de Sehleswig.

Jamais dans le cours du dix-huitième siècle on n'a cru trouver dans les actes de 1720 une garantie promise au roi Frédéric IV en sa qualité de roi de Danemarc, de sorte qu'en vertu de cette garantie il lui eût été permis d'incorporer le duché de Schleswig au royaume de Danemarc. Pour en fournir la preuve évidente, nous appellerons l'attention sur un fait peu connu qui pourtant amena l'occassion d'une interprétation authentique bien remarquable du passage précité de l'acte de 1720.

L'évêque Chrétien-Auguste de Lubeck, prince cadet de la maison Gottorf. avait droit à un apanage annuel de 18000 thalers, que la chambre ducale à Gottorf lui paya jusqu'à l'occupation danoise en 1713. Plus tard, en 1717, l'île de Fémarn fut affectée au payement de cette somme: par un acte du 5 Juin 1717 le duc Charles Fréderic la céda à l'évêque avec l'autorisation formelle: »de la posséder« *cum omni jure et jurisdictione* »et d'en toucher les revenus.« Mais l'île de Fémarn se trouvait entre les

*) Il a pour titre: »Eine authentische Interpretation der Garantie-Acte England's und Frankreich's wegen des Herzogthums Schleswig; aus archivalischen Quellen dargelegt von Dr. Wilh. Leverkus, Großherzoglich Oldenburgischem Archivar. Oldenburg, im Verlage von Ferdinand Schmitt, 1848.

mains du roi Frédéric IV, et même en 1720, lorsque la maison ducale récouvra ses possessions dans le Holstein, la restitution de l'île de Fémarn fut refusée sous le prétexte, qu'elle appartenait au duché de Schleswig.

L'évêque Chrétien-Auguste, privé de son évêché et sans autres moyens de subsistance, s'adressa au roi George I, et celui-ci entra en négociations avec le cabinet de Copenhague pour disposer le roi Frédéric IV à la restitution de l'île de Fémarn. Le baron de Bothmer, qui entama ces négociations au nom de l'Angleterre, communiqua de temps en temps les pièces écrites concernant ces négociations en copie ou en extrait à l'évêque Chrétien-Auguste. Actuellement ces extraits et copies se trouvent dans les archives du Grand-Duc d'Oldenbourg.

Il résulte de ces pièces que l'ambassadeur d'Angleterre à Copenhague, le baron de Bothmer, avait sollicité la restitution de l'île de Fémarn depuis le mois de Janvier 1720. Le cabinet danois évita toute réponse positive jusqu'après la signature de la paix avec la Suède et la ratification des actes de garantie de l'Angleterre et de la France. Ces garanties obtenues il refusa nettement la restitution de l'île de Fémarn, parcequ'elle faisait partie du duché de Schleswig, dont la possession lui était garantie.

Voyons, ce que Mr. de Bothmer pensa de ce refus:

„Je fis observer,“ dit-il dans un rapport du 26 Octobre, „que la garantie dont „Votre Majesté s'est chargée ne concernait que ce qui avait appartenue au duc de „Holstein-Gottorf et nullement des affaires particulières, comme l'apanage de l'évêque „de Lubeck que Votre Majesté ne saurait jamais approuver une interprétation plus extensive de la garantie.“

Le roi George I était du même avis. Par un rescrit du 7 Décembre 1720 il ordonna à Mr. de Bothmer:

„Vous ne cesserez pas de représenter qu'il ne s'agit pas du tout de la question „si l'île de Fémarn fait parti ou non du duché de Schleswig, que notre garantie ne „peut jamais libérer la couronne de Danemarc du payement de l'apanage de l'évêque „de Lubeck, auquel l'île de Fémarn a été effectée, parceque d'après une règle connue „on ne peut rien acquérir sans accepter les obligations dont la chose acquise se trouve „chargée, et que l'acquereur n'a jamais plus de droits que son prédécesseur. Notre garantie ne va pas plus loin et doit en tout cas être entendue de manière à ne porter préjudice aux droits acquis de personne.“

Comme toutes ces remonstrances restèrent sans résultat, le roi George I se prononça encore une fois sur le sens et la portée de sa garantie, Par un rescrit du 27 Janvier 1727 il ordonna à son ministre de déclarer encore une fois:

> „que nous ne comprenons pas autrement la garantie dont nous nous sommes „chargés, que comme concernant le droit que les ducs régnants de Holstein-„Gottorf avaient dans le territoire du Schleswig, salvo omni jure cujuscumque tertii.“

Cette déclaration termina les négotiations, qui restèrent sans autre résultat que de nous avoir procuré une interqrétation authentique qui ne laisse pas le moindre doute sur le sens et la portée de la garantie anglaise. D'abord il est clair que la garantie ne concernait pas le duché de Schleswig; mais la partie ducale de ce duché. Elle n'avait pas pour objet la réunion du Schleswig avec le Danemarc, mais la réunion de la partie ducale avec la royale, elle n'était pas donnée au roi de Danemarc comme tel, mais elle lui était donnée en sa qualité de duc de Schleswig, de possesseur de la prartie oyale de ce duché. Elle ne change rien aux lois fondamentales du Schleswig

parcequ'elle est donnée: „salvo omni jure cujuscunque tertii.“ Parmi ces droits des tiers il faut compter au premier rang les droits des habitans du Schleswig et des membres de la maison ducale. Lorsqu'après l'extinction de la ligne masculine dans la maison régnante la ligne féminine, ou les cognats, sont appelés au trône de Danemarc, l'union personnelle qui unit ce royaume avec le duché de Schleswig de trouve dissoute et ce dernier sera dévolu aux agnats, dont les droits ne sont pas altérés par la garantie anglo-française.

Tous ces faits sont d'une importance évidente. Il s'agit avant tout de déterminer si, par suite des derniers événemens, le casus fœderis peut être regardé comme existant, si le droit garanti a été violé ou menacé.

D'après tout ce qui précède cette question doit être résolue dans un sens négatif. On a garanti au roi de Danemarc la possession de la partie ducale du duché de Schleswig, qu'il avait annexée à la partie royale, et personne ne la lui conteste. De cette annexion il est résulté que le roi de Danemarc est en même temps duc de Schleswig; il en est résulté une union personnelle des deux pays, qui durera autant que la ligne masculine qui règne en Danemarc ne sera pas éteinte. Personne ne pense à la dissoudre ni à nier que le roi de Danemarc soit le duc légitime de Schleswig. C'est le gouvernement danois lui-même qui va plus loin. Il prétend à une union réelle, à une incorporation du Schleswig. D'un état indépendant, qui par hasard a le même souverain que le royaume de Danemarc, il prétend faire un district danois.

Cette incorporation serait un fait complètement nouveau, contraire à la justice, incompatible avec les droits acquis des habitans des duchés de Schleswig-Holstein et des agnats de la maison ducale.

Les puissances médiatrices de 1720 n'ont jamais eu l'idée de permettre et de garantir une pareille injustice, et si l'Allemagne s'oppose à cette injustice elle est bien éloignée d'attaquer des droits qui ont été garantis par l'Angleterre et la France.

Il est à désirer que les raisons que nous avons exposées en faveur de la cause du Schleswig-Holstein, qui est devenue celle de l'Allemagne entière, soient appréciées, comme elles doivent l'être.

Encore une fois, l'Allemagne ne veut rien conquérir, elle ne veut pas s'agrandir aux dépens d'un état moins puissant, mais elle ne saurait voir d'un œil indifférent une violation manifeste des droits du moindre de ses territoires. Le Danemarc, il est vrai, a un intérêt puissant de prévenir la perte des deux duchés de Schleswig et de Holstein, qui tôt ou tard sera amenée par l'extinction de la ligne agnatique de la maison régnante; mais un intérêt n'est pas un droit et la régénération politique dont le monde civilisé commence à recueillir les fruits nous donne lieu de croire que l'époque où les intérêts l'emportaient sur les droits est à jamais passée. *)

---

15. Correspondenz wegen Vertagung der Schleswig-Holsteinischen constituirenden Versammlung.

a. Schreiben des Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister des Aeussern, d. d. 12. August.

Die proisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat auf den 15. l. M. die constituirende Nationalversammlung einberufen. Während des provisorischen Zustandes,

*) Die volle Charakterisirung der politischen Lage kann nicht in dem Bereiche dieser Veröffentlichung liegen, da das Material hierzu nur aus der von Preussen mit den Europäischen Mächten geführten Correspondenz entnommen werden kann.

in welchem das Land sich jetzt befindet, scheint der geeignete Zeitpunkt zu legislativen und constituirenden Maaßregeln nicht gekommen zu sein und es würde nicht auffallen dürfen, wenn Dänemark gegen jeden Schritt dieser Versammlung und gegen die ganze Stellung derselben protestiren sollte. Dies hat die Dänische Regierung jedoch unterlassen und hat sich bis jetzt begnügt, auf vertraulichem Wege den Wunsch auszusprechen, daß der Zusammentritt der Versammlung bis zur Mitte September oder wenn möglich etwas später hinausgeschoben werde.

Diesen Wunsch glaubt die Königliche Regierung als einen durchaus billigen und sachgemäßen unterstützen zu müssen, zumal es ebenso sehr im Deutschen als im Dänischen Interesse liegt, daß die Verhandlungen über Abschließung eines Waffenstillstandes nicht durch Maaßregeln erschwert werden, welche offenbar nicht von Dringlichkeit sind. Wenn ich daher Euer Excellenz ganz ergebenst ersuche, bei der Regierung der Herzogthümer darauf hinzuwirken, daß der Zusammentritt der constituirenden Versammlung hinausgeschoben werde, so scheint sich eine passende Form für die Seitens der provisorischen Regierung desfalls zu treffende Anordnung einfach in dem Umstande darzubieten, daß dem Vernehmen nach die für die Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfes niedergesetzte Commission bis zum 15. l. M. mit ihrer Arbeit nicht wird fertig werden können. Eine derartige Vertagung der Versammlung wird sicherlich von dem gemäßigten und besonnenen Theile der Bevölkerung der Herzogthümer entschieden gewünscht und kann dem Lande keinerlei Nachtheil zufügen, während sie wesentlich zu einer günstigen Stimmung Dänemarks für den Abschluß der obschwebenden Unterhandlungen beitragen würde.

Je rascher Euer Excellenz eine Mahnung in diesem Sinne an die provisorische Regierung von Schleswig-Holstein ergehen lassen, desto sicherer wird der beabsichtigte Zweck zu erreichen sein. Sollte sie inzwischen erst nach dem Zusammentritt der Versammlung eintreffen, so würde es zweckmäßig sein, Letztere auf unbestimmte Zeit zu vertagen, ehe sie sich mit der Constitution beschäftigt hätte und nachdem sie vielleicht ganz einfach die leitenden Grundsätze von der Fortdauer der Personal-Union und der Unzertrennlichkeit und Selbstständigkeit der Herzogthümer ausgesprochen hätte.

Von den Schritten, welche Euer Excellenz in dieser Angelegenheit zu thun Sich bewogen finden, bitte ich mich baldgefälligst in Kenntniß zu setzen.

Genehmigen Euer Excellenz die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Frankfurt, den 12. August 1848.

Camphausen.

---

b. Schreiben des Reichsministeriums des Aeussern an die provisorische Regierung zu Rendsburg, d. d. **11. August.**

Der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist bekannt, daß Unterhandlungen im Gange sind, welche den Abschluß eines Waffenstillstandes zwischen Deutschland und Dänemark bezwecken. Der Unterstaatssecretär Herr von Gagern ist mit Aufträgen in dieser Angelegenheit versehen, und vielleicht schon in Rendsburg eingetroffen. Indessen hat der Reichsministerrath, in Betracht aller vorwaltenden Verhältnisse, den Umstand, daß am 15. l. M., also gerade während der Verhandlung des Waffenstillstandes, der Zusammentritt einer constituirenden Versammlung für die Herzogthümer bevorsteht, als einen Grund zu ernsten Besorgnissen einer Berathung unterzogen, in deren Folge

ich zu dieser Mittheilung an die hohe provisorische Regierung veranlaßt bin. Die Beschlüsse der erwähnten Versammlung könnten möglicher Weise den Stand der Dinge, wie er bei Einleitung der Unterhandlung vorliegt, sehr wesentlich ändern, und auf den Gang dieser Angelegenheit einen störenden, ja geradezu entgegenwirkenden Einfluß üben. Der Reichsministerrath zweifelt nicht daran, daß die Herzogthümer sich zu einem Aufschub der constituirenden Versammlung, wenn ein solcher im Interesse des gesammten bei dieser Frage tief betheiligten Deutschlands von ihnen begehrt würde, willig verstehen werden. Er ist vollkommen überzeugt, — insbesondere auch in Rücksicht auf die Bedingungen, unter welchen die provisorische Centralgewalt den Waffenstillstand anzunehmen sich verpflichtet glaubt, — daß in diesem besondern Falle vorzugsweise die Gründe eintreten, aus welchen die Nationalversammlung den Zusammentritt constituirender Versammlungen in einzelnen deutschen Ländern vor Beendigung der gemeinsamen Verfassung nicht für wünschenswerth erklärt hat. Doch handelt es sich nur um eine kurze Vertagung, welche um so weniger Bedenken erregen kann, als der Abschluß eines Waffenstillstandes dem künftigen von der Nationalversammlung zu genehmigenden Frieden nicht vorgreift.

Ich beehre mich daher der provisorischen Regierung die Erwägung sehr dringend zu empfehlen, ob nicht der Versammlung, deren Zusammentritt zu verhindern kaum Zeit mehr seyn dürfte, unmittelbar nach ihrer Eröffnung, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen, eine nicht zu lange Vertagung, etwa bis zum 15. September, in Vorschlag zu bringen sey.

Frankfurt, den 11. August 1848.

Der Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Heckscher.

---

c. Antwort der provisorischen Regierung vom 21. August.

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein hat Eurer Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 11. d. M. empfangen, in welchem ihr im Interesse des gesammten Deutschlands und namentlich mit Rücksicht auf die obschwebenden Waffenstillstandsunterhandlungen der Wunsch des Reichsministerraths ausgesprochen wird, daß die zum 15. d. M. einberufene constituirende Versammlung in Kiel sich einige Zeit vertage. Wir haben es für unsere Pflicht gehalten, der Versammlung eine Mittheilung dieses Antrages zu machen, und seine Befolgung zu befürworten, und hat die Versammlung darauf ihre Vertagung unter den Modalitäten, welche die anliegenden Beschlüsse enthalten, ausgesprochen.

Gleichmäßig bewogen durch den Wunsch, der Aussicht auf eine baldige friedliche Lösung des obschwebenden Kampfes nicht störend in den Weg zu treten, wie durch das aufrichtige Verlangen, der Centralgewalt ihre große Aufgabe durch entschiedenes und offenes Entgegenkommen zu erleichtern, hat die Versammlung das von ihr geforderte Opfer gebracht; wir dürfen aber um so mehr mit fester Zuversicht darauf vertrauen, daß von einer hohen Centralgewalt Deutschlands die Rechte und Interessen der Herzogthümer in dem gegenwärtigen entscheidenden Augenblicke kräftig werden vertreten und gewahrt werden.

Zugleich benutzen wir diese Gelegenheit, Eurer Hochwohlgeboren die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung auszusprechen.

Rendsburg, den 21. August 1848.

Die provisorische Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

Beseler. F. Reventlow. M. T. Schmidt. J. Bremer.

Anlage.

Beschlüsse

der siebenten Sitzung der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung.

Kiel, den 19. August 1848. Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig 104 Mitglieder.
Zuletzt 103 Mitglieder.

Die Versammlung beschließt:

1) daß der von der Landesversammlung am 17. d. M. niedergesetzte Verfassungsausschuß sich sofort constituire und seine Arbeiten auch nach eingetretener Vertagung fortsetze;

2) daß der Präsident den bei ihm eingelieferten fertigen Bericht des Verfassungsausschusses unverzüglich zum Druck befördere;

3) daß das Bureau der Versammlung, — der Präsident, die Vicepräsidenten nebst den Secretären — während der Dauer der Vertagung zur Stelle bleibe;

4) daß die Wiederberufung der Versammlung jedenfalls nicht auf länger als vier Wochen, von dem Tage des Vertagungsbeschlusses an gerechnet, auszusetzen;

5) daß, wenn die Versammlung nicht früher sollte einberufen seyn, sie am 15. September ohne weitere Einberufung zusammentrete;

6) daß das Bureau der Versammlung beauftragt werde, die Versammlung sofort und sobald solches dem Bureau erforderlich erscheint, wieder zusammenzuberufen;

7) daß für den speciellen Fall, daß während ihrer Vertagung die provisorische Regierung abtreten sollte, der permanente Ausschuß verpflichtet seyn solle, unverzüglich die Landesversammlung wieder einzuberufen;

8) daß die Dauer der Function des Präsidenten, der Vicepräsidenten und Secretaire bis acht Tage nach dem Wiederzusammentreten der Versammlung verlängert seyn solle, falls dieses nicht vor Ablauf der vier Wochen, auf welche selbige erwählt sind, erfolgen wird;

9) die Versammlung fordert die provisorische Regierung auf, die Rüstungen mit Ernst fortzusetzen, um für alle Fälle vorbereitet zu seyn;

Die Versammlung beschließt:

10) daß sämmtliche, mit Beziehung auf die bevorstehende Vertagung gefaßten Beschlüsse demnächst zur Kunde der hohen provisorischen Regierung gebracht werden mögen.

---

d. Schreiben des Reichsministeriums des Aeussern an die provisorische Regierung vom 26. August.

In Antwort auf das gefällige Schreiben vom 21. d. M. beehre ich mich der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein für die Bereitwilligkeit zu danken, mit welcher sie denen vom Reichsministerium wegen Vertagung der constituirenden Versammlung in Kiel ausgesprochenen Wünschen willfahrt hat. Es gereicht der Centralgewalt zur Befriedigung, daß die Versammlung den Vertagungsantrag der Regierung angenommen hat, obwohl die Sätze 6 und 7 des Beschlusses vom 19. d. M. sehr wesentliche hier nicht vorhergesehene Beschränkungen enthalten. Diese Beschränkungen mögen durch die dortigen Verhältnisse gerechtfertigt seyn, und ich spreche die Hoffnung aus, daß der Zusammentritt der Versammlung nicht ohne dringende Gründe verfügt werden wird. Ihrerseits wird die Regierung des Reichsverwesers das Vertrauen, daß sie die Rechte und Interessen der Herzogthümer und die Ehre Deutschlands in dem gegenwärtigen wichtigen Augenblick kräftig vertreten werde, sicherlich nicht täuschen.

(gez.) Heckscher.

Ich benutze den Anlaß um der hohen provisorischen Regierung den Ausdruck hochachtungsvollster Gesinnung darzubringen.

Frankfurt, den 26. August 1848.

Der Reichsminister der auswärt. Angelegenheiten.
(gez.) Heckscher.

---

e. Schreiben des Reichsministers des Aeussern an den Unterstaatssecretär v. Gagern vom 11. August 1848.

Aus der abschriftlichen Anlage wollen Sie ersehen, welche Mittheilung von Seiten Preussens hinsichtlich der bevorstehenden constituirenden Versammlung in Rendsburg an mich gelangt ist. Es ist Ihnen in Erinnerung, daß bereits vor Ihrer Abreise der nachtheilige Einfluß, welchen die erwähnte Versammlung auf den Erfolg der schwebenden Unterhandlung üben könnte, hier zur Sprache gekommen ist. Indem ich heute an die provisorische Regierung zu Rendsburg der Dringlichkeit wegen unmittelbar das Schreiben richte, von welchem zu Ihrer Instruction gleichfalls Abschrift beiliegt, habe ich mir keineswegs alle Erwägungen der erwähnten Mittheilung Preussens angeeignet. Den Rath, welchen wir der provisorischen Regierung ertheilen, und welchen Sie Ihrer Seits dringend unterstützen werden, betrachten wir nicht als ein Zugeständniß für Dänemark; wir finden ihn in der eigenen Lage Deutschland's und der Herzogthümer begründet. Wir haben uns zu diesem Schritte auch um deßwillen entschließen müssen, weil dem Vernehmen nach von Seiten der bevorstehenden constituirenden Versammlung die Annahme eines Verfassungsentwurfes in Bausch und Bogen, eine Art von Ueberrumpelung der ganzen Frage durch Beschlüsse, welche den Waffenstillstand unmöglich machen würden, im Werke seyn soll. Beschlüsse dieser Art könnten wir unmöglich zu den Gesetzen und Verordnungen zählen, deren Aufrechthaltung wir in der zweiten, in Ihrer Instruction enthaltenen Zusatzbedingung verlangen; wir könnten solche Beschlüsse, deren Zusammentreffen mit der erwähnten Zusatzbedingung uns in den Verdacht bringen würde, — den wir entschieden ablehnen, — gegen Dänemark nicht in gutem Glauben zu handeln, durchaus nicht in Schutz nehmen. Ich ersuche Sie hierüber keinen Zweifel aufkommen zu lassen.

Dagegen werden Sie, Dänemark gegenüber, unbedenklich unser Verfahren in diesem Puncte als einen Beweis unseres aufrichtigen Friedenswunsches geltend machen können, und zugleich als einen wichtigen Beweggrund für Dänemark, den Abschluß des Waffenstillstandes nicht durch Einwände gegen die Zusatzbedingungen zu verzögern.

Frankfurt, den 11. August 1848.

(gez.) Heckscher.

---

f. Schreiben des Unterstaatssecretärs v. Gagern an die provisorische Regierung vom 16. August 1848.

Durch ein unmittelbares Schreiben des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist der hohen provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bereits der dringende Wunsch und Rath der Regierung des Reichsverwesers zur Kenntniß gekommen, daß die constituirende Versammlung beider Herzogthümer wegen der obschwebenden Verhandlungen über einen Waffenstillstand mit Dänemark auf eine kürzere Zeit vertagt werden möchte.

Höherem Auftrage gemäß habe ich diesen Rath, welchen das Reichsministerium nicht als ein Zugeständniß gegen Dänemark, sondern in der eignen Lage Deutschland's und der Herzogthümer begründet erachtet, bei der hohen provisorischen Regierung auf das Angelegentlichste zu unterstützen.

Ich wende mich daher vertrauensvoll und offen an die hohe provisorische Regierung und gebe derselben anheim, den von der Reichsregierung ertheilten Rath der constituirenden Versammlung in Kiel mit derselben Offenheit vortragen und unter Berücksichtigung der politischen Lage des gesammten deutschen Vaterlandes zur Annahme empfehlen zu wollen.

Persönlich kann ich den gegebenen Rath, daß die constituirende Versammlung von Schleswig-Holstein sich bis zum 15. September vertagen möge, nur mit dem Ausdruck meiner Ueberzeugung unterstützen, daß der im Namen der Reichsgewalt abzuschließende Waffenstillstand mit Dänemark keine dem Rechte der Herzogthümer bei einem definitiven Frieden nachtheiligen Bedingungen enthalten dürfe, und daß derselbe dem künftigen von der Reichsgewalt zu schließenden, von der deutschen Nationalversammlung zu genehmigenden Frieden überhaupt nicht vorgreife.

Schließlich glaube ich der hohen provisorischen Regierung die Versicherung ertheilen zu dürfen, daß die von der Reichsgewalt zum Abschluß eines Waffenstillstandes ausgestellte Vollmacht, nur unter wesentlich besseren Bedingungen als die des Entwurfs von Malmö waren, an die Königlich-Preussische Regierung übertragen worden ist.

Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß die constituirende Schleswig-Holsteinische Versammlung, im Vertrauen auf die von der Reichsgewalt übernommene Verantwortung, dem Rathe derselben durch eine kurze Vertagung Folge geben werde, wenn die hohe provisorische Regierung diesen Rath empfiehlt und unterstützt.

Mit der ausgezeichnetesten Hochachtung verharrend

(gez.) v. Gagern.

---

g. Auszug eines Schreibens des Unterstaatssecretärs v. Gagern v. 16. August 1848.

In Folge eines heute frühe erhaltenen Schreibens Ew. Excellenz vom 11. d. M. (Poststempel vom 13. d. M.) habe ich sogleich die nöthigen Schritte bei der provisorischen Regierung gethan, um das von dem Reichsministerium unmittelbar an sie gestellte Ansinnen wegen Vertagung der constituirenden Versammlung zu Kiel meinerseits nach Kräften zu unterstützen.

Die provisorische Regierung behauptet selbst nicht das Recht zu haben, jene Versammlung, — als eine constituirende, — weder aufzulösen noch zu vertagen. Auf mein nachdrückliches Ersuchen jedoch hat dieselbe den Beschluß gefaßt, der Kieler Versammlung unter Mittheilung meines in Abschrift angebogenen Schreibens, den von der Reichsgewalt ausgesprochenen Wunsch und Rath ihrerseits zur Annahme zu empfehlen. Ausserdem hat die provisorische Regierung mir das Versprechen gegeben, in den nächsten vierzehn Tagen keinem von der Kieler Versammlung etwa vereinbarten Verfassungsgesetze ihre Zustimmung zu ertheilen und sie hat mich ermächtigt, hierüber sowohl der Reichsregierung eine Mittheilung zu machen, als auch dem General von Below, welcher möglicher Weise das auf so kurze Frist gegebene Versprechen benutzen kann, um die dänische Regierung desto rascher zum Abschluß zu bewegen. . . . . . In beiden Herzogthümern ist die Stimmung noch immer gegen den Waffenstillstand, und die Aufregung augenblicklich durch die Kieler Versammlung und

das Gerücht neuer Unterhandlungen sehr groß. Man wirft es Preussen vor, daß es zu laut und rücksichtslos die Absicht zu erkennen gebe, um jeden Preis den Waffenstillstand abzuschließen. Um so mehr ist es nöthig, das Vertrauen auf die Regierung des Reichsverwesers zu beleben und ich bitte Ew. Excellenz, die Fassung meines Schreibens an die provisorische Regierung aus diesem Gesichtspuncte zu beurtheilen. Nur in Folge einer so ausdrücklichen Versicherung von meiner Seite kam der Beschluß der provisorischen Regierung zu Stande.

No. 16. **Correspondenz des Reichministeriums mit dem Unterstaatssecretär v. Gagern.**

A. Auszug eines Berichtes aus Berlin vom 12. August 1842 Abends.

Durch die Anwesenheit des Preussischen Ministers von Auerswald in Cöln erfahren Ew. Excellenz zwar die heute gepflogenen Verhandlungen; allein ich halte mich verpflichtet nachzutragen, was ich nicht gleichzeitig mit der Abreise des Ministers melden konnte:

General von Below ist sogleich heute Abend nach Malmö abgereist, um die Verhandlungen unter schwedischer Vermittlung wieder aufzunehmen. Wenn er sich strenge an die Vollmacht hält, so zweifle ich an dem Gelingen; die schwierigen Puncte sind:

1) Die Vertheilung der Truppen; da die Dänen offenbar, die schleswig'schen getrennt von den holsteinischen, in das Herzogthum Schleswig ziehen wollen;

2) insbesondere wird „der deutsche Oberbefehlshaber" Anstoß geben;

3) ebenso die „bestehenden Gesetze ꝛc.", welche nach dänischer Ansicht nur die früheren sind, wird General von Below schwerlich auf die Erlasse der provisorischen Regierung auszudehnen vermögen;

4) die Personenliste habe ich hier ohne große Verschiedenheit der Ansichten besprochen.

Die Stimmung gegen Frankfurt ist hier noch immer gereizt und abgeneigt, am wenigsten in den officiellen Regionen, die ich vernahm; auch habe ich es an Verwahrungen nicht fehlen lassen.

B. Bericht des Unterstaatssecretärs v. Gagern aus Rendsburg vom 14. August 1848.

Nachdem ich gestern Abend hier angekommen, hatte ich sogleich eine Unterredung mit allen Mitgliedern der provisorischen Regierung, ausser dem Prinzen von Augustenburg, welcher erst morgen hier eintreffen kann. Es wird alsdann, spätestens morgen Abend, ein Beschluß gefaßt werden über die Art und Weise, in welcher sich die provisorische Regierung an den Verhandlungen über ihren Rücktritt und Ersatz betheiligen könnte. Ich darf Ew. Excellenz indeß schon heute meine Ueberzeugung aussprechen, daß die hier anwesenden Mitglieder keine persönlichen Interessen werden geltend machen, sobald die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes das Opfer des Rücktritts von ihnen verlangen.

Bei der Unsicherheit, ob Preussen die Bedingungen von Bellevue wird durchsetzen können, ist die größte Schwierigkeit wohl die, solche Personen zu finden, die sich im voraus zum Eintritt in die Regierung bereit erklären, ohne ihre Genossen zu wissen und alle Bestimmungen genau zu kennen. Ich hoffe unterdessen morgen eine solche Liste zu Stande zu bringen und dem General von Below nach Malmoe Freitag frühe besorgen zu können, daß eine Combination dort nicht unmöglich gemacht wird. Jedenfalls wird die Zusammensetzung der neuen Regierung eine große Schwierigkeit in diesem Augenblicke seyn, wo die constituirende Versammlung in Kiel zusammentritt. Die Eröffnung findet morgen Statt und hätte

mit dem besten Willen nicht verhindert werden konnen. . . . . Die Umstände machen es unmöglich, daß ich in der Nähe des Verhandlungsortes (Malmö) mich aufhalte, wie dieß in meiner Vollmacht und Instruction vorausgesetzt war. Da jedoch die Würde der Centralregierung es verlangt, daß ihr Vertreter nicht als ein heimlich hinter den Coulissen stehender Agent erscheine, so hoffe ich durch Ew. Excellenz recht bald mit weiteren Instructionen versehen zu werden. Wenn diese nicht das Gegentheil enthalten, so werde ich nur die erste Mittheilung des Generals von Below hier erwarten und alsdann nicht länger hier verweilen, als es die Verhältnisse durchaus erfordern.

(gez.) M. v. Gagern.

C. Auszug eines Schreibens des Reichsministeriums des Aeussern an den Unterstaatssecretär v. Gagern vom 19. August 1848.

Ihre Briefe vom 12. aus Berlin und 14. August aus Rendsburg besitze ich. In ersterem setzen Sie irrig voraus, daß ich in Cöln bin. Daß Sie Schwierigkeiten finden, kann Ihnen nicht unerwartet seyn. Doch habe ich zufolge Ihrer Briefe und einer protestirenden Remonstration des hiesigen Chargé d'affaires, Savoie, die Schleswig-Holsteinische Sache gestern im Conseil zur Sprache gebracht. Man sprach sich dafür aus, daß bis auf Weiteres an unseren Bedingungen und an den Zusätzen Preussens zu Bellevue fest zu halten sey. Auch entschied man sich dafür, daß Sie bis auf Weiteres, unerachtet der vielleicht nicht sehr angenehmen Stellung, dort in der Nähe der Verhandlungen ausharren müßten, weil Ihre Nähe von Wichtigkeit seyn kann. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Sache in eine Crise tritt. . . . . Ihre Aufgabe ist zuerst im Allgemeinen Vorurtheile und falsche Auffassungen zu bekämpfen und dann im Einzelnen die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit der einzelnen Bedingungen auseinanderzusetzen. Wir wollen nicht erobern, nicht revolutioniren. . . . . Kleine unwesentliche Modificationen der aufgestellten Bedingungen können Sie bei Alle dem zugeben. Auch brauchen Sie selbst nicht nothwendig in Rendsburg zu bleiben. . . . . Wie große Vorsicht bei der Wahl der fünf oder vier Personen nöthig ist, wissen Sie. Es kommt bei der nächsten Zukunft der Herzogthümer darauf fast Alles an.

So eben erhalte ich noch Ihr Schreiben vom 16. Ich bin mit dessen Inhalte einverstanden und finde nichts dabei zu erinnern. Ihre Zusicherung in Betreff unserer Bedingungen des Waffenstillstandes gründet sich ja auf unsere Ueberzeugung.

D. Auszug eines Schreibens des Unterstaatssecretärs v. Gagern an das Reichsministerium des Aeussern d. d. Rendsburg 16. August.

— — — In Beziehung auf die Personen der neu zu bildenden provisorischen Regierung habe ich mich bei der großen Entfernung und der Schwierigkeit alle Eventualitäten vorherzusehen, darauf beschränken müssen, eine Liste mit 3 Kategorien, welche nach reiflicher Berathung gemacht wurden, je nachdem die Personen mehr oder weniger wünschenswerth oder nur zulässig erschienen, dem General von Below zu übersenden. Ich besorge nicht, daß dieser Punct eine unüberwindliche Schwierigkeit bieten werde, wenn die Dänische Regierung überhaupt zum Frieden auf billige Bedingungen geneigt ist.

E. Auszug eines Berichts des Unterstaatssecretärs v. Gagern an das Reichsministerium des Aeussern vom 19. und 20. August.

Rendsburg, den 19. August 1848.

Vorgestern Abend brachte ich im Hauptquartier des Generals von Wrangel zu und würde daselbst auf die Ankunft des Generals v. Below oder seines Begleiters Majors Wildenbruch aus Malmö gewartet haben, wenn mir die Beobachtung des Ganges der Dinge in Kiel nicht für den Augenblick wichtiger geschienen hätte. General Wrangel sprach sich zwar in seiner Eigenschaft als deutscher Oberfeldherr in jeder Beziehung befriedigend aus und war mir persönlich sehr entgegenkommend; jedoch konnte ich mich keinen Augenblick darüber täuschen, daß er den Dänischen Krieg, für Preußen wenigstens, als beendigt ansah und den Waffenstillstand als bereits unzweifelhaft abgeschlossen annahm.

. . . . Ich habe nicht nöthig Ew. Excellenz ausdrücklich zu beschreiben, wie man nun für die ganze Zukunft der Herzogthümer die Reichsgewalt allein verantwortlich macht. Die Reden des Herrn Claussen in der geheimen Sitzung zu Kiel würden an sich nicht von so großer Bedeutung seyn, wenn nicht der Austritt des Herrn Olshausen aus der provisorischen Regierung die Aufregung sehr vermehrte und wenn nicht in der That in der Schleswig-Holsteinischen Frage eine große Gefahr läge, Deutschland von der Höhe, die es vor dem Auslande einzunehmen versprochen hat, wieder herabsteigen zu lassen. Die Reichsgewalt hat im Norden, nach meiner Ueberzeugung, keine treueren Anhänger als in diesem Lande.

20. August.

Ew. Excellenz werden bereits durch die öffentlichen Blätter die näheren Bedingungen vernommen haben, unter welchen die Vertagung der Stände zu Kiel stattgefunden hat. Es lag weder in meinem Auftrag, noch schien es mir im Interesse des Reiches zu liegen, auf ein Weiteres zu dringen.

Die Beruhigung des Landes hängt wesentlich davon ab, daß dasselbe sich nicht moralisch entwaffnet fühle.

Ich erwarte morgen Abend den Dr. Esmarch von Malmö zurück, glaube aber den gegenwärtigen Bericht nicht länger zurückhalten zu dürfen, so wenig er Neues enthält. Da ich seit dem 11. d. M. von den Absichten des Reichsminsteriums keine weitere Kenntniß erhalten habe, so vermuthe ich, daß eine Instruction für mich nicht vor dem Eingang der näheren Berichte über den Abschluß oder Bruch der Waffenstillstandsverhandlungen erfolgen werde.

Meine eigne in Berlin und hier gewonnenen Ansichten über die Eröffnungen des völkerrechtlichen Verkehrs mit Dänemark werde ich mir erlauben, zugleich mit der Meldung der Ergebnisse von Malmö vorzutragen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharrend

M. v. Gagern.

F. Bericht des Unterstaatssecretärs v. Gagern vom 22. August, nebst zwei Anlagen (Correspondenz mit General Below).

Rendsburg den 22. August 1848.

Ew. Excellenz beeile ich mich in den Anlagen das erste officielle Antwortschreiben des Generals v. Below . . . . aus Malmoe 19 d. M. in Abschrift vorzulegen. . . . . Bei der schwierigen Lage der Dinge habe ich geglaubt dem preußischen Bevollmächtigten seine Aufgabe soviel als möglich und mit Selbstverleugnung meinerseits erleichtern zu sollen, wie aus der anliegenden Abschrift meines ersten Schreibens an ihn vom 16. d. M. ersichtlich

ist. Allein nachdem ich durch das gleichfalls abschriftlich beigefügte Schreiben vom 16. d. M. an die provisorische Regierung die Vertagung der Kieler Versammlung nebst Uebernahme einer förmlichen Bürgschaft glücklich hier durchgesetzt habe, muß ich mir wohl die Frage stellen: was ich ohne neue Instructionen zu erhalten, in dem Falle zu thun hätte, wenn General v. Below seine Vollmacht überschritten und den Waffenstillstand unter wesentlich schlechteren Bedingungen abschlösse? Nach meiner Ueberzeugung würde ich in diesem Falle — nach Umständen mit oder ohne förmliche Protestation — die Herzogthümer verlassen und nach Frankfurt zurückkehren müssen . . . .

Bei leidenschaftsloser Erwägung müßte sich die Dänische Regierung selbst sagen, daß die Herzogthümer (den nördlichen Theil von Schleswig abgerechnet) ihr nur durch eines von zwei Mitteln erhalten werden können: entweder durch vollkommene Anerkennung ihrer Selbstständigkeit unter bloßer Personal-Union mit Dänemark, oder durch Unterdrückung mit Waffengewalt, welche nur mit fremder Hülfe möglich wäre. Ich kann nicht glauben daß die preußische Regierung die Conflicte nicht voraussehen sollte, welche zwischen einer neuen im Namen Dänemarks eingesetzten Regierung und den gesetzlichen Organen der Herzogthümer, aber auch zwischen Dänemark und der Centralgewalt nothwendig bevorstehen; sie scheint sich eben nur aus ihrer augenblicklichen Verlegenheit befreit sehen zu wollen.

In Bezug auf den in der Anlage B*) ausgesprochenen Wunsch, daß die Friedensunterhandlungen sofort beginnen möchten, bitte ich Ew. Excellenz mich wenigstens zu einer vorläufigen Rückäußerung in den Stand setzen zu wollen.

Meine Ansichten über die Grundlage des Friedens oder deren Alternative werde ich mir die Freiheit nehmen Ew. Excelenz in den nächsten Tagen vorzutragen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung verharrend

M. v. Gagern.

P. S. Bezeichnend für die Stimmung in Preußen ist, daß ein so angesehener Staatsmann wie Graf Arnim in seiner Flugschrift neuesten Datums einen Separatfrieden Preußens mit Dänemark eventuell vertheidigt.

Anlage A. Schreiben an den General v. Below vom 16. August.

Rendsburg den 16. August 1848.

Ew. Hochwohlgeboren habe ich die Ehre, nachstehend das Ergebniß der vertraulichen Einvernehmung mitzutheilen, welche ich mit der provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in Bezug des Artikel VII des Entwurfes von Bellvue gepflogen habe.

Die Mitglieder der gedachten Regierung waren sämmtlich der Ansicht, daß von den in Achtung und Ansehen stehenden Namen beider Herzogthümer wohl nicht Einer seine Bereitwilligkeit zum Eintrite in eine neue provisorische Regierung erklären würde, ohne vorher die Bestimmungen des Waffenstillstands genau zu kennen und ohne die Namen seiner Genossen im Voraus zu vernehmen. Da ich jedoch meine Ueberzeugung aussprach, daß Ew. Hochwohlgeboren den Waffenstillstand nicht anders als auf den Grund des Entwurfes von Bellevue abschließen würden, dieser also seinem wesentlichen Inhalte nach und in Verbindung mit den in der Vollmacht des Reichsverwesers enthaltenen Bedingungen den eigentlichen und einzigen Gegenstand meines Einvernehmens mit der provisorischen Regierung sowohl, als mit Ew. Hochwohlgeboren ausmache, so nahmen die versammelten Mitglieder gedachter Regierung nicht länger Anstand, sich über eine Reihe von Personen vertraulich zu

*) vertraulich.

äußern. Das Ergebniß dieser vertraulichen Aeußerung, beehre ich mich auf der angelegten Liste *) Ew. Hochwohlgeboren zu übersenden und erlaube mir einige Erläuterungen hinzuzufügen.

Die unter A verzeichneten Personen würden am meisten nach diesseitiger Ansicht die öffentliche Stimmung der Herzogthümer zu befriedigen oder zu versöhnen geeignet seyn und es ist daher wünschenswerth, daß von ihnen so viele als möglich in die neu zu bildende Regierung gebracht werden können. Unter B sind die weniger sicheren Namen erwähnt und unter C diejenigen, welche am wenigsten willkommen seyn würden, von welchen also wo möglich nur Einer diesseits zuzugestehen wäre, wenn der Bestand und Einfluß der Regierung im allseitigen Interesse verbürgt erscheinen soll. Von der eigentlichen Ritterschaft würde man im Ganzen nur Einen wünschen. Für den Fall der Nichtannahme des Einen oder des Andern würden Stellvertreter zu vereinbaren seyn. Bei der großen Entfernung jedoch, auf welche meine Vollmacht nicht berechnet seyn konnte, glaube ich nicht mit mehr Sicherheit im Sinne der Centralgewalt handeln zu können, als indem ich Ew. Hochwohlgeboren mit dem größten Vertrauen auch die nähere Ausführung dieses ganzen im gemeinsamen Interesse zu erledigenden Punctes in die Hand gebe, insbesondere die Combination der zusammenpassenden und sich ergänzenden Persönlichkeiten.

Sollte die Zeit zu einer Rückäußerung gewährt seyn, so würde ich allerdings darum bitten; im entgegengesetzten Falle hätte ich nur den Einen Vorbehalt hinzuzufügen, daß keine durchaus unerwarteten und notorisch als Dänische Parteileute angesehenen Personen zugelassen werden.

Ein anderer Punct dürfte vielleicht für die Verhandlungen von noch größerer Schwierigkeit seyn:

Es ist die gestern eröffnete constituirende Versammlung beider Herzogthümer. Auf einen heute früh erhaltenen Befehl habe ich den Rath des Reichsministeriums, daß gedachte Versammlung sich in Erwägung der obschwebenden Verhandlungen auf einige Zeit, etwa bis zu 15 September vertagen möge, bei der provisorischen Regierung dahier auf das dringendste unterstützt. Das Ergebniß dieser Verwendung war, daß die provisorische Regierung den Beschluß gefaßt hat, diesen von der Reichsgewalt ertheilten Rath ihrerseits bei der Versammlung in Kiel zur Annahme zu empfehlen und daß sie mir bei der Möglichkeit eines nicht günstigen Erfolgs versprochen hat innerhalb 14 Tagen wenigstens keinem Verfassungsgesetze, welches von der Versammlung ausgehen könnte, ihre eigne Zustimmung zu ertheilen.

In diesem Versprechen werden Ew. Hochwohlgeboren einen nach Lage der Dinge nicht gering anzuschlagenden Beweis des guten Willens und der Vaterlandsliebe der provisorischen Regierung zu erblicken geneigt seyn, und es dürfte dieser Umstand vielleicht in zwiefacher Weise bei der dänischen Regierung zur Geltung zu bringen seyn.

Ew. Hochwohlgeboren werden mich im höchsten Grade verpflichten, wenn dieselben durch Ueberbringer dieses Schreibens, welches Freitag den 18. früh in Ihren Händen seyn soll, mir am selben Tage, an welchem Abends wieder eine Schiffsgelegenheit ist, eine kurze Antwort zukommen lassen wollten.

Mit der ausgezeichnesten Hochachtung verharrend,

(gez.) M. v. Gagern.

*) vertraulich.

Anlage B. Antwort des Generals von Below.

Eurer Hochwohlgeboren sehr geehrte Zuschrift vom 16. d. M. ist mir erst gestern Abend hier zugegangen und beeile ich mich mit dem heute von hier abgehenden Lübecker Dampfboote ganz ergebenst darauf zu erwiedern, wie ich wohl wünschte, daß Sie mir hier zur Seite ständen, indem meine Aufgabe keine leichte ist. Handelte es sich bloß um den Abschluß eines rein militärischen Waffenstillstandes, so wäre die Aufgabe einfach; allein in der vorliegenden Convention liegen gewissermaßen schon Friedens-Präliminarien, und das erschwert die Sache sehr. Dazu kömmt, daß man Dänischer Seits alles Mögliche anwendet, um die Unterhandlungen auf die Basis des früheren Projects von Malmoe zurückzuführen, welches ein Resultat der in London begonnenen und von England und Schweden unterstützten Waffenstillstands-Bedingungen war. Ich hoffe jedoch, daß der Punct, betreffend die vorgängige Einigung über die fünf Personen, welche die neue Administrationsbehörde während der Dauer des Waffenstillstandes bilden sollen, sich zu beiderseitiger Zufriedenheit wird schlichten lassen, und ist es mir sehr lieb, die mir gütigst überschickte Liste noch vor dem definitiven Abschluß erhalten zu haben. Weit schwieriger ist die Fassung des §. 7, wo es sich von der Anwendung der heute bestehenden Gesetze während der Dauer des Waffenstillstandes handelt, da in dem ersten Malmöer Entwurf die Herstellung des status quo vor den Ereignissen des Monats März stipulirt war. Wenn die Verwaltung im Namen des Königs-Herzogs geführt werden soll, so müssen auch die Verordnungen, welche Dienstsiegel, Uniformknöpfe ꝛc. verändert haben, wieder außer Wirksamkeit gesetzt werden. Es ist dieß an sich unbedeutend, allein man scheint des Princips halber darauf Dänischer Seits viel Werth zu legen.

Wegen der in den Herzogthümern zurückbleibenden Truppen hoffe ich auch eine zufriedenstellende Einigung zu Stande zu bringen.

Was nun die von der Centralgewalt anempfohlene Vertagung der constituirenden Versammlung in Kiel anlangt, so glaube ich, wird es nicht nur die Waffenstillstands- und demnächstigen Friedensunterhandlungen sehr erleichtern, sondern auch zur Beruhigung in den Herzogthümern beitragen, wenn diese Vertagung vielleicht noch vor der Bekanntmachung des Waffenstillstandes stattfände, und die Versammlung in der Zeit ihres Zusammenseyns sich vielleicht für den Bestand der Personalunion ausspräche und sich mehr mit materiellen, die Verwaltung der Herzogthümer betreffenden Vorlagen, als mit solchen Verfassungsbestimmungen beschäftigte, welche die noch immer in hohem Grade stattfindende Gereiztheit des Dänischen Gouvernements vermehren, und so nur den Friedensabschluß erschweren würden.

Malmoe, den 19. August 1848.

(gez.) Below.

G. Auszug eines Berichts des Unterstaatssecretärs v. Gagern d. d. Rendsburg 22. August.

Im Verfolge meines Schreibens von heute Morgen, beehre ich mich, Euer Excellenz anliegend die Beschlüsse der constituirenden Versammlung zu Kiel, durch welche die Vertagung erfolgt ist, in Abschrift zu übersenden.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Vertrauen und die Ruhe des Landes wesentlich durch die Möglichkeit des Wiederzusammentritts jener Versammlung bedingt sind.

Herr Esmarch, welcher mir die heute übersandte Antwort des Generals v. Below persönlich von Malmoe abholte, hatte auf der Rückkehr einige Stunden in Copenhagen

mit dem Dampfboot zugebracht. Er bestätigte die kriegslustige Stimmung der Dänen, die auf der Hoffnung eines allgemeinen Krieges und eines Zerfallens unserer deutschen Einheit beruhen soll. . . . .

II. Schreiben des Reichsministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Unterstaatssecretär v. Gagern.*)

Frankfurt, den 25. August 1848.

Nr. 2. Auf das Schreiben des Herrn v. Gagern, 22. August.

Ich kann die, in Ihrer Depesche vom 22. August ausgedrückte Besorgniß, Preußen werde am Ende, ohne sich an die Bedingungen unseres Auftrages gebunden zu halten, den Waffenstillstand abschließen, zwar nicht bestreiten, um so weniger, als Sie darüber an Ort und Stelle besser urtheilen können. — Aber aus den mitgetheilten Briefen kann ich diese Absicht nicht herauslesen. In dieser Beziehung wird es wohl von Nutzen seyn, wenn Sie die Preussischen Unterhändler daran erinnern, daß die ursprüngliche Vollmacht, die Preussen vom Bundestage erhielt, ausdrücklich dadurch beschränkt war, daß es entscheidende Waffenstillstands- oder Friedensbedingungen ohne vorgängige Anfrage beim Bundestage weder stellen, noch annehmen dürfe; daß es (Preussen) weder dem Bundestage, noch der Centralgewalt jemals von den Unterhandlungen über einen Waffenstillstand, noch von dem Inhalte der Stipulationen von Malmö, oder von einem auch nur eventuellen Abschlusse, auf Grund der letztern, Kunde gab; daß vielmehr bei dem Aufenthalte des Reichsverwesers in Wien, Ende Juli, dieser zum erstenmale, durch den General von Below, die Bedingungen von Malmö und Bellevue kennen lernte. — Preussen stellte damals das Durchsetzen der zuletzt genannten, vorbehaltlich unwesentlichen Modificationen, in sichere Aussicht. Nicht lange darauf ertheilte auch, wie Sie wissen, die Centralgewalt auf erneuerte Anfrage Preussens durch Herrn Camphausen, die Vollmacht an Preussen, aber lediglich auf Grund der Stipulationen von Bellevue und den denselben angehängten vier Modificationen oder Erläuterungen. Diese waren der Maaßstab der Ihnen von mir ertheilten Instructionen, und ich habe Sie noch zuletzt beauftragt, bis auf Weiteres daran festzuhalten. — Wenn daher Preussen demungeachtet die Grenzen seines Auftrages überschreitet und die Malmöer Stipulationen unterzeichnet, was ich freilich durchaus nicht glauben kann, so handelt es auf eigene Verantwortlichkeit; denn die Conflikte, die hieraus im Verhältnisse Deutschlands zu Dänemark und Preussens zur Centralgewalt entstehen müssen, kann sich Niemand verhehlen. In einem solchen Falle würden Sie freilich eine schriftliche Verwahrung, wenn auch keine förmliche Protestation gegen die Preussischen Unterhändler einzulegen haben. Doch ersuche ich Sie, selbst in dieser Voraussetzung für's Erste nicht zurückzukehren.

Abgesehen von dieser trüben Hypothese, freut es mich, aus dem Schreiben des Generals von Below zu ersehen, daß er die zufriedenstellende Lösung der beiden kritischen Artikel, über die Bildung der provisorischen Regierung und über die Besetzung der Herzogthümer erwartet. — Der Punct von der künftigen Regierung, „nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen,“ der in unseren Erläuterungen dahin festgestellt wurde, daß alle bis heute erlassenen Gesetze u. s. w. darunter zu verstehen seyen, mag allerdings der dänischen Regierung hin und wieder lästig oder selbst verletzend erscheinen. Allein es ist doch der jetzige status quo und dessen Beibehaltung schickt sich für einen Waffenstillstand

*) Erhalten zu Rendsburg den 29. August.

viel besser, als die Wiederherstellung eines nun bereits bei den Riesenschritten der Ereignisse seit März dieses Jahres gänzlich veralteten Zustandes, welcher die Herzogthümer um alle Errungenschaften der deutschen, ja Europäischen Revolution bringen würde. — Ich habe es versucht, die Malmöer Stipulationen durch Verschmelzung mit denen von Bellevue und durch Accomodation so zu sagen für alle Theile mundgerecht zu machen. Allein ich habe es aufgeben müssen, und das Ministerconseil hat einstimmig beschlossen, es für jetzt bei den von mir Ihnen ertheilten Instructionen zu belassen.

Was endlich das Ziel und die Grundlage der zu eröffnenden Friedenspräliminarien betrifft, so kann ich ohne betreffende Entscheidung des Conseils eine Instruction Ihnen darüber zur Zeit nicht mittheilen; allein mir schwebt dabei, als möglich, nur eine doppelte Alternative vor, entweder, unter fortdauernder bloßer Personalunion, ungetrennte Verbindung der Herzogthümer und Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund, oder Absonderung des nördlichen dänischen Theiles von Schleswig nach freier und loyaler Wahl der Nationalitäten.

So weit will ich für jetzt gehen, nämlich Sie zu ersuchen, zu ermitteln, ob es nicht am Ende leichter wäre, außer Abschluß eines rein militärischen Waffenstillstandes einen Frieden auf einer dieser alternativen Grundlagen, als den in der Anlage, wie es scheint, gänzlich verfehlten Waffenstillstand, zu Stande zu bringen. Ich bitte Sie hierüber einstweilen um Ihre Ansicht. Ueber den Ort der künftigen Friedensunterhandlungen, bemerken Sie wohl, daß ein Seehafen an der Ostseeküste für uns zu entfernt ist. Schlagen Sie Hannover vor.

Nun noch ein Wort. . . . . Die dänischen Officiere jetzt, d. h. vor dem Waffenstillstande herauszugeben, wäre eine große Unbesonnenheit. — Ich bitte davon abzusehen. Eben so wenig darf an das Privateigenthum des Herzogs von Augustenburg, als Aequivalent von Concessionen unserer Seite gedacht werden. Den Aufenthalt mögen die Fürsten gerne außerhalb der Herzogthümer nehmen.

P. S. Uebrigens begreife ich nicht, daß Sie von der Auffoderung des Generals von Below, sich zum Zwecke der Erleichterung des Waffenstillstandes zu ihm zu begeben, nicht sofort Gebrauch gemacht haben, und bitte Sie, wenn sich Ihnen wieder eine solch Gelegenheit bieten sollte, diese ja nicht vorüber gehen zu lassen.

Auch muß ich Sie dringend ersuchen, daran zu erinnern, welchen großen Act der Nachgiebigkeit die provisorische Centralgewalt Deutschlands dadurch gethan hat, daß sie der provisorischen Regierung der Herzogthümer die Vertagung der constituirenden Versammlung empfohlen hat. — Um so nachdrücklicher kann Ihre Vorstellung an General von Below lauten, „daß im übrigen an ein Aufgeben der seit März dieses Jahres in den Herzogthümern erlassenen Gesetze und Verordnungen, wenigstens in ihren wesentlichen Bestimmungen, nicht eingegangen werden kann.“

„Genehmigen Sie die Versicherungen ausgezeichneter Hochachtung.

(gez.) Heckscher.

Nachschrift. Nachsinnend über Ihren Brief vom 22. und über die Möglichkeit einer annehmbaren Verständigung über die Bedingungen des Waffenstillstandes, erhalte ich noch so eben Ihr zweites Schreiben vom 22. — Ich habe sogleich Lord Cowley zu mir bitten lassen. Dieser hatte mir schon, als er kam, einige besondere Puncte bezeichnet, an denen die dänische Regierung Anstoß nehme. — Das bezog sich besonders auf zweierlei:

1) Die Truppenbesetzung in Schleswig. Alles soll provisorisch so geordnet werden, daß dem künftigen Frieden und der beiderseitigen Ehre nicht vorgegriffen, aber das zugefügte Uebel möglichst beseitigt werde. In dem Sinne ist Dänemark bereit, Schiffe und Ladungen herauszugeben. — In der That ein wichtiges Zugeständniß. — Dagegen wollen wir aber 3000 Mann Bundestruppen unter deutschem Commando beibehalten. — Daran stößt sich Dänemark. Wäre es nicht möglich, man sagte: Es sollen in Schleswig gar keine Truppen seyn, weder Deutsche in Schleswig, noch Dänen auf Alsen. Die interimistische Regierung bildete eine Schutzmannschaft, die möglichst in ihrer Heimath stationirt bliebe.
2) Die bestehenden Gesetze und Verordnungen betreffend. — Unter jenen seit 17. März gegebenen Gesetzen soll eines seyn, welches die Vereinigung Schleswigs mit Deutschland ausspricht, und andere sollen die Vertilgung der königlichen Chiffre auf Gebäuden verfügen. — Jenes Gesetz, das der ganzen Frage präjudicirt, und diese letzteren, welche die dänische Ehre verletzen, könnten vielleicht suspendirt bleiben während des Waffenstillstandes. So habe ich mit Lord Cowley gedacht. Eine bestimmte Instruction darf ich Ihnen ohne Befragung meiner Collegen nicht geben. Aber überlegen Sie es und werfen Sie den Gedanken mit Vorsicht einmal gegen die Mitglieder der provisorischen Regierung hin. — Berichten Sie mir darüber.

I. Auszug aus einem Bericht des Unterstaatssecretärs v. Gagern.

Rendsburg, den 23. August 1848.

„In stündlicher Erwartung von Nachrichten aus Malmö verfehle ich nicht, Ew. Excellenz einstweilen den Empfang Ihres Schreibens vom 19. d. M. zu bestätigen, wodurch mein Verhalten bis zum 16. und mein Verweilen in Rendsburg gebilligt ist. . . . . Es wäre eine große Inconsequenz, wenn man die Urheber der Schleswig-Holsteinischen Unabhängigkeit öffentlich wollte fallen lassen. . . . . Die rein-militärischen Bestimmungen wird er (General von Wrangel) ohne Zweifel sogleich ausführen lassen, sobald die Nachricht (des Waffenstillstandes) eintrifft. Was die politischen betrifft, so halte ich es meiner Stellung für angemessen, eine ausdrückliche Aufforderung zur Theilnahme abzuwarten, falls ich nicht sogar Grund erhalten könnte, gegen den Abschluß zu protestiren, was gewiß sehr bedauerlich wäre.

K. Auszug aus einem Bericht des Unterstaatssecretärs v. Gagern.

Rendsburg den 25. August 1848.

Alle Umstände bestätigen die Vermuthung, daß die dänischen Minister durch das Auftreten der drei Mächte und die deutsche Nachgiebigkeit nur hartnäckiger geworden sind. Auch in Berlin weiß man jetzt, daß die Dänen unter „bestehenden Gesetzen und Verordnungen“ allerdings nur die alten vor dem März erlassenen verstehen und verstanden wissen wollen.

Während Spannung und Unzufriedenheit in der Bevölkerung zunehmen, wird die Armee durch die wiederholten kleinen Ueberfälle an der Grenze, die von ihr nicht erwiedert werden dürfen, entmuthigt.

L. Bericht des Unterstaatssecretärs von Gagern.

Rendsburg den 26. August 1848.

Ew. Excellenz beehre ich mich abschriftlich angebogen ein Schreiben des Königlich-Preussischen Ministers v. Auerswald vom 23. d. M., sowie meine Erwiederung darauf zu übersenden. Ein unmittelbarer Briefwechsel über diesen Gegenstand hat wahrscheinlich gleichzeitig zwischen Berlin und Frankfurt statt gehabt. Sollte dieß nicht der Fall seyn, so würde ich um Instructionen deßhalb bitten.

Es ist mir kaum zweifelhaft, daß Preussen jedenfalls abschließen wird; wenn es dabei bis auf die Bedingungen von Malmö zurückgeht, so habe ich Ursache zu glauben, daß sich die constituirende Versammlung zu Kiel denselben nicht unterwerfen wird. Nachdem man Deutschland so oft mit der gereizten Stimmung der Dänen gedroht, könnte dasselbe Argument dann für die Schleswig-Holsteiner gelten, und ich wäre gespannt auf die Entschlüsse, welche Preussen dann bei Ausführung des Waffenstillstandes fassen würde.

(gez.) M. v. Gagern.

AA. Schreiben des Ministers v. Auerswald an den Unterstaatssecretär v. Gagern.

Berlin den 23. August 1848.

Da ich voraussetzen kann, daß Ew. Hochwohlgeboren gewiß mit sehr lebhaftem Antheil den Fortschritten der Waffenstillstands-Verhandlungen folgen, so mache ich mir ein Vergnügen daraus, Ihnen mitzutheilen, was mir über die vorläufigen Besprechungen in Malmö zugekommen ist.

Nach einem Schreiben des Generals von Below vom 18. August, war der dänische Gesandte in Stockholm, Herr von Bille, mit der Führung der Unterhandlungen beauftragt, jedoch noch ohne Vollmacht abzuschließen, da dieselbe wegen der Nähe Copenhagens leicht jeden Augenblick eingeholt werden konnte. Es war bis zu jenem Tage vorerst nur zu vorläufigen Besprechungen gekommen, bei denen sich zunächst nur die Schwierigkeiten herausgestellt hatten. Es schien dabei, als sey man dänischer Seits nicht abgeneigt, in Bezug auf die militärischen Arrangements die gewünschten Zugeständnisse zu machen; einen sehr großen Anstoß aber gab die Forderung der ausdrücklichen Anerkennung der Acte der provisorischen Regierung und es ist gewiß sehr zu bedauern, daß wir in die Nothwendigkeit versetzt waren, diese Sache ausdrücklich als Princip zur Sprache zu bringen, während die frühere Fassung des Artikels hinreichte, um bei der praktischen Ausführung die Sache ausser Zweifel zu stellen. Es wird nämlich dänischer Seits erklärt, daß man alle diejenigen Verordnungen unmöglich bestehen lassen könne, welche entweder eine Nichtanerkennung des Landesherrn implicirten, oder seiner Würde Eintrag thäten, oder solche politische Fragen, welche dem definitiven Frieden vorbehalten bleiben müßten, im Voraus entschieden. Es läßt sich nicht verkennen, daß dieß staats- und völkerrechtlich im Princip ganz richtig ist, und wir können nur voraussetzen, daß derartige Verordnungen nicht erlassen seyen, um so mehr, da sowohl die Bundesversammlung als die provisorische Regierung selbst die Rechte des Landesherrn immer gewahrt haben. Wenn wir uns daher nun weigern, diese Beschränkung der allgemeinen Anerkennung des jetzigen Zustandes zuzugeben, so geben wir dadurch freilich Dänemark das Recht zu sagen: es müssen also doch derartige Verordnungen da seyn, welche ihr eben festhalten wollet. — Ew. Hochwohlgeboren theilen gewiß meine Ansicht, daß wir dabei in einer peinlichen Lage unseren eignen Erklärungen gegenüber sind. Ich kann noch nicht voraussehen, wie sich

diese Schwierigkeit wird lösen lassen, ich glaube aber kaum, daß man die verlangte Anerkennung von Dänemark ohne diese Beschränkung wird erlangen können, und habe dem General von Below geschrieben, daß es mir unbedenklich scheine, im Princip diese Beschränkung zuzugeben, daß es aber jedenfalls angemessener seyn werde, dieß zum Gegenstand einer besonderen Verständigung Behufs der an die neue Regierung zu ertheilenden Vollmachten, als zu einer Clausel der Waffenstillstands-Uebereinkunft zu machen.

Eine zweite Schwierigkeit hatte sich in Bezug auf das Herzogthum Lauenburg erhoben, welche mir indeß nicht von so großem Belang scheint. In der in Bellevue vorgelegten Redaction hatte Preussen seine bons offices versprochen, um vom Bunde die Herstellung Lauenburgs in sein früheres Verhältniß zu erlangen: Dänemark dagegen wünscht, daß diese Herstellung (wie es in dem ursprünglichen Project von Malmö geschehen war) geradezu versprochen werde. Es scheint mir nun, als wären wir dazu jetzt schon hinreichend ermächtigt, was wir damals in Bellevue nicht waren; denn indem die Centralgewalt die Vorschläge von Bellevue zu Grunde zu legen bestimmt, und zu dieser Clausel keine Bemerkung macht, so liegt darin nothwendiger Weise, daß die bons offices von Preussen in dieser Beziehung angenommen und die dadurch von Preussen ausgesprochene Ansicht gutgeheißen sey. Dadurch sind wir jetzt zu der Erklärung berechtigt, daß die Herstellung Lauenburgs erfolgen werde: was mir um so bedenklicher erscheint, als die Sache selbst materiell von gar keinem Belang ist. Lauenburg während des Waffenstillstandes als Pfand in unsern Händen zu behalten, kann von keiner Wichtigkeit seyn, da wir dasselbe beim Wiederausbruch der Feindseligkeiten jeden Augenblick durch ein Paar Bataillone wieder in unsre Gewalt bekommen können. Ich habe daher auch in diesem Sinn an den General von Below geschrieben und ihm aufgetragen, auch in diesem Puncte die möglichst angemessene Fassung zu erzielen, denselben aber nicht zu einem absoluten Hinderniß des Abschlusses werden zu lassen.

Da derselbe der Personenfrage gar nicht in seinem Schreiben erwähnt, so muß ich annehmen, daß dieselbe nich als besondere Schwierigkeit in den Vordergrund getreten sey.

Es wird mir äußerst angenehm seyn, die Ansicht Ew. Hochwohlgeboren über die oben berührten Puncte zu erfahren, und sehe ich einer desfallsigen gefälligen Mittheilung mit besonderem Vergnügen entgegen.

Genehmigen ꝛc. gez. Auerswald.

B. B. Antwort des Unterstaatssecretärs v. Gagern.

Rendsburg, den 26. August 1846.

Eurer Excellenz sehr geschätztes Schreiben vom 23. d. M., die Fortschritte der Waffenstillstands-Verhandlungen zu Malmö betreffend, hatte ich gestern Abend zu empfangen die Ehre und darf nicht verfehlen, Hochdenselben für diese geneigte Mittheilung meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Was die Anerkennung der Acte der provisorischen Regierung von Seiten Dänemarks angeht, so stimme ich Eurer Excellenz vollkommen bei, daß sich die Nothwendigkeit derselben — auch schon nach der Fassung von Bellevue — bei der praktischen Ausführung der Sache ohne allen Zweifel herausgestellt haben würde. Da jedoch die dänische Regierung jetzt offen genug ist, die von ihr beabsichtigte beschränkende Auslegung obiger Fassung im Voraus einzugestehen, so wird es allerdings angemessen seyn, wie Eure Excellenz dem Herrn General von Below es empfohlen haben, diesen Punct um so mehr zum Gegenstand einer vorangehenden Verständigung zu machen, als es nachher schwer werden würde, zu bestimmen,

wer über die Anwendbarkeit der dänischen Vorbehalte in jedem einzelnen Falle Richter seyn solle?

Die provisorische Regierung hat übrigens auf meine Anfrage die Voraussetzung Eurer Excellenz vollkommen bestätigt, daß keine Gesetze oder Verordnungen von ihr erlassen seyen, welche — nach ihrer Ueberzeugung — entweder eine Nichtanerkennung des Landesherrn implicirten, oder seiner Würde Eintrag thäten, oder solche politische Fragen, welche dem definitiven Frieden vorbehalten bleiben müßten, im Voraus entschieden.

Da die provisorische Regierung in einer für ganz Deutschland so außerordentlichen Entwicklungsperiode ihre gesetzgeberische Thätigkeit natürlich in einem weiten Umfang hat eintreten lassen müssen, so wird alles darauf ankommen, welche Aufgabe eintretenden Falles der König von Dänemark sich als wiederkehrender Herzog von Holstein und Schleswig und als deutscher Fürst gegenüber der Centralgewalt gestellt haben wird.

Was die Bestimmung über das Herzogthum Lauenburg betrifft, so muß ich ganz ergebenst vorausschicken, daß ich deßfalls weder eine Instruction besitze, noch auch solche Actenstücke, woraus ich beurtheilen könnte, in welchem Maaße Veränderungen daselbst vorgenommen worden sind. Aus der Thatsache, daß die Centralgewalt zu diesem Puncte des Entwurfs von Bellevue keine besondere Anmerkung gemacht hat, vermöchte ich für meine Person keinen andern Schluß zu ziehen, als daß man gegen das Eintreten der bons offices von Preußen an sich keinen Einwand gehabt habe, aber über die Annahme und das Maaß derselben noch zu keinem Entschlusse gekommen war und einen solchen erst für die definitiven Friedensverhandlungen als geeignet erachtet haben dürfte. Die Centralgewalt hat jedoch bisher so sehr das Bestreben an den Tag gelegt, der Königlich-Preussischen Regierung in dieser so schwierigen Angelegenheit entgegenzukommen, daß ich mich der Hoffnung hingebe, auch dieser Punct werde eine befriedigende Lösung finden können, sofern die Rechte des Reichsverwesers, als Nachfolgers des Bundestags, der die lauenburgischen Verhältnisse erst neuerlich geordnet hatte, in derselben Weise bei deren Wiederherstellung gewahrt werden.

Die Verluste des Herzogs von Augustenburg und deren etwaiger Ersatz aus den lauenburgischen Einkünften, glaube ich um so weniger hier ausführlicher berühren zu dürfen, da sämmtliche Ansprüche der Augustenburger Linie durch ein Königliches Wort verbürgt sind.

Rücksichtlich der Personenfrage, der einzigen, in welcher mir eine directe und wesentliche Mitwirkung zugewiesen war, habe ich durch Uebersendung einer Namensliste in drei Kategorieen dem Herrn General von Below die Ausführung der Sache in dem Vertrauen allein überlassen, daß die Interessen Preussens mit denen der Herzogthümer und ganz Deutschlands nur Hand in Hand gehen, und daß das gemeinsame Ziel am besten durch die größte gegenseitige Offenheit erreicht werden könne. Diese meine persönliche Ueberzeugung hat mir auch in der Frage der Vertagung der constituirenden Versammlung zu Kiel zur Richtschnur gedient und den gewünschten Erfolg gesichert.

Eure Excellenz werden mich im höchsten Grade verpflichten, wenn Sie mich ferner von dem Fortgange der Verhandlungen und insbesondre von Ihren Ansichten über die eventuelle Ausführung des Waffenstillstandes direct in Kenntniß erhalten wollen.

Genehmigen Hochdieselben unterdessen die wiederholte Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

gez. M. v. Gagern.



№ 17. Schreiben des Unterstaatssecretärs v. Gagern an den Ministerpräsidenten v. Auerswald. Rendsburg, 29. August.

Zufolge einer so eben erhaltenen vertraulichen Mittheilung *) des Herrn Generals von Below aus Malmö vom 26. d. M. scheint es nicht zu bezweifeln, daß der Waffenstillstand mit Dänemark an demselben Tage zum Abschlusse, vorbehaltlich der Ratification des Königlich-Preussischen Gouvernements, gekommen ist.

Die Bestimmungen dieses Waffenstillstandes, welcher von dem Entwurfe von Bellevue und den Frankfurter Zusätzen wesentlich abzuweichen scheint, sind zwar dem Wortlaute nach zu meiner Kenntniß nicht gelangt; allein ich vermuthe, daß Eure Excellenz hierüber unterdessen Eröffnungen nach Frankfurt gemacht haben, und habe deßwegen den Entschluß gefaßt, unverzüglich und um so mehr mich dahin zu begeben, als ich für den vorliegenden Fall mich ohne Instructionen befinde, und während der 8 Tage bis zum Beschluß über die Ratification eine Verantwortlichkeit für meine Person nicht zu übernehmen vermöchte. Indem ich Eure Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntniß zu setzen mich beehre, ergreife ich zugleich diese Veranlassung Hochdieselben die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu wiederholen.

*) Diese sowie andere zwischen dem General von Below und dem Unterstaatssecretär v. Gagern gewechselte Mittheilungen konnten als Vertrauliche hier nicht veröffentlicht werden.

№ 18. Schreiben des Reichsministers des Aeussern, Herrn Heckscher, an den Königlich-Preussischen Minister-Präsidenten v. Auerswald.

Frankfurt, den 1. September 1848.

Eurer Excellenz beehre ich mich im Namen des Reichsministerrathes folgenden die augenblickliche Stellung der Regierung des Reichsverwesers zu den Waffenstillstandsverhandlungen von Malmö betreffenden Thatbestand zur ernstlichen Erwägung der Königlich-Preussischen Regierung vorzutragen.

Der Königlich-Preußische bevollmächtigte Staatsminister Camphausen hat mir die auf telegraphischem Wege hierher gelangte Nachricht von dem am 26. erfolgten Abschlusse des Waffenstillstandes am 30. August Morgens durch ein Billet mitgetheilt. Seitdem hat das Reichsministerium nichts Weiteres amtlich in Erfahrung gebracht, und ist in diesem Augenblick, am Abend des 1. Septbr., ohne alle Kenntniß der Bedingungen jenes Vertrags. Ich will voraussetzen, daß in dieser wichtigen Angelegenheit die Königlich-Preussische Regierung die Centralgewalt, ihre Vollmachtgeberin, nicht eine Stunde länger als es die schleunigste Behandlung des Geschäftes erforderte, in Unwissenheit über die Art und Weise der Ausführung der Vollmacht gelassen haben wird. Die heute erfolgte Ankunft des mit der Vertretung der Reichsgewalt beauftragt gewesenen Unterstaatssecretärs Freiherrn v. Gagern, hat mir aber von einem Vorgang Kenntniß verschafft, hinsichtlich dessen ich meiner Verantwortlichkeit durch bloßes Warten auf nähere Aufklärung nicht zu genügen glauben darf. Es hat nämlich der Bevollmächtigte Preußens in Malmoe, General von Below, an demselben Tage, an welchem der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, zwar die Thatsache des Abschlusses, nicht aber die Bedingungen dem in Rendsburg verweilenden Bevollmächtigten Deutschlands brieflich mitgetheilt. Das lebhafte Bedauern, mit welchem der Reichsministerrath von dieser unerklärlichen Zurückhaltung Kenntniß genommen hat, steigert sich noch im hohem Grade dadurch, daß General von Below in seinem Schreiben ausdrücklich hinzugefügt hat, Herr von Gagern werde es in der Ordnung finden, wenn ihm vor der Auswechslung der Ratificationen ein Mehreres nicht mitgetheilt werde.

Ich hege die Zuversicht, daß die Nachrichten, welchen ich entgegensehe, die Befürchtungen nicht verwirklichen werden, welche durch alles was die Reichsgewalt bis jetzt weiß und nicht weiß hervorgerufen sind. Aber die ganze Lage ist von der Art, daß ich nicht säumen darf, die Centralgewalt von aller Verantwortung für die unglücklichen Folgen frei zu erklären, welche nicht ausbleiben könnten wenn die Regierung des Reichsverwesers, sey es formell durch unrichtige Würdigung der Stellung ihres Vertreters, sey es materiell durch Abschluß, oder durch Ratification eines nicht mit der ertheilten Vollmacht übereinstimmenden Waffenstillstandes beeinträchtigt worden wäre.

Empfangen Eure Excellenz den Ausdruck der ausgezeichneten Hochachtung, in welcher ich zu unterzeichnen die Ehre habe. (gez.) Heckscher.

№ 19. Antwortschreiben des Königlich-Preussischen Minister-Präsidenten v. Auerswald an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Berlin, den 7. September 1848.

Eurer Excellenz beehre ich mich den Empfang Ihres geehrten Schreibens vom 1. d. M. anzuzeigen, aus welchem ich mit Bedauern ersehe, daß die schleunigst von hier abgefertigten Expeditionen nach Frankfurt an jenem Tage noch nicht in Ihre Hände gelangt waren.

Eure Excellenz setzen mit Recht voraus, daß die Königliche Regierung es sich zur angelegentlichsten Pflicht gemacht haben würde, die provisorische Centralgewalt schleunigst von dem Ergebniß der Unterhandlungen in Malmoe in Kenntniß zu setzen, und glaube ich nicht, daß von unserer Seite irgend etwas versäumt worden ist, was dazu dienen konnte. Spät am Abend des 28. August kam der General v. Below hier an und am folgenden Tage unterlag die von ihm mitgebrachte Uebereinkunft der Berathung des Staatsministeriums; um die Frage zu entscheiden, ob dasselbe Seiner Majestät dem Könige die definitive Annahme derselben empfehlen solle. Zugleich wurde die Nachricht von dem Abschlusse, um nichts zu versäumen, auf telegraphischem Wege an den Königlichen Bevollmächtigten, Herrn Staatsminister Camphausen, mitgetheilt. Da ich mich, um Seiner Majestät dem Könige über diesen Gegenstand Vortrag zu halten, nach Potsdam begeben mußte, so wurde es mir erst am 29. möglich, eine Abschrift der Convention an Herrn ꝛc. Camphausen zu expediren, welche durch den als Courier am 30. von hier abgefertigten Hauptmann Zimmermann auf die schleunigste Weise überbracht und inzwischen längst zur Kenntniß Eurer Excellenz gelangt seyn muß. Dieß geschah, noch ehe der General v. Below zur Auswechselung der Ratificationen nach Lübeck gesandt wurde, woraus Euer Excellenz ersehen wollen, daß irgend welche Verzögerung durchaus nicht in meinen Absichten lag, sondern, sofern eine solche eingetreten, dieselbe nur in zufälligen, nicht in meiner Macht stehenden Umständen liegen kann.

Nicht minder habe ich es auch für angemessen gehalten, den Herrn Unterstaatssecretär, Freiherrn Max v. Gagern vertraulich von dem Gange der Unterhandlungen in Kenntniß zu halten, und zu dem Ende, sowohl unter dem 23. August, als unter dem 29. desselben Monats, gleichzeitig mit der Sendung an Herrn ꝛc. Camphausen, an denselben geschrieben, und ihm die Bedingungen des Waffenstillstandes mitgetheilt. Ich kann nur bedauern, daß derselbe seinen Rückweg nicht über Berlin genommen hat, wo ich mündlich mit ihm mich zu besprechen gewünscht, wie ich diesen Wunsch in meinem Briefe vom 29. v. M. ihm ausgedrückt hatte. Eure Excellenz werden Sich dadurch von meinem aufrichtigen Bestreben überzeugen, mit diesem Beamten der Centralgewalt, den ich von den Absichten derselben vollständig unterrichtet glauben konnte, mich auf vertraulichem Wege zu verständigen. Was

übrigens das Privatschreiben des Herrn Generals v. Below an Herrn ꝛc. v. Gagern betrifft, so kann ich dasselbe nur als aus dem Wunsche hervorgegangen betrachten, Herrn v. Gagern von der Lage der Dinge vorläufig und vertraulich in Kenntniß zu setzen.

Ich kann es mit vollkommener Ueberzeugung aussprechen, daß die Königliche Regierung Alles gethan hat, was in ihren Kräften stand, um das Mögliche und Nothwendige zu erreichen, und daß ihr dieses gelungen ist, so weit die Umstände es irgend zuließen. Ich zweifle auch nicht, daß Eure Excellenz bei Ueberschauung der ganzen Lage der politischen Verhältnisse von dem höheren Standpuncte des Staatsmannes aus, zu derselben Ueberzeugung gelangen werden. Wenn es nicht in allen Stücken möglich gewesen ist, die der Vollmacht angefügten Bedingungen buchstäblich zur Ausführung zu bringen, so mußte die Königliche Regierung sich darin diejenige Freiheit gestattet glauben, welche bei jeder Vollmacht selbstverstanden ist, nur unter dem nicht vorauszusehenden Wechsel der Umstände das wesentliche Ziel zu erreichen. Das Wesentliche aber, was in jenen Bedingungen lag, ist erfüllt worden. Ueber die Umstände, welche es unmöglich machten, Alles was die Centralgewalt und auch die Königliche Regierung gewünscht hätten, im vollen Maaße zu erreichen, und über die Motive, welche das Verfahren der Königlichen Regierung leiten und dieselbe bestimmen mußten, an dem Erreichbaren und Wesentlichen festzuhalten, habe ich mich inzwischen in meinem Schreiben an den Königlichen Bevollmächtigten, Herrn Staatsminister Camphausen, näher ausgesprochen, welcher nicht verfehlt haben wird, der provisorischen Centralgewalt jede erforderliche Aufklärung zu geben.

Ich will zum Schluß nicht unterlassen, Eurer Excellenz zu bemerken, daß von Königlich-Dänischer Seite zu Vollziehung der Bedingungen schon der Anfang gemacht ist, indem der Befehl zur Aufhebung der Blockade und freien Passage der deutschen Flagge abgegangen ist; ebenso sind von unserer Seite schon die nöthigen Einleitungen zu Erfüllung unserer Verbindlichkeiten getroffen.

Empfangen Euere Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) v. Auerswald.

---

20. Schreiben des Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister des Auswärtigen vom 2. September 1848.

Euer Excellenz beeile ich mich in der Anlage abschriftlich den so eben empfangenen Text der am 26. August zu Malmoe zwischen dem General v. Below einerseits und den Kammerherrn v. Bille und v. Reedtz andererseits abgeschlossenen Convention nebst den Zusatz-Artikeln über die Personen, über welche man sich beiderseitig für die Bildung der neuen Regierung, sowohl für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, als für das Herzogthum Lauenburg, verständigt hat und den Separat-Artikel über einzelne Puncte der Ausführung zu übersenden.

Eure Excellenz werden aus diesen Actenstücken ersehen, daß es trotz aller Bemühung der Königlichen Regierung nicht gelungen ist, alles Angestrebte zu erreichen. Dieß ist hauptsächlich der üblen Lage zuzuschreiben, in welche die Königliche Regierung den übrigen Mächten Europa's gegenüber durch das Scheitern der früheren Unterhandlungen und die neu aufgestellten Forderungen versetzt war. Die gereizte Stimmung, welche bei denselben dadurch

hervorgebracht war, äußerte sich durch die eifrige Unterstützung, die man Dänemark angedeihen ließ. Mit einem solchen Rückhalt ließ sich nicht erwarten, daß Dänemark sich zu Concessionen bereit finden lassen würde. In den Unterhandlungen ist auf's Deutlichste hervorgetreten, welchen Einfluß die neuerlichst geschehene Einmischung Frankreichs und dessen für Dänemark günstige Erklärungen gehabt haben; auch wie England keineswegs mehr die frühere neutrale Stellung zu behaupten sucht, sondern sich sehr entschieden auf die Seite Dänemarks neigt. Von Seiten Rußlands hatte Dänemark bei Wiederausbruch der Feindseligkeiten die bestimmte Aussicht auf active Unterstützung und Schweden war zu einer gleichen Handlungsweise durch bestimmte, Dänemark gegenüber übernommene Verpflichtungen genöthigt. Die Königliche Regierung hatte daher mit Schwierigkeiten jeder Art zu kämpfen und als letzte Alternative bei dem Mißlingen auch dieser Unterhandlung die bestimmte Aussicht vor sich, Deutschland unmittelbar in einen Europäischen Krieg zu verwickeln, zu welchem in diesem Augenblicke Deutschland gewiß nicht vorbereitet genannt werden kann und in welchem wir mehrere Europäische Mächte activ gegen uns und keine einzige als Bundesgenossin auf unserer Seite gehabt hätten. Dazu kommen die immer lauter werdenden Klagen des ganzen nördlichen Deutschlands über die täglich größer werdenden Verluste, die Handel und Schifffahrt binden, welchen Gehör zu geben dringende Pflicht wurde.

Unter diesen Umständen hat die Königliche Regierung geglaubt, im Anschlusse an die Vollmacht Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers vom 7. August sich mit dem Möglichen und Erreichbaren begnügen zu müssen, um so mehr, da sich nicht verkennen läßt, daß durch die Bedingungen der Convention ein für das Bedürfniß der Herzogthümer genügender, der definitiven Entscheidung nicht vorgreifender und die Rechte der Herzogthümer wahrender, also wirklich haltbarer Zustand hergestellt wird. Auch sind in einigen Puncten über Erwarten günstige Bedingungen erreicht, namentlich in der Regelung der militärischen Verhältnisse, in welchen ein durchaus angemessener Zustand festgestellt, und namentlich auch die von hier aus gestellte Forderung des Verbleibens der Truppen unter deutschem Oberbefehl gesichert ist. Dieß wurde freilich von Dänischer Seite als eine so große Concession angesehen, daß man dafür in andern Puncten um so hartnäckiger festhielt. Die Regierung hatte zwar, in der am 26. d. M. schleunigst nach Malmö durch ein besonderes Dampfschiff abgesandten Instruction, den Bevollmächtigten noch einmal auf das Bedenkliche einzelner Puncte aufmerksam gemacht und ihn aufgefordert, in denselben noch Aenderungen zu erwirken; da aber diese Instruction demselben nicht mehr zugekommen sind und der Abschluß schon statt gefunden hat, so glaubt die Königliche Regierung in Erwägung aller Umstände, die binnen 8 Tagen, also bis zum 3. d. M. vorbehaltene Ratification nicht verweigern zu dürfen, und der General von Below wird sich vor Ablauf der Frist nach Lübeck begeben, um die Ratifications-Urkunden daselbst mit dem dänischen Bevollmächtigten auszuwechseln.

Zur näheren Motivirung der einzelnen Artikel füge ich noch folgende Bemerkungen hinzu:

Die sieben monatliche Dauer des Waffenstillstandes, obgleich erst bei den letzten Conferenzen zur Sprache gebracht, wurde doch so entschieden hingestellt und namentlich von Schweden als conditio sine qua non unterstützt, daß an der Verweigerung derselben die ganze Unterhandlung sicher gescheitert wäre. Von dieser Wichtigkeit erschien eine kürzere Dauer aber nicht, um darum die ganze Sache aufzugeben. Denn einmal war es zweifelhaft, ob 3 Monate ein genügender Zeitraum für die Durchführung der definitiven Friedensunterhandlungen gewesen wäre; ferner würde auch schwerlich an einen Winterfeldzug zu denken ge-

wesen seyn, der in jenem schon bedeutend nördlichen und vielfach coupirten Terrain, nach dem Urtheil aller Militairs, mit den größten Schwierigkeiten verbunden seyn dürfte; endlich ist doch überhaupt mit Bestimmtheit vorauszusetzen, daß die Friedensunterhandlungen zu einem Ziele führen werden, die mehr oder weniger günstige Zeit zur Wiederaufnahme des Krieges also in diesem Augenblick kaum ein Element der Berechnung bilden dürfte, wenigstens kein solches, daß ein Aequivalent für andere Puncte wäre. Dazu kommt auch noch, daß jedenfalls das Provisorium des Waffenstillstandes ein für die deutsche Sache in den Herzogthümern viel günstigeres ist, als für den König von Dänemark, der bei der Art der Regierung und Besetzung des Landes nicht allein sich jede Einwirkung auf dasselbe abgeschnitten sieht, sondern auch geradezu den deutschen Einfluß darin fortwirken lassen muß. Je länger also dieß günstige Provisorium, das die beiden Herzogthümer in ihrer Ganzheit ungetrennt zusammen erhält, dauert, desto vortheilhafter ist es und bereitet um so mehr eine nach deutscher Seite hin fallende definitive Entscheidung vor. Auch werden die deutschen Regierungen bei der auf längere Zeit gesicherten Dauer der Waffenruhe, um so eher die Truppen ruhig in ihre Quartiere verlegen können, während bei kürzerer Dauer dieselben hätten beständig concentrirt und auf dem Kriegsfuß erhalten werden müssen. Daneben ist nicht mit Unrecht geltend gemacht worden, daß die für die neue Regierung zu bestimmenden Personen schwerlich geneigt seyn könnten, das undankbare Geschäft der Verwaltung für eine so kurze Zeit zu übernehmen, während bei der Aussicht auf eine 7monatliche Dauer sie die Hoffnung hegen dürfen, Früchte ihrer Wirksamkeit für die Beruhigung des Landes zu sehen. Diese Erwägung wird gewiß auch in den Herzogthümern und hier ihres Eindruckes nicht verfehlen.

Was die militärischen Verhältnisse betrifft, so wird darüber wenig zu bemerken seyn. Die Belassung von 2000 Mann Bundestruppen im Herzogthum Schleswig, ist eine bedeutende Genugthuung für die deutsche Sache, welche von Dänemark nur mit großem Widerstreben zugegeben und dort noch vielleicht viel Aufregung hervorzubringen geeignet ist. Es war gerade gegen diesen Punct von französischer Seite aus bedeutender Einspruch erhoben worden, wahrscheinlich weil man in dem langen Verbleiben deutscher Truppen im Herzogthum, eine Vorbereitung für die definitive Verbindung desselben mit Deutschland, jedenfalls eine Ausdehnung der Occupation über die eigene Territorialgrenze hinaus sah. Diese Bedingung ist auch materiell von großem Vortheil für die Sache Deutschlands in den Herzogthümern, weil dadurch allen den etwa zu befürchtenden Umtrieben der dänisch Gesinnten in dem nördlichen Theil des Herzogthums Schleswig auf wirksame Weise vorgebeugt werden kann. Durch die Gegenwart dieser deutschen Truppen, wird das deutsche Element im Herzogthum jedenfalls nicht nur vollständiger geschützt, als es sonst auf irgend eine Weise zu erreichen gewesen wäre, sondern sogar possitiv gefördert und gekräftigt werden. Es ist also gewiß als ein bedeutender Gewinn anzusehen, und wie der Punct geeignet ist, in den Herzogthümern Befriedigung zu gewähren, so werden hoffentlich die Bemühungen der Königlichen Regierung für denselben auch hier Anerkennung finden. Ein anderer wesentlicher Gewinn gegen die frühere Convention liegt darin, daß die Holsteinischen Truppen nicht auf das gewöhnliche Bundescontingent reducirt, sondern in ihrem gegenwärtigen Effectivstande erhalten werden sollen, wodurch dieselben, unter fortwährender Ausbildung zu einem tüchtigen Bestandtheil des deutschen Heeres, unter deutschen Offizieren herangebildet werden können. Auf die Dänischer Seits aufgestellte Forderung der Nicht-Holsteinischen Offiziere ist natürlich nicht eingegangen worden. Das wichtige und günstige Resultat des Zusammenhaltens sowohl der Schleswigischen als der Holsteinischen Truppen

in ihrem vollen Effectivbestande, war um so schwerer zu erreichen, als bei den Unterhandlungen namentlich der englische Gesandte immer auf die erste Convention von Malmoe Gewicht legte, welche die Auflösung derselben in Cadres forderte. Die Aussonderung der wenigen (nicht über 1500 bis 2000 Mann betragenden) gebornen Schleswiger, die unter den Holsteinischen Truppen sich befinden, und ihre Verlegung in besondere Detachements nach Schleswig, wird, nach dem Urtheil von Militärs, practisch nicht die befürchtete Schwierigkeit haben; und dieselben werden, als Bestandtheile der auf deutscher Seite für das Recht der Herzogthümer unter Waffen getretenen Heeresmacht, in Schleswig mit den deutschen Bundestruppen vereint, nicht nur für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wirken geeignet seyn, sondern auch eine neue Kräftigung des deutschen Elementes in diesem Lande bilden.

Der schwierigste Punct war ohne alle Frage der Artikel VIII, er war besonders schwierig geworden, durch die Forderung der ausdrücklichen Anerkennung der von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen. Diese Forderung wäre nicht allein niemals von Dänemark bewilligt worden, sondern hatte, einmal zur Sprache gebracht, zur Folge, daß der König von Dänemark Seinerseits die von ihm als Landesherrn seit dem März erlassenen Gesetze und Verordnungen geltend machte. Es wurde behauptet, daß gerade diese es seyen, welche in der Malmöer Convention als die lois et ordonnances existantes angesehen worden, und so wenig es möglich war, daß diesseits jemals einer solchen Auffassung des fraglichen Artikels hätte statt gegeben werden können, so zeigten sich doch fremde Mächte auch in diesem Puncte der dänischen Auffassung geneigt, ausgehend von der Anerkennung des Königs-Herzogs als rechtmäßigen Landesherrn und von dem Grundsatz, daß den Acten desselben auch zu der Zeit, wo er nicht im factischen Besitz des Landes war, doch die rechtliche Gültigkeit nicht abgesprochen werden könne. Es war aber von selbst klar, daß es unmöglich sey, zuzugeben, daß diese in Copenhagen erlassenen Gesetze und Verordnungen in den Herzogthümern während des Waffenstillstandes Anwendung finden konnten. Um die einander direct entgegenstehenden Forderungen zu vereinigen, ist der Mittelweg eingeschlagen worden, alle Gesetze und Verordnungen von beiden Seiten gleichmäßig aufzuheben, und dagegen der neu einzusetzenden Regierung aufzugeben, alle practisch nothwendigen und nützlichen Acte der provisorischen Regierung unmittelbar wieder in Kraft treten zu lassen und dadurch den factischen Rechtszustand des Landes auf der gegenwärtigen Basis ungestört zu erhalten. Es lagen hierin einander entsprechende Concessionen von beiden Seiten, durch welche man allein zum Ziele gelangen konnte. Während in dem Text der Convention die Sache allgemein gefaßt ist, ist in dem Separatartikel ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Aufhebung die Acte des Königs-Herzogs, als Landesherrn von Schleswig, gleichmäßig trifft. Die Concession auf Seiten des Königs von Dänemark ist aber nicht allein in so fern eine größere, als derselbe als Landesherr der Aufhebung seiner eigenen Acte ein größeres Gewicht beilegen muß, sondern auch dadurch, daß ein so frühes Datum, wie der 17. März, als der Ausgangspunct angenommen worden, von wo aus alle Acte aufgehoben sind. Dadurch nämlich ist es erlangt, daß auch schon die vor dem Ausbruch des Aufstandes und der Errichtung der provisorischen Regierung geschehenen Schritte des Königs zu einer Trennung der Herzogthümer und Vereinigung Schleswigs mit Dänemark, namentlich die berühmte Proclamation vom 24. März, ungeschehen gemacht und vollständig beseitigt sind. Diese sehr wichtige Concession wäre auf keine andere Weise zu erreichen gewesen. Es ist dagegen eben so sehr im Rechte begründet und allen früheren Erklärungen Deutschlands und Preussen angemessen, daß, sollten Verordnungen vorgekommen seyn, welche den anerkannten Rechten des

Landesherrn direct widersprächen, und daher mit der Bestimmung, daß die Herzogthümer im Namen des Königs als Herzogs von Schleswig verwaltet werden sollten, unverträglich wären, oder den nothwendig in Tact zu erhaltenden Rechtsgründen der künftigen Friedensunterhandlungen präjudicirten, dieselben nicht aufrecht erhalten werden könnten.

Die Frage wegen des Herzogthums Lauenburg ist auf eine weit günstigere Weise gelöset worden, als anfänglich vorhergesehen wurde, und bedarf daher dieß keiner weiteren Bemerkung.

Die Personenfrage, ist es für angemessen gehalten worden, in besonderen Zusatzartikeln zu behandeln, und dieselben nicht der Oeffentlichkeit zu übergeben, damit nicht aus der Ablehnung oder Annahme des einen oder des andern irgend voreilige Schlüsse über dessen Gesinnung gezogen und im voraus im Publikum verbreitet und dadurch Mißtrauen gegen denselben geweckt werden möge. Aus demselben Grunde ist es auch rathsam erschienen, nicht zwei besonders als von Dänemark und zwei von Preussen gewählte zu bezeichnen, sondern den ganzen Complex von Personen gemeinsam als das Resultat der Verständigung von beiden Seiten hinzustellen. Die Auswahl der Personen selbst, sowohl der in erster Reihe ernannten, als der als Stellvertreter bezeichneten, ist gewiß geeignet, Befriedigung zu gewähren.

An Eure Excellenz richte ich nunmehr die dringende Bitte, dahin wirken zu wollen, daß die Centralgewalt die Ausführung des Waffenstillstandes möglichst befördere und etwa aufsteigende Hindernisse zu beseitigen strebe.

Eure Excellenz werden die große Wichtigkeit und Bedeutung des Momentes nicht verkennen, in welchem es darauf ankommt, nicht allein dringende materielle Interessen des ganzen Nord-Deutschlands zu befriedigen, deren Vernachlässigung für die deutsche Sache bedenklich wäre, sondern auch einen Europäischen Krieg zu vermeiden, dadurch die Basen der künftigen Politik Deutschlands ungefährdet zu erhalten und der inneren Entwicklung ihren ruhigen Gang zu bewahren. Auf den letztern Punct vorzüglich hat jetzt jeder Deutsche sein Augenmerk zu richten und alle Wünsche zu bekämpfen, welche die rasche Gewinnung eines Zieles gefährden könnten, das unserem Volke seit so manchem Jahrhundert unerreichbar vorschwebte. Hätte die Centralgewalt, hätte die Nationalversammlung, hätte Deutschland erwartet, daß es der Königlichen Regierung gelungen wäre, günstigere Bedingungen zu erzielen, so wird andererseits Niemand die Nachtheile der Lage übersehen, in der sich Deutschland durch die von den Europäischen Mächten angenommene Stellung versetzt sah, eine Stellung, die dringend auffordert, uns vorzugsweise mit der Gestaltung unserer inneren Zustände zu beschäftigen; noch wird auch vergessen werden, daß Preussen in dieser deutschen Angelegenheit die größten Lasten freiwillig übernommen, die größten Opfer uneigennützig gebracht hat.

Eure Excellenz wollen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung empfangen.

Frankfurt a. M., den 2. September 1848.

Camphausen.

---

21. Schreiben des Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister des Auswärtigen vom 3. September 1848.

In der Unterredung welche ich gestern mit Eurer Excellenz hatte, machten Sie auf den wiederholt in dem Waffenstillstands-Vertrage mit Dänemark vorkommenden Ausdruck „deutscher Bund“ aufmerksam, und ich nehme daraus Veranlassung zu wiederholen, daß ich jenen Ausdruck nach Lage der Verhältnisse als den einzig richtigen ansehen muß. Er war in den früheren Projecten gebraucht, auch in demjenigen, welches von dem Reichsministerium als Grundlage der weiteren Verhandlung angenommen wurde, ohne daß mir hinsichtlich jenes Ausdrucks eine Bemerkung gemacht worden wäre. Ihn durch die Worte „provisorische Centralgewalt“ oder „Erzherzog Reichsverweser“ zu ersetzen, würde unzulässig gewesen seyn, weil die Notifikation der hinsichtlich der Centralgewalt für Deutschland eingetretenen Aenderung und des Autrittes Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit an Dänemark noch nicht ergangen, und Preußen weder beauftragt noch berechtigt war, seinerseits die Notifikation zu bewirken. Lag hierin ein formales Bedenken, so wurde es in völlig genügender Weise dadurch beseitigt, daß Preußen im Namen Deutschland's handelte, also selbstredend auch im Namen der provisorischen Centralgewalt Deutschland's. Sobald aber das Land nicht die Regierung des Landes, der Bundesstaat nicht die Regierung des Bundesstaates zu nennen war, konnte keine andere Bezeichnung als geschehen gewählt werden. Abgesehen davon, daß in Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 28. Juni zwar der Bundestag, keineswegs aber der Bund der deutschen Staaten selbst aufgehoben worden ist, kennt das Ausland nur den Namen „deutscher Bund“ und wenn auch die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß künftig ein anderer Name angenommen werden wird, so ist es doch bis heute nicht geschehen und die Königliche Regierung würde nicht befugt gewesen seyn, hierin vorzugreifen.

Daß Seine Majestät der König nicht nur im Namen des deutschen Bundes sondern auch im eigenen Namen handelte, wird schon deßhalb einer besonderen Erläuterung nicht bedürfen, weil die Vollmacht für die Königliche Regierung von Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser vorzüglich zu dem Zwecke erbeten und bewilligt worden war, um das Hemmniß zu beseitigen, welches bei den Verhandlungen zu Bellevue der Vorbehalt der Ratifikation erzeugt hatte. Indem die Königliche Regierung sich auf Grund jener Vollmacht zum Abschlusse ohne Vorbehalt ermächtig erklärte, mußte sie selbstredend auch im eigenen Namen die Ausführung verbürgen und Dänemark gegenüber die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen übernehmen die sie als Bundesglied bei der Centralgewalt allein zu vertreten hatte.

Je lebendiger aber die Königliche Regierung das Vertrauen würdigt, welches Seine Kaiserlich-Königliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser in ihre Hand gelegt, die Verantwortlichkeit, welche das Reichsministerium der Nationalversammlung gegenüber übernommen hat, um so schmerzlicher würde sie es empfinden, wenn die Ansicht Raum gewänne, daß sie es an Bemühungen habe fehlen lassen, um jenem Vertrauen zu entsprechen, daß sie, ihr Mandat überschreitend, nicht zu Gunsten Deutschland's das Erreichbare erreicht habe.

Die Darstellung, welche ich gestern Euer Excellenz einzureichen die Ehre hatte, war meines Erachtens geeignet das Streben der Königlichen Regierung, das ihr gewordene Mandat treu zu erfüllen, ausreichend zu bekunden. Wenn dennoch, wie ich aus einigen Aeußerungen schließen mußte, die Waffenstillstands-Bedingungen auf das Reichsministerium den Eindruck nicht genügender Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Vollmacht gemacht haben, so darf ich mich der Hoffnung überlassen, daß bei einer lediglich sachlichen Prüfung und Vergleichung dieser Eindruck sich verwischen werde. Allerdings wird an eine solche Prüfung mit der Unterstellung gegangen werden müssen, daß der Auftrag der Königlichen Regierung nicht darauf beschränkt war, einen in wörtlicher Fassung feststehenden Vertragsentwurf zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, daß sie vielmehr den Auftrag hatte, auf Grundlage eines bestimmten Entwurfs eine Negociation zu eröffnen und bei den verschiedenen Wendungen dieser Negociation dahin zu streben, mit dem Geiste der Vollmacht, mit den Intentionen des hohen Machtgebers im Einklange zu bleiben. Der Königlichen Regierung war es unbenommen günstigere Bedingungen zu erwirken, wie in einigen Punkten wirklich geschehen; sie mußte sich ebenfalls befugt halten bei der Nothwendigkeit der Abänderung einer einzelnen Bestimmung das Aequivalent derselben in einer anderen Form

anzunehmen. Eine in diesem Geiste angestellte prüfende Vergleichung der Vollmacht mit dem Waffenstillstands-Vertrage in seinem ganzen Umfange wird, davon bin ich überzeugt, zu einem befriedigenden Resultate führen. Ich werde sie, nachdem was ich Eurer Excellenz bereits schriftlich und mündlich vorgetragen habe, hier nicht nochmals im Einzelnen versuchen. Doch will ich mir gestatten auf zwei Punkte kurz zurückzukommen.

Zu der im Artikel VII des Entwurfs von Bellevue enthaltenen Bestimmung, daß die Herzogthümer nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verwaltet werden sollen, mußte von dem diesseitigen Bevollmächtigten ein durch die Vollmacht Seiner Kaiserlich-Königlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers bedingter Zusatz beantragt werden, bei dessen Erörterung sich ergab, daß die Dänische Regierung jener früheren Fassung einen ganz andern Sinn unterlege, als wir ihr unterlegt hatten, indem sie nämlich zu den bestehenden Gesetzen und Verordnungen die in Copenhagen erlassenen gerechnet wissen wollte. Ohne Zurücknahme dieser Interpretation war der Artikel VII auch mit wörtlicher Hinzufügung des fraglichen Zusatzes nicht nur unannehmbar, sondern geradezu unmöglich. Würde die Königliche Regierung richtig gehandelt haben, wenn sie in der Unmöglichkeit die Vollmacht wörtlich auszuführen, die Verhandlungen abgebrochen hätte? Sie glaubte vielmehr dem Sinne der Vollmacht gemäß zu verfahren, indem sie die Intention der provisorischen Centralgewalt, welche den anerkannten Bestand der nothwendigen, von der provisorischen Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen sichern wollte, zur Verwirklichung zu bringen strebte.

Der zweite Punkt betrifft die Dauer des Waffenstillstandes, in welcher ich eine erhebliche, oder nachtheilige Aenderung nicht zu entdecken vermag. Folgt, wie begründete Aussicht vorhanden ist, dem Waffenstillstand ein baldiger Frieden, so ist die für ersteren festgesetzte Dauer völlig gleichgültig. Wäre hingegen Deutschland das Loos beschieden nach Ablauf des Waffenstillstandes den Krieg erneuern zu müssen, so würde derselbe nach der dermaligen Weltlage eine Natur annehmen, zu welcher, um den Kampf erfolgreich zu bestehen, Deutschland einer mehr als dreimonatlichen Vorbereitung bedarf. Zudem würde die längere Frist zum Vortheil der beabsichtigten Bildung einer deutschen, in den abgelaufenen Monaten so schmerzlich entbehrten Marine nützlich verwendet werden können.

Wenn aber die von mir aufgestellte Ansicht nicht überall getheilt, wenn behauptet werden sollte, daß der von der Königlichen Regierung vermittelte und in Vollziehung begriffene Waffenstillstand über die Vollmacht seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers hinausgehe, so hegt ich die innige Ueberzeugung, daß selbst in diesem Falle, die Intention der Königlichen Regierung die gerechte Würdigung finde, auf welche ich den Anspruch erhebe. Vor dem Vorwurfe würde ich die Regierung vollkommen gesichert erachten, daß in ihrem Verfahren die schuldige Rücksicht für die Centralgewalt entbehrt werde. Ich darf daran erinnern, daß schon einmal die Waffenstillstands-Verhandlungen ihrem Abschlusse nahe waren und hauptsächlich deßhalb abgebrochen wurden, weil die Regierung wegen des inzwischen erfolgten Amtsantrittes die Ratifikation Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers nachträglich vorbehalten wollte, obwohl eine staatsrechtlich noch gültige Vollmacht des ehemaligen Bundestages in ihren Händen ruhte. Damals hat die Königliche Regierung keinen Anstand genommen, der Rücksicht für die Centralgewalt in einem Umfange nachzugeben, der in anderen Richtungen erhebliche Inconvenienzen für sie zur Folge haben mußte, über welche die Erwartung der Anerkennung ihrer Gesinnung sie hinaushob. Noch weniger darf die Regierung besorgen, daß sie, im Besitze einer Vollmacht für die Gesammtheit, zu particularem Vortheile gehandelt zu haben, verdächtigt werde. Preußen hat in der Schleswig'schen Angelegenheit niemals ein Sonder-Interesse als Partikularstaat vor Augen gehabt noch haben können; es hat vom Anfange bis zum Ende als deutscher Staat für die deutsche Sache gehandelt und welche Wendung das öffentliche Urtheil auch nehme, so ist Preußen unter allen Umständen davor gesichert, das was es für Deutschland hingegeben, als Gaben im Particular-Interesse schildern zu hören. Daß hingegen die Regierung den schwer verletzten Interessen des Volkes in ihren ernsten Erwägungen ein hohes Gewicht beilegte, dessen will sie sich vor Deutschland nicht anklagen, sondern rühmen.

Die Regierung würde um so mehr auf die Annahme rechnen dürfen, daß sie bei Ausführung ihrer Vollmacht im deutschen Interesse zu handeln sich bewußt war, als seit dem Tage wo Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser, Preußen zu bevollmächtigen sich entschloß,

die Stellung der europäischen Mächte zu der dänischen Angelegenheit und die politische Lage überhaupt eine erhebliche Aenderung erlitten hat.

Eurer Excellenz ist diese Wahrnehmung, wenn auch nicht in dem Maaße, wie bei vollständig geregeltem diplomatischen Verkehr der Königlichen Regierung sie sich aufdringen mußte, ebenfalls nahe getreten und ich darf mich daher des Eingehens auf Einzelnes enthalten. Im Allgemeinen mag die Aufmerksamkeit, welche das Ausland in verschiedenartiger Form der Centralgewalt und der Nationalversammlung widmet, als das Zeichen willkommen seyn, daß in der Fremde der Glaube wächst, es werde dieses Mal dem deutschen Volke der Versuch der Einigung gelingen. Um so mehr werden wir dahin streben müssen, keine Spalte offen zu lassen, in welche bei Gelegenheit ein trennender Keil eingezwängt werden könnte. Und so wie auch diese Rücksicht die Königliche Regierung bestimmte, einen Waffenstillstand anzunehmen, der ohne dem der Centralgewalt und der Nationalversammlung vorbehaltenen Friedensschlusse vorzugreifen, diesen Friedensschluß vorbereitet und erleichtert, so darf ich hoffen, daß dieselbe Rücksicht bei Vergleichung der Bedingungen des Vertrages mit der Vollmacht zu seinem Abschlusse leitend seyn werde.

Ich erneuere Eurer Excellenz die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung.

Camphausen.

---

22. Schreiben des Bevollmächtigten Camphausen an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten.

Unterm 3. d. M. hatte ich die Ehre, Einem hohen Reichsministerium für die auswärtigen Angelegenheiten die Benachrichtigung zugehen zu lassen, daß ich dem Originale der in Malmoe am 26. August d. J. abgeschlossenen Waffenstillstands-Convention zwischen Preussen, wie auch im Namen des Deuschen Bundes und zwischen Dänemark ehestens entgegensähe. Diese Convention ist mir nunmehr zugegangen und ich übersende solche anbei ganz ergebenst Einem hohen Reichsministerio zur Niederlegung in das Archiv der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt a. M., den 7. September 1848.

Der Königlich-Preussische Bevollmächtigte bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands.

(gez.) Camphausen.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant en Son nom ainsi qu'au nom et de la part de la Confédération Germanique, d'un côté, et *Sa Majesté le Roi de Danemarc*, Duc de Sleswic et de Holstein, de l'autre, désirant, aussi promptement que possible, mettre fin aux hostilités entre Leurs armées respectives, ont, dans le but de conclure un armistice, sous la médiation de *Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège*, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Gustave de *Below*, Son Général-Major à la suite, Chevalier de Son ordre de l'Aigle rouge, seconde classe avec la plaque, de Son ordre pour le mérite militaire, de celui de St. Jean et de celui de la croix de fer première et seconde classe, Commandeur de l'ordre Royal de l'Épée de Suède, de l'ordre Royal des Guelphes de Hannovre, première classe, et de l'ordre de St. Michel de Bavière, Chevalier des ordres Impériaux de Russie de Ste. Anne de seconde classe, en diamants, et de St. Wladimir, quatrième classe, ainsi que de l'ordre Royal du Lion Néerlandais; — et

Sa Majesté le Roi de Danemarc:

le Sieur Chrétien Hoyer de *Bille*, Son Chambellan, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, Commandeur de Son ordre de Danebrog avec la croix d'argent du même ordre, Commandeur de l'ordre Royal des Guelphes de Hannovre première classe, Chevalier de l'ordre Royal du Sauveur de Grèce, et

le Sieur Holger Chrétien de *Reedtz*, Son Chambellan, Commandeur de Son ordre de Danebrog avec la croix d'argent du même ordre, Commandeur de l'ordre Royal de l'Étoile Polaire de Suède, de celui de la Légion d'honneur de France et de celui de Léopold de Belgique;

lesquels se sont réunis dans la ville de Malmoe, et aprés avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des Articles suivants:

Article I.

A dater du jour de la signature de la présente convention, il y aura une suspension complète des hostilités par terre et par mer pendant sept mois, avec un dédit d'un mois pour chacune des deux Parties contractantes. S'il n'y a pas de dédit de part ou d'autre, la prolongation de l'armistice est regardée comme consentie par les deux parties.

Article II.

Si l'armistice était dédit par l'une des parties, les armées respectives pourront reprendre les positions qu'elles occupent au moment de la conclusion de la présente Convention, lesquelles seront marquées sur une carte, par deux officiers délégués *ad hoc* par les Généraux commandants.

Article III.

Les blocus établis par les forces navales de Sa Majesté Danoise cesseront immédiatement aprés l'échange des ratifications, et des ordres à cet effet seront expédiés le même jour, si faire se peut, aux commandants des bâtiments de guerre Danois.

Article IV.

Tous les prisonniers de guerre et politiques seront mis en liberté de part et d'autre sans délai ni restriction.

Article V.

Tous les navires qui ont été amenés et sur lesquels on a mis l'embargo depuis le commencement de la guerre, seront rendus avec leurs cargaisons avant l'expiration de douze jours après la signature de la présente Convention, ou plus tôt si faire se peut. La Prusse consent, tant en son nom, qu'en celui de la Confédération Germanique, à indemniser le Danemarc des réquisitions prélevées en nature en Jutland, pour le compte des troupes Prussiennes et fédérales, et le Danemarc s'engage de son côté, à restituer la valeur des bâtiments ou cargaisons qui auraient été vendus et qui ne pourraient être restitués en nature.

Article VI.

Les deux Duchés, ainsi que les îles qui en dépendent, seront évacues par les troupes Danoises et par celles de la Confédération Germanique dans l'espace de douze jours après que l'ordre en sera parvenu aux Généraux en Chef. Toutefois la Confédération Germanique ainsi que Sa Majesté le Roi de Danemarc pourront faire garder les hôpitaux et dépôts militaires qui se trouvent, pour la Confédération dans la ville d'Altona, ainsi que sur d'autres points des deux Duchés, et pour le Roi de Danemarc, dans l'île d'Als, par des détachemens de troupes Confédérées et Danoises, qui pour l'une et pour l'autre des deux parties ne pourront excéder le nombre de 2000 (deux milles) hommes.

Les soldats natifs du Sleswic, qui se trouvent maintenant au service militaire dans les Duchés, seront formés en corps séparés, stationnés dans le Duché de Sleswic. Ces corps seront placés, pour le maintien de la tranquilité publique, sous les ordres de l'Administration, instituée en conformité de l'Article suivant, laquelle, pour le soulagement du pays, pourra renvoyer dans leurs foyers les officiers et les soldats, qui ne seront point jugés nécessaires pour le service. La force militaire stationnée dans le Holstein sera composée du nombre actuel des troupes régulières de ce Duché, faisant partie de l'armée fédérale. Ces troupes Holsteinoises seront à la disposition de l'administration des deux Duchés, mais ne pourront être diminuées que par suite d'une entente entre l'administration des Duchés et le Général supérieur de l'armée de la Confédération.

Article VII.

Les deux parties contractantes sont convenues d'établir, pour la durée de l'armistice, une administration collective pour les deux Duchés, laquelle exercera ses fonctions au nom de Sa Majesté le Roi de Danemarc en Sa qualité de Duc de Sleswic et de Holstein et avec la même autorité, à l'exception du pouvoir législatif, dont l'exercice restera suspendu pendant la durée de l'armistice. Cette administration sera composée de cinq membres, à choisir parmi les notables des deux Duchés, qui jouissent de l'estime et de la considération générales. Deux de ces membres seront désignés par Sa Majesté le Roi de Prusse de la part de la Confédération Germanique, pour le Duché de Holstein, et deux par Sa Majesté le Roi de Danemarc, Duc de Sleswic et de Holstein, pour le Duché de Sleswic. Le cinquième de ces membres, qui remplira les fonctions de Président de l'administration collective des deux Duchés, sera nommé d'un commun accord par Leurs dites Majestés. Il est convenu, que ni les membres de la Régence, en fonctions avant le 17 Mars (Schleswig-Holsteinische Regierung) ni ceux qui ont composé le Gouvernement depuis cette époque ne pourront faire partie de cette nouvelle Commission administrative, laquelle entrera en fonctions aussitôt que possible, et au plus tard, quinze jours après la signature de la présente Convention.

Il est également entendu, que toutes les lois, ordonnances et mesures administratives quelconques, émanées pour les Duchés depuis le 17 Mars dernier, seront abrogées au moment de l'entrée en fonctions de la nouvelle administration, qui cependant aura la faculté de remettre en vigueur telles lois, ordonnances et mesures administratives postérieures à la dite époque, dont le

maintien lui paraîtrait indispensable ou utile pour la marche régulière des affaires courantes, mais lesquelles ne doivent toutefois rien contenir qui soit contraire aux stipulations de l'article onze.

Article VIII.

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération Germanique, et Sa Majesté le Roi de Danemarc, auront la faculté de désigner chacun de Leur côté, un Commissaire pour résider dans les Duchés pendant la durée de l'armistice, afin de veiller officieusement à l'exécution des stipulations de la présente Convention, ainsi qu'à l'application impartiale des lois en faveur de la population tant Allemande que Danoise.

Article IX.

Le Duché de Lauenbourg sera administré durant l'armistice par une Commission dont Sa Majesté le Roi de Prusse nommera un membre au nom de la Confédération Germanique; un autre sera nommé par Sa Majesté le Roi de Danemarc, en Sa qualité de Duc de Lauenbourg, et le troisième qui présidera l'administration du Duché, sera nommé d'un commun accord entre les deux Souverains.

Cette Commission administrera le Duché de Lauenbourg au nom de Sa Majesté le Roi de Danemarc, Duc de Lauenbourg, de la manière stipulée dans l'article 7 à l'égard des Duchés de Sleswic et de Holstein. Il dépendra d'une entente entre cette administration et le Général Commandant des troupes fédérales, s'il y a lieu de faire entrer dans le Duché un détachement des troupes de la Confédération pour rester à la disposition de l'administration.

Article X.

Les deux parties contractantes réclameront la garantie de la Grande-Bretagne pour la stricte exécution des articles de la présente Convention d'armistice.

Article XI.

Il est expressément entendu que les stipulations de cette Convention ne préjugeront nullement les conditions de la paix définitive, pour laquelle les négociations s'ouvriront immédiatement, et que ni le Danemarc, ni la Confédération n'abandonnent les prétentions et les droits qu'ils ont fait valoir respectivement.

Article XII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications échangées à Lubec dans l'espace de huit jours à dater du jour de la signature.

La présente Convention, expédiée en double exemplaires, a été dressée en langue Française, Danoise et Allemande. Il est convenu que les doutes qui pourraient s'élever sur l'interprétation de la Convention seront décidés d'après la teneur du texte français.

En foi de quoi les Plénipotentiaires soussignés ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Malmoe le Vingt-Six Août l'an de grâce Mil Huit Cent Quarante Huit.

(signé:) *Gustave de Below.* (L. S.)

(L. S.) (signé:) *Bille.*

(L. S.) (signé:) *Reedtz.*

Article séparé.

Pour servir de complément et d'explication aux articles de la convention, conclue en date de ce jour, les Plénipotentiaires soussignés sont convenus des points suivants:

1) Se rapportant à l'article II.

Les ouvrages de fortification construits pendant les hostilités, de part et d'autre, resteront pendant la durée de l'armistice dans l'état où ils se trouvent aujourd'hui.

2) Se rapportant à l'article III.

Aussitôt après l'échange des ratifications, des bâtimens à vapeur seront expédiés pour porter par des officiers Danois aux commandants des forces navales Danoises l'ordre de lever les blocus. Ces expéditions seront soignées pour les ports de la Baltique par le Danemarc, et pour les ports de la mer du Nord par la Prusse.

3) Se rapportant à l'article IV.

Les prisonniers et détenus seront conduits à Eckernförde aussitôt après l'échange des ratifications, et remis entre les mains des officiers, dûment autorisés à les recevoir.

4) Se rapportant à l'article VI.

Les forces militaires du Duché de Holstein seront soumises pour ce qui regarde la discipline militaire, aux ordres d'un général des armées fédérales, nommé pour cet effet par Sa Majesté le Roi de Prusse.

5) Se rapportant à l'article VII.

En statuant, que toutes les lois, ordonnances et mesures administratives quelconques émanées pour les Duchés depuis le dix-sept (17) février dernier seront abrogées, la convention comprend tant celles promulguées à Copenhague, que celles publiées pendant la même époque dans les Duchés. L'administration collective des Duchés publiera, aussitôt que faire se peut, la spécification des lois, ordonnances et mesures administratives, qui devront être remises en vigueur.

6) Dans les attributions de l'administration collective entre la faculté de faire cesser les procès pour Causes politiques.

7) Se rapportant au même article.

Les postes et autres communications intérieures reprendront leur cours régulier et l'établissement postal à Hambourg sera rétabli.

Les stipulations ci-dessus convenues auront la même force et valeur, que si elles étaient insérées dans la convention conclue en date de ce jour, et seront ratifiées en même temps.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé le présent article séparé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Malmoe le vingt-six Août l'an de grâce, mil huit cent quarante huit.

(signé:) *Gustave de Below.* (L.S.)

(L.S.) (signé:) *Bille.*
(L.S.) (signé:) *Reedtz.*



